Die bayerische

Verfassungs-Urkunde

vom 26. Mai 1818

mit

den Verfassungs-Novellen, Gesetzen,

gesetzlich gültigen Erlassen und Verordnungen,

welche

mit der Verfassung im Zusammenhange stehen

sammt den

Distrikts- und Landraths-Gesetzen

vom 28. Mai 1852.

(Separat-Abdruck aus dem mit ministerieller Genehmigung erscheinenden Sammelwerke „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher.")

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1879.

Zur Notiz.

Ein ganz genaues, den Inhalt der einzelnen Artikel angebendes systematisches Register befindet sich am Schlusse Seite 390 u. s. f.

Vorbemerkung.

Die vorliegende, zur Zeit wohl vollständigste bis Schluß des **Jahres 1878** ergänzte Ausgabe der **Bayerischen Verfassungs-Urkunde** wurde vielfachem Wunsche entsprechend dem Sammelwerke **„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher"***) entnommen und in einem Separatabdrucke veröffentlicht.

Ueber die Redaktion jedoch müssen wir uns noch einige Bemerkungen erlauben:

Wir haben nicht gewagt, diejenigen Abtheilungen, welche durch neuere Gesetze vollständig außer Kraft getreten sind, in unserer Ausgabe wegzulassen. Die Verfassungsurkunde ist ein so ehrwürdiges Dokument für Bayern, daß wir es für unsere Pflicht hielten, dieselbe in dem unverkürzten Inhalte, wie sie von König Max I. dem Lande gegeben wurde, hier erscheinen zu lassen. Auch ihre heute nicht mehr geltenden Bestimmungen waren von so hochwichtigem Einflusse auf die staatliche Entwicklung und das öffentliche Leben Bayerns, daß schon die Pietät und das große historische Interesse derselben ihre Wiedergabe rechtfertigt. — Kleinerer Druck bezeichnet deutlich die außer Kraft getretenen Stellen, während Anmerkungen auf

---

* **Bayerns Gesetze und Gesetzbücher** privatrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Inhaltes. Mit ministerieller Genehmigung. **Bamberg**, 1861 -- 1879. Bis jetzt **sechzehn Hauptbände** und **sieben Ergänzungsbände.**

den Ersatz derselben und auf alle Ergänzungen und Aenderungen, welche die Verfassung im Laufe der Jahre erhalten hat, verweisen, und die hierauf bezüglichen Novellen und sonstige im Zusammenhang damit stehende Gesetze, soweit sie nicht schon in die vorbemerkte Gesetzessammlung aufgenommen sind, in der III. Abtheilung zusammengestellt sind. Die IV. Abtheilung bringt die Distrikts- und Landraths-Gesetze, welche, wenn auch nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Verfassungsurkunde stehend doch so wichtige Verwaltungsgesetze sind, daß ihre Anreihung an die Verfassung gewiß gerechtfertigt erscheint. Bemerkt muß noch werden, daß diejenigen Verfassungsgesetze u. s. w., welche nicht in vollständigem Texte gegeben sind, sich in dem erwähnten Hauptwerke befinden und durch Hinweisungen auf dasselbe dort leicht aufgefunden werden können.

Weiters erscheinende Verfassungsgesetze werden rechtzeitig in besonderen Anhängen nachgebracht.

Bamberg, im Januar 1879.

Die Herausgeber und der Verleger.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abtheilung.

Seite

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 3

II. Abtheilung.

Die Beilagen zur Verfassungs-Urkunde.

I. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818 41

II. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 . 45

III. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 61

IV. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständigen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 64

V. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über den Adel im Königreiche Bayern vom 26. Mai 1818 . 74

VI. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 78

VII. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 . . 96

VIII. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818 . . . 118

IX. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt . . . 120

X. **Beilage** zur Verfassungs-Urkunde — Edict über die Ständeversammlung vom 26. Mai 1818 . . 129

Seite

I. **Anhang** zu § 103 des Religionsedictes, das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr päpstlichen Heiligkeit Pius VII. vom 24. October 1817 144

II. **Anhang** zu § 103 des Religionsedictes — Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 163

III. Abtheilung. Verfassungs-Novellen.

Gesetze, gesetzlich gültige Erlasse und Verordnungen, welche mit der Verfassung im Zusammenhange stehen.

Seite

1. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819 . 173
2. Gesetz vom 1 Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civilliste betr. 183
3. Auszug aus dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, die kgl. Civilliste betr. 188
4. Gesetz vom 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Pallastes in München betr. 189
5. Auszug aus dem Finanzgesetze vom 29. Juli 1876, die kgl. Civilliste betr. 190
6. Gesetz vom 9 März 1828, die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Titel III der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betr. 191
7. Gesetz vom 1 Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend 193
8. Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. 194
9. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ernennung des I. Präsidenten der Reichsräthe betr. 196
10. Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. 197
11. Verfassungsverständniß (Reichsrathskammerbeschluß vom 12 Juli 1843) 203
12. Gesetz vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr. 207
13. Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständige Initiative betr. 209
14. Gesetz vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtages betr. 211

Seite

15. Geschäftsordnungen vom Jahre 1872:
a) für die Kammer der Reichsräthe . . 220
b) für die Kammer der Abgeordneten . . 256
16. Gesetz vom 4 Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht 274
Anhang. Erklärungen zum Religionsedicte, Concordate und Edicte über die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten:
a) vom 7. November 1818 277
b) vom 15. September 1821 (s. g. Tegernseer Erklärung) 278
c) vom 19. Januar 1822 279
17. Gesetz vom 4. Juni 1848, die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speier betr. 280
18. Edict vom 10 Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend 282
19. Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 10 November 1861, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr 287
20. Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betreffend 288
21. Kgl. Deklaration vom 19 März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. 292
22. Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend 297
23. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr 306
24. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. 318
25. Gesetz vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. 322
26. Kgl. Deklaration vom 31. Dezember 1806, die der kgl.

Seite
Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. 324
27. Gesetz vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideicommisse betr. 327
28. Königliche allerhöchste Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion und die Behandlung der Familien-Fideicommisse betr. 330
29. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr. 338
30. Auszug aus der Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805 über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener betr. 339
31. Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831, Pensionen der Kinder der Collegialräthe betreffend 344
32. Landtagsabschied vom 29. Juli 1876, Pensionsverhältnisse der Staatsdiener-Relikten betr. . 345
33. Königliche Entschließung vom 28. Juni 1818, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr. 346
34. Königliche Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1864 die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend 349

IV. Abtheilung.

Die Distrikts- und Kreis-Gemeindeordnungen.

1. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. 354
2. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr. . 372
3. Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr. . . 385
Systematisches Register 390

I. Abtheilung.

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Bayern.

vom 26. Mai 1818.

Zur Beachtung.

Systematisches Register zur Verfassungsurkunde und ihren Beilagen befindet sich am Schlusse.

☞ Auf Wunsch ist von dieser gefälligen, praktischen und bis auf die neueste Zeit ergänzten Ausgabe der „**Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern**“ vorliegender aparter Abdruck aus „**Bayerns Gesetze und Gesetzbücher**“ veranstaltet worden. Sämmtliche allegirte Bände von „**Bayerns Gesetze ꝛc.**“ sind einzeln zu haben.

Verfassungsurkunde

des Königreichs Bayern

vom 26. Mai 1818*)

(Gesetzblatt 1818 VII. Stück S. 101—148.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung,[1]) in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814[2]) dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817[3]) bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres ebenso freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

*) Eine ganz vorzügliche erläuternde Bearbeitung der bayerischen Verfassungs-Urkunde und ihrer Novellen gibt Dr. Joseph v. Pözl in seinem Lehrbuche des bayerischen Verfassungsrechtes (bisher fünf Auflagen.)

1) Siehe Reg.-Bl. von 1808 S. 985 u. f.

2) Kgl. Erlaß vom 17. Sept. 1814.

3) Reg.-Bl. von 1817 S. 49 u. f.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat[1]) nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in

1) Dieser § hat eine theilweise Veränderung, beziehungsweise Einschränkung erfahren durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (zunächst durch die art. 2, 4, 11, 15, 17, 56, 76, 77 und 78. — (Bayerns Gesetze Bd. XI. S. 87.) Siehe hieher die kgl. Deklaration vom 30. Januar 1871 (Bayerns Ges. Bd. XI. 3) den Versailler Bundesvertrag zwischen Bayern und dem norddeutschen Bund (Bd. XI. S. 5.) Das Schlußprotokoll zu diesem Vertrage von demselben Tage (Bd. XI. 18.) Die Vereinbarung zwischen Bayern, dem norddeutschen Bund, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Dez. 1870 über die Verfassung des deutschen Bundes Bd. XI. S. 25.) Die mit Zustimmung der betheiligten Regierungen getroffenen Aenderungen zu III. § 8 des Hauptvertrages, dann zu II. des Schlußprotokolls und zum Eingang, sowie zu art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (Bd. XI. S. 27.)

zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.[1])

Titel II.[2])

Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern Fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erfolge ein-

---

1) Durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 ist statt des Ausdruckes „Ständeversammlung“ die Bezeichnung „Landtag“ eingeführt.

2) Siehe hieher in dritter Abtheilung die Verfassungs-Novellen zu diesem Titel.

treten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.[1])

§ 9. Die Reichsverwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

---

1) Siehe kgl. Familienstatut vom 5. August 1819 in 3. Abtheilung Nr. 1.

§ 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte,[1]) welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den in § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:
„Des Königreichs Bayern
Verweser."

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in „Gemäßheit der Verfassung und „der Gesetze des Reichs zu ver-„walten, die Integrität des „Königreiches und die Rechte der „Krone zu erhalten, und dem „Könige die Gewalt, deren Aus-„übung mir anvertraut ist, ge-„treu zu übergeben, so wahr „mir Gott helfe und sein heili-„ges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in

1) Siehe hieher Tit. V. § 1 der Verf.-Urkunde.

der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.[1])

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X, § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.[2])

§ 1. Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;

2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;

4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Samm-

1) Siehe art. VIII des Gesetzes vom 1 Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. in der 3. Abthl. Nr. 2.

2) Siehe hieher in Abthl. 3 die hieher gehörenden Verfassungs-Gesetze.

lungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauch oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind[1]);

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Geld und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staats-Gefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.[2])

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.[3])

Anwartschaften auf künftig(e) der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staats-Güter vor-

1) Siehe hieher art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1828, „die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 Tit. III der Verf.-Urk. in der 3. Abtheil. Nr. 6.
2) Vergl. hieher Tit. IV § 13 der Verf.-Urk. und § 73 der II. Verf.-Beilage.
3) Siehe hieher art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betr. in der 3. Abtheil. — Vergl. auch Tit. VII § 18 der Verf.-Urk.

genommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — womöglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.[1])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.[2])

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)[3])

§ 2. Das bayerische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung

---

1) Siehe hieher art. 38 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten in der 3. Abtheil. Nr. 22.

2) Siehe hieher die zu diesem Titel gehörenden Verf.-Ges. in der 3. Abtheil.

3) Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der I. Verf.-Beilage über den Erwerb und Verlust des Indigenates sind modifizirt a) durch art. 3 der Reichsverfassung (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 87), b) durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 226.)

besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kron=Aemter, oberste Hof=Aemter, Civil=Staatsdienste und oberste Militaire=Stellen, wie auch Kirchen=Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.[1])

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil=, Militaire= und Kirchen=Aemtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.[2])

§ 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein.[3])

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 bestimmt ist.[4])

1) Aufgehoben durch art. 3 der Reichsverfassung und § 9 des Reichs=Gesetzes vom 1. Juni 1870, Erwerbung und Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 226 siehe unten Anmerkung auf S. 14.)

Art. 3 der Reichsverfassung lautet: Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbe=Betriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürger=Rechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundes=Staaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staats=Angehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

2) Siehe Reg.=Blatt 1808 S. 1933.

3) Dieser Artikel hat seine Erledigung gefunden durch art. 2 des Ablösungs=Gesetzes vom 4. Juni 1848. (Abtheil. III Nr. 22.)

4) Die Zwangsabtretung anlangend sind jetzt folgende Gesetze beziehungsweise gesetzliche Bestimmung in Geltung:

a) Gesetz vom 17. Nov. 1837, Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke (Bayerns Gesetze Bd. II S. 41), mit der Abänderung der art. XIX,

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.[1])

Die nichtchristlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.[2])

Allen Religionstheilen, ohne

XX und XXII durch art. 6 des Einf.-Ges. zur bayr. Civil-Proz.-Ord. vom 29. April 1869 (Bayerns Gesetze Bd. IX Abtheil. 1) und dann das Gesetz vom 8. August 1878 betr., die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen insbes. art. 8 Ziff. 10 und art. 47) (Ges.- und Verord.-Blatt S. 369, cf. auch Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 415.) — Der Landtagsabschied von 1837 (Ges.-Bl. S. 9) enthält bei der Publikation des Gesetzes den königlichen Vorbehalt:

„Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete."

In Folge dieser Erklärung gilt die Verordnung vom 14. August 1815 noch bezüglich der Abtretung des Kieses zur Unterhaltung der Staatsstraßen (Brater'sche Ausgabe der Verf. S. 13. Note 17.)

b) Das Gesetz vom 28. Mai 1852, Benützung des Wassers betr. in den art. 3, 4, 5, 23 Abs. 3 und 4, art. 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 (Bayerns Ges. Bd. II S. 50) und das Zusatzgesetz vom 15. April 1875, die Bestimmungen des art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (Bayerns Ges. Erg.-Bd. VI S. 537.)

c) das Gesetz vom 28. Mai 1852, Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur in den art. 16, 20, 21, 37 und 38 (Bayerns Gesetze Bd. II S. 72.)

d) Gesetz vom 28. Mai 1852, Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmung betr. in den art. 9, 10 und 16 (Bayerns Gesetze Bd. II S. 72.)

e) Gesetz vom 10. Nov. 1861, Zusammenlegung von Grundstücken betr. in den art. 1, 2, 5, 6 und 9 (Bayerns Ges. Bd. II S. 32.)

f) Das Berggesetz vom 20. März 1869, in den art. 124—147, 150 und 240 (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. IV S. 1.)

g) Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 418.)

h) Gesetz vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferde-Bedarfs für das kgl. Heer im Falle der Mobilisirung betr. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. V S. 267.)

1) Siehe hieher Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. in der 3. Abtheil. Nr. 7.

2) Der 3. Abs. ist durch Reichsges. vom 3. Juli 1869 Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Bayerns Gesetze Bd. XI 160) außer Wirksamkeit getreten. — Vergl. auch hieher das bayerische Gesetz vom 29. Juli 1851, die bürgerlichen Rechte der Israeliten betreffend. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. II S. 95.)

Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in reingeistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das Oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§ 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.[1])

---

1) Siehe hieher Tit VII § 17, 47—49 der II. Verf.-Beil. und art. 67 der diesseitigen Gemeindeordnung und art 51 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, welche lauten:

Art. 67. Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise Orts-Versammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Art. 51. Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes, unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung, mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Ver-

§ 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.[1])

§ 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.[2])

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.[3])

Vertreter der Stiftungs-Interessen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (Bayerns Gesetze Ergänz.-Bd. IV S. 177 und 253.)

1) Siehe hieher art. 57 u. 59 der Reichsverfassung (Bayerns Ges. Bd. XI S. 87), welche lauten:

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dieß die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten;

dann das Reichsgesetz vom 9. November 1867, Verpflichtung zum Kriegsdienste (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 393) und Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Bayerns Gesetze Bd. XIII S. 82.) — Vergleiche hieher auch Tit. IX § 1 der Verf.-Urkunde.

2) Vergl. hieher auch § 73 der II. Verf.-Beil.

3) Siehe hieher die § 9, 13—19 und 22 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 als nunmehr maßgebend (Bayerns Ges. Bd. XI S. 226, welche lauten:

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communal-Dienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21)

Sie dürfen, solange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. [1])

---

4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Norddeutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staats-Angehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, solange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpuncte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimats-Staates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

1) Vergl. hieher 1. Verf.-Beil. § 10 Nr. 2.

Titel V.[1]

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§ 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.[2]

§ 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§ 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der kgl. Declaration[3]) durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.[4])

§ 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V).

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)[5])

---

1) Eine kgl. Entschließung vom 5. October 1818, die Verfassung des Königreichs Bayern betr. bestimmt in Lit. C. über die Anwendung dieses Titels auf den Rheinkreis:

Einige Bestimmungen desselben können auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen.

Hierunter gehören:

a) die im § 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen sowie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beilage Nr. IV.

b) Die in § 4 dann in der Beilage sub Nr. V § 16, dem übrigen Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte.

c) (Handelt von der Siegelmäßigkeit.)

Von den übrigen in der Beilage V der Verf.-Urk. zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besonderen Institutionen dieses letzteren vereinbarlich sind.

2) Siehe hieher das Reglement, die Kronämter des Reiches betr. vom 28. Juli 1808 und Tit. II § 13, Tit. VI § 2 Nr. 2 der Verf.-Urk.; dann kgl. Familienstatut Tit. X § 4 in Abtheil. III Nr. 1.

3) Siehe die kgl. Declaration vom 31. Dezember 1806, die der kgl. Souverenität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. in der 3. Abthl. Nr. 26.

4) Siehe die V., VI. u. VII. Verfassungs-Beilage.

5) Dieses Recht ist aufgehoben durch art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. betr. (Siehe 3. Abth.) Zur Zeit gilt übrigens noch a) art. 76 Abs. 3 des Gerichts-Verf.-Gesetzes vom 11. November 1861 (Bayerns Gesetze Bd. 1 S. 3), welches bestimmt: Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungs-Beilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

b) Gesetz vom 29. April 1869, die fürstlich Thurn-Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. IV S. 363).

2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten. (Beilage VII).

3) Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;[1])

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII)[2]) endlich

5) bei der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten.[3])

§ 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und

1) Dieses Vorrecht ist beseitigt durch art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. Derselbe lautet:

„Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören."

Siehe hieher auch art. 76 Abs. 1 u. 2 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 10. Nov. 1861, welcher lautet:

Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiers-Range stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. (Bayerns Gesetze Bd. 1 S. 18.)

2) Dieses Vorrecht ist beseitigt durch art. 7 Abs. 2 des bei vorausgehender Anmerkung erwähnten Grundlagen-Gesetzes welcher lautet:

„Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören."

Siehe dann hieher art. 150 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861, welcher lautet:

Art. 150. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichts-Verfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§ 71 — 75 des Grundsteuer-Gesetzes und beziehungsweise der § 23 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben. (Bayerns Gesetze I. Bd. S. 55.)

Siehe ferner Artikel 3 Ziff. 16 des Einführungs-Gesetzes zur Civilproceß-Ordnung vom 29. April 1869, welcher lautet:

Art. 3. Insbesondere treten unter den in vorstehendem Art. 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

16) alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

3) Dieses Vorrecht ist beseitigt worden durch art. 96 des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, welcher lautet:

Art. 96. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in

die wirklichen Collegial=Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial=Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär=Conscription.[1])

§ 6. Die Diensteverhältnisse und Pensions=Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik. (Beilage IX).

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.[2])

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus:

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2) den Kron = Beamten des Reichs;

3) den beiden Erz=Bischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs = Räthen, solange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General = Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen= oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund=Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund= und Dominicalsteuern[3]) in simplo Dreihundert

Wirksamkeit; mit diesem Tage sind die § 4 Ziff. 5 und § 5 Tit. V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Cadetten einzutreten, dann die §§ 3, 4, 5 Tit. IX der Verfassungsurkunde und § 12 Tit. II der Beil. V der Verfassungsurkunde, sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reserve-Bataillons bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben. (Bayerns Gesetze III. Erg.=Bd. S. 108.)

Siehe übrigens hieher auch das Reichsgesetz vom 9. November 1867 Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 393.)

1) Siehe die vorausgehenden Anmerkungen 1 u. 2.

2) Durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 ist statt des Ausdruckes „Ständeversammlung" die Bezeichnung „Landtag" eingeführt.

3) An die Stelle der Dominikalien treten zufolge art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (siehe Abth. III Nr. 22) die dafür erlegten Ablösungs-Briefe.

Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.[1])

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.[2])

§ 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.[3])

§ 7. Die zweite Kammer der Stände-Versammlung bildet sich[4])

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

---

1) Siehe hieher auch das Gesetz vom 11. September 1825 die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse betr. (Abth. III Nr. 27.)

2) Siehe hieher das Gesetz vom 9. März 1828 die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. (Abth. III Nr. 8.)

3) Dieser § ist aufgehoben durch die art. 6 u. 25 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 den Geschäftsgang des Landtages betr. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. V S. 213.) welcher lautet:

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

4) Die §§ 7—12 u. 14 sind ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (Abth. III Nr. 10.)

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§ 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§ 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt
a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§ 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besonderen Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X).

§ 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechens oder Vergehens unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 14.[1]) Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung
1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte oder in derselben Klasse zu erwerben;
2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§ 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§ 15. Zur giltigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.[2])

§ 16. Die Kammer der Reichräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

---

1) Siehe die Anmerkung zu § 7.
2) Siehe Anmerkung zu § 6.

§ 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.[1])

1) Diese Bestimmung hat eine Einschränkung durch die art. 2 u. 4 der Reichsverfassung erfahren. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 87).

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letzere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeits-, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, **in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse**, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und

§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.[1])

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs [2]) Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.[3])

§ 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe der Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.[4])

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln,

---

Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, **in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46**, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen, **jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Massgabe der Bestimmung im Artikel 52**;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

1) Siehe hieher das s. g. Verfassungsverständniß, Reichsrathskammerbeschluß vom 12. Juli 1843. (Abth. III Nr. 11).

2) Abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 die Abkürzung der Finanzperioden betr. (Abth. III Nr. 12), wonach die Dauer einer Finanzperiode zwei Jahre beträgt.

3) Ist lediglich eine transitorische Bestimmung.

4) Abgeändert durch art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 die Abkürzung der Finanzperioden betr. (Abth. III Nr. 12), wonach die Frist zur Budgetvorlage auf 3 Monate herabgesetzt ist.

kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.[1])

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Ge-

1) Siehe hieher a) art. 36 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 (Abth. III. Nr. 22.) Die Aufsichtsbefugniß dieser Commissäre über die Ablösungskassa betr. b) die art. 35 und 36 des Gesetz vom 19. Jan. 1872 den Geschäftsgang des Landtages betr. (Bayer. Ges. Erg.-Bd. V. S. 218.) welche lauten:

Art. 35. Für die nach Tit. VII. § 14 der Verfassungsunkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staats-Schuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staats-Schuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

fahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissäre's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§ 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.[1])

§ 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.[2])

§ 19. Die Stände haben das Recht in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.[3])

§ 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.[4])

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staats-Schuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscasse mit jenen der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

1) Siehe hieher Tit. IV § 10 der Verf.-Urk. und Beil. II. § 47.

2) Siehe hieher Tit. III § 5 der Verf.-Urk.

3) Vergl. hieher auch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. (Abth. III Nr. 19.)

4) Der klein gedruckte Satz ist durch Abschnitt II Ziffer 1 des Ges. vom 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr. (Bayer. Ges. Erg.-Bd. V S. 219) in Wegfall gekommen. Derselbe lautet:

An die Stelle des § 20 Abs. 1 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelgt werden.[1]

§ 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.[2])

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.[3])

§ 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.[4])

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

---

1) Ueber das Recht der Interpellation sagen art. 18—21 des in vorstehender Anmerkung erwähnten Gesetzes:

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfogen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist. (Bayerns Ges. V Erg.-Bd. S. 215.)

2) Der klein gedruckte Satz ist durch Abschnitt II. Ziff. 2 des Ges. vom 19. Jan. 1872, der Geschäftsgang des Landtages betr. (Bayer. Ges. Erg.-Bd. V S. 219) in Wegfall gekommen. Derselbe lautet:

An die Stelle des § 21 Absatz 1 Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung in Berathung nimmt."

3) Vergl. hieher Tit. X § 5 der Verf.-Urk.

4) Diese Bestimmung ist modifizirt durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden (Abth. III Nr. 12.) Siehe Anm. zu § 5 dieses Titels.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.[1]

§ 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, „Beobachtung und Aufrecht„haltung der Staats-Ver„fassung, und in der Ständever„sammlung[2] nur des ganzen „Landes allgemeines Wohl „und Beste ohne Rücksicht auf „besondere Stände oder Klassen „nach meiner innern Ueber„zeugung zu berathen; — So

---

1) Ueber die Rechte der Staatsminister und der kgl. Commissäre bestimmt das Gesetz vom 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtages betr. (Bayer. Ges. Erg.-Bd. V S. 214) Nachfolgendes:

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitglieder;

b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder kgl. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die kgl. Staatsminister und kgl. Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art 16. Die Staatsminister und kgl. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiten Vorträge sind den Staatsministern und kgl. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

2) Die klein gedruckten Worte werden jetzt ersetzt durch „und bei dem Landtage."

„wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium.“ [1])

§ 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§ 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung. [2])

§ 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze [3]) und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. [4])

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

---

1) art. 4 Abs. 4 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten bestimmt, daß dieser Eid bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden kann. (Ath. III. Nr. 10.)

2) An die Stelle des § 29 treten art. 40 des Ges. von 19. Jan. 1865, den Geschäftgang des Landtages betr., welcher lautet:
Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge. (Bayerns Ges. V Erg.-Bd. S. 219.)
Siehe übrigens hieher auch art. VII des Ges. vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. (Abth. III Nr. 13.) wonach dem Könige das Recht vorbehalten ist, bei den aus der Initiative der Kammern hervorgegangenen Verfassungsveränderungen seine definitive Entschließung über die gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr vertagen zu können.

3) Siehe hieher art. 4 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Bayerns Ges. Bd. VI. S. 2) welcher lautet:
Art. 4. Der König wird Seine Regierungsanordnungen jedesmal von von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.
Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

4) Die klein gedruckten Wort werden jetzt durch die Worte: „der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten“ ersetzt.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.[1])

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.[2])

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.[3])

1) Siehe hieher die art. 4 Ziff 6, 11, 12 und 13, und art. 77 der Reichsverfassung, welche lauten:

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht. Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. (Bayerns Ges. Bd. XI S. 89 und 110.)

Siehe ferner das Reichsges. vom 20. Dez. 1873, die Abänderung der N. 13 des art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs betr. (Bayerns Ges. Bd. XIII. S. 114.), welches bestimmt:

An die Stelle des Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

2) Siehe hieher das Gerichts-Verfassungsgesetz des deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz vom 27. Jan. 1877. (Bayerns Ges. Bd. XV Abth. 1 S. 11 und folg. und vergleiche auch weiters das bayer. Ges. vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichts-Hofes und das Verfahren in Verwaltungssachen. (Bayer. Ges. Erg.-Bd. VII. S. 405.)

3) Vergl. hieher § 8 des R.-Ger.-Ver.-Gesetzes, welcher lautet:

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt. wird hiedurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden. (Bayerns Ges. XV Bd. 18.)

Vergl. ferner § 13 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges., welcher lautet:

§ 13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsver-

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen,[1]) die Strafe mildern oder erlassen;[2]) — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion [3]) ausgenommen, statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.[4])

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.[5])

§ 1. Jeder Bayer ist ver-

---

fassungsgesetzes treten in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit. (Bayerns Ges. XV Bd. Seite 14.)

1) Eine Beschränkung des kgl. Begnadigungsrechtes findet sich in art. 12 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Bayerns Ges. Bd. VI S. 3.) welcher lautet:

Art. 12. Bezüglich der im Art. IX vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

2) Siehe hieher das Gesetz vom 10. Juli 1861 „Aufhebung der Straffolge betr." (Bayerns Ges. Bd. VI S. 128.)

3) Die Bestimmungen im Betreff der Desertion kamen in Wegfall durch die art. 77 und 90 des bayer. Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. (Bayerns Ges. Erg.-Bd. III S. 104 und 107.) welche lauten:

Art. 77. Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage, noch innerhalb der nächsten acht Tage bei ihrer Abtheilung sich einfinden.

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei überdieß jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der activen Armee zu ersetzen.

Art. 90. Das mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder Deserteurs ist nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche an die Berechtigten herauszugeben.

4) Siehe hieher die Anm. zur Ueberschrift dieses Titels.

5) Siehe hieher: a) art. 4 Ziffer 14 der Reichs-Verfassung. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 89.) welcher lautet:

pflichtet, zur Vertheidigung sei= | nes Vaterlandes, nach den

---

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine.

b) art. 60 der Reichsverfassung, welcher bestimmt:

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

c) Schlußbemerkung zum XI. Absch. der Reichs-Verfassung, welche lautet:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnissvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 658 zur Anwendung.

d) Ziffer III § 5 des Versailler Vertrages vom 23. Nov. 1870. (Bayerns Ges. Bd. XI S. 5.), welcher lautet:

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen.

§ 5. Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie der Art. 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstructionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle

hierüber bestehenden Gesetzen | mitzuwirken.[1])

Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen, behält sich die Königlich bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern in's Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

1) Vergl. auch Tit. IV § 12 der Verf.-Urk. — Siehe ferner art. 57 und 59 der Reichsverfassung. (Bayerns Ges. Bd. XI S. 104.) welche lauten:

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahren bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährigen Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dieß die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Siehe auch das Reichsgesetz vom 9. Nov. 1867, Verpflichtung zum Kriegsdienste

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.[1])

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§ 3.[2]) Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§ 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des

---

(Bayerns Ges. Bd. XI S. 393.) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Bayerns Ges. Bd. XIII S. 82.) und Reichsgesetz vom 12. Febr. 1875, den Landsturm betr. (Bayerns Ges. Bd. XIII 188.)

1) Außer Wirksamkeit gesetzt durch § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayerns Ges. Bd. XI. S. 393.) welcher lautet:

§ 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

2) An die Stelle der § 3—5 treten die § 2—5 des Reichsgesetzes vom 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayerns Ges. Bd. XI. S. 393) welche lauten:

§ 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§ 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,

2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,

2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die See-Wehrmannschaften zur Flotte einberufen.

Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

§ 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. 1)

§ 7. Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.2)

1) Siehe hieher Ges. vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (Bayerns Ges. Bd. VI S. 9.)

2) Siehe hieher:

a) § 7 des Reichsgesetzes vom 27. Januar 1877 Einführung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes betr. (Bayerns Gesetze Bd. XV Abth 1 S. 12) welcher lautet:

§ 7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

b) Gesetz vom 15. August 1828 die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. (Bayerns Gesetze Bd. I S. 77.)

c) § 15 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 397) welcher lautet:

§ 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

d) § 39—45 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Bayerns Gesetze Bd. XIII S. 94) welche lauten:

§ 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes; diejenigen jedoch, welche nur zu Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§ 42. Die landesgesetzlich für einzelne Classen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§ 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§ 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die in § 38 bezeichneten und die nach § 155 – 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in giltiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mit unterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Officieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Officiere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2 c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungiltigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

e) Die bayerische Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 mit den Abänderungen der Gesetze vom 28. April 1872 und 27. September 1872. (Bayerns Gesetze Bd. XII S. 434).

Reichsrechtliche Garantien sind enthalten in art. 76 Abs. 2 und art. 78 der Reichsverfassung. (Bayerns Gesetze Bd. XI 87.) Dieselben lauten:

Art. 76 Abs. 2. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichs-Gesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Ver-
„fassung und den Gesetzen
„des Reichs zu regieren,
„so wahr mir Gott helfe
„und sein heiliges Evange-
„lium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. § 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem
„Könige, Gehorsam dem Ge-
„setze und Beobachtung der
„Staats-Verfassung; so
„wahr mir Gott helfe, und
„sein heiliges Evange-
„lium."[1])

§ 4. Die Königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.[2])

---

1) Siehe hieher die in art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Abth. III Nr. 10) im Betreff der Angehörigen nichtchristlicher Confessionen bestimmte Abänderung des Eides.
Nach Ministerial-Entschließung vom 25. August 1868 ist jedem Staatsbürger sofort nach der Erwerbung einer selbstständigen Heimath der Verfassungseid abzunehmen.

2) Vergl. Tit. VII § 21 der Verfassungsurkunde.

§ 6.[1]) Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.[2])

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.[3])

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben

1) Siehe hieher:
a) Gesetz vom 4. Juni 1848 die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Bayerns Gesetze Bd. VI S. 1).
b) Gesetz vom 30. März 1850 Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. (Bayerns Gesetze Bd. VI S. 4).

2) Artikel 9 des in vorausgehender Anmerkung angezogenen Gesetz vom 4. Juni 1848 lautet:

Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung
1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach § 19 der Verfassungsbeilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstesentsetzung — Cassation — bestraft werden.

Hiedurch ist die Ministerverantwortlichkeit nicht nur auf „vorsätzliche" sondern auf jede Verletzung und zwar nicht allein „der Staatsverfassung" sondern aller Staatsgesetze ausgedehnt.

3) Dieser Absatz ist modificirt durch die art. 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Bayerns Ges. Bd. VI S. 2). Dieselben lauten:

Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des art. 9 für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Ministerstellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X § 6 Abs. I und II der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des § 16 der IX. Verfassungsbeilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.[1])

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathen.[2])

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, unseres Reiches im dreizehnten.

(L. S.) **Maximilian Joseph.**

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretaire.

1) Diese Bestimmung hat eine Modification erfahren durch die art. 2 u. 5 der Reichsverfassung. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 87.)

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungs-Verschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

2) Dieser Abschnitt ist durch art. II—VI des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die ständische Initiative betr. (Abth. III Nr. 13) modifizirt.

II. Abtheilung.

Die Beilagen

zur

Verfassungs-Urkunde.

105.

Beilage I

zu Tit. IV, § 1 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict über das Indigenat.

vom 26. Mai 1818

(Gesetzblatt 1818 Stück VIII S. 141.)

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird. 1)

§ 2.²) Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret.

§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe,

---

1) Dieser § ist modifizirt durch art. 3 der Reichsverfassung (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 88) welcher lautet:

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staats-Angehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

2) Die § 2—6 sind aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 226) und durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind (Bayerns Gesetze Bd. XIV S. 311). — Durch diese Reichsgesetze ist auch das Gesetz vom 13. August 1828 Interpret. des § 5 dieses Edicts betr. (Ges.-Bl. S. 19) aufgehoben.

durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§ 7. **Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung,** ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu den Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen,[1]) und **ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.**

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.[2])

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;

2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;[3])

3) durch den bürgerlichen Tod.[4])

§ 11. Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

---

1) Siehe die Anmerkung zu Tit. IV § 4 der Verfassungs-Urkunde oben Seite 11.

2) Im Betreffe „der Theilnahme an der Stände-Versammlung" ist eine Modifikation eingetreten durch art. 5 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848. (Siehe Abth. III Nr. 10).

3) Siehe hieher Tit. IV § 14 Abs. 2 der Verfassungs-Urkunde.

4) Aufgehoben durch art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Nov. 1849 die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr. (Ges.-Bl. 1850 S. 18). Dieser Artikel lautet: „Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit."

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;[1])

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§ 12.[3]) Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreich Bayern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.[4])

§ 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die

---

2) Siehe hieher § 20 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 229) welcher lautet:

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten

3) Die Bestimmungen der §§ 12—19, welche die rechtl. Stellung des Bayers zu fremden Staaten, resp. des Fremden zu Bayern betreffen, werden durch die in der Anmerkung zu § 6 dieser Beilage angeführten Reichsgesetze modificirt.

4) Siehe hieher § 1 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 139). Derselbe lautet:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundes-Angehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.[1])

§ 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§ 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.[2])

§ 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.[3])

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

---

1) Siehe in Abtheil. III. Nr. 21 die kgl. Deklaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

2) Vergleiche hieher den schon vielfach angeführten art. 3 der Reichsverfassung.

3) Siehe hieher a) das Reichs-Gesetz vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 134.) b) Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 656.)

Beilage II

zu Tit. IV, § 9 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften[1])

vom 26. Mai 1818.

(Gesetzblatt 1818 Stück IX S. 149.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§ 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

---

1) Ueber das Verhältniß des Religions-Ediktes zum Concordate siehe kgl. Entschließung vom 8. April 1852 in Döllingers Verord.-Samml. Bd. XXIII S. 91, zum größten Theile wieder aufgehoben durch Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit vom 20. Nov. 1873 den Vollzug des Concordates betr. (Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheit S. 445.)

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.[1])

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.[2])

§ 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.[2])

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen

---

1) Siehe hieher das Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1869, Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 160.)

2) Siehe hieher § 16 desselben Ediktes.

oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, — ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§ 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den un-

ten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.[1])

§ 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[2])

§ 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.[3])

§ 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes[4]) und zum Reli-

1) Siehe hieher das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen. (Abtheil. III Nr. 7.)

2) Siehe hieher das Reichs-Gesetzes vom 3. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 160.)

3) Siehe hieher a) § 2 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteuer betr., welcher lautet:

„Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen ꝛc. ꝛc."

b) § 304 u. 306 des R.-Str.-G.-B. welche lauten:

§ 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude.

4) Siehe § 167 und § 366[1]) des R.-Str.-G.-B. welche lauten:

§ 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehen-

gions-Unterricht bestellten[1]) Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.[2])

§ 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.[3])

§ 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§ 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,

---

den Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

1) Siehe hieher:
a) Kgl. Verordnung vom 28. September 1854, die Konkursprüfung der kath. Pfarrer und Predigamtscandidaten betr. (Reg.-Bl. S. 833.)
b) Reichs-Gesetz vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung der Kirchenämter betr. (Bayerns Gesetze Bd. XIII. S. 128.)

2) Vergleiche art. XIV des Concordates.

3) Siehe hieher § 243 Ziff. 1 des R.-Str.-G.-B.
§ 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind
und vergleiche art. VIII des Concordates.

d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener[1]),
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in reingeistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§ 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.[2])

§ 40. Die Kirchengewalt übt das reingeistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§ 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.[3])

§ 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen[4]) auch künftig zu erwerben.[5])

§ 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§ 46. Allen Religionstheilen

1) Vergleiche hieher art. XIII b des Conkordates.
2) Vergl. hieher art. V und XII des Conkordates.
3) Vergleiche hieher art. XII lit. d des Conkordates.
4) Hieher wird das zur Zeit noch geltende churbayerische Amortisationsgesetz vom 13. Oktober 1764 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. XI S. 1269), welches durch Verordnung vom 27. April 1807 (Reg.-Bl. S. 751) auch jene Theile des Königreiches, wo bisher ein solches noch nicht bestand, ausgedehnt worden ist, gerechnet. (Pötzl Verf.-R. V. Aufl. § 24 und 84), Pechmann Wirkungskreis der Bezirks-Aemter S. 77.)
5) Vergleiche hieher art. VIII des Conkordates.

ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den § 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reiches garantirt.[1])

§ 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines anderen als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.[2])

§ 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.[3])

§ 49. In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.[4])

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des

1) Vergleiche hieher art. VIII des Conkordates.
2) Vergl. Tit. IV § 10 der Verfassungs-Urkunde und art. VIII des Conkordates.
3) Vergl. hieher art. VIII des Conkordates.
4) Vergl. hieher art. VIII des Conkordates.

Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§ 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§ 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§ 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.[1])

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 58.[2]) Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geist-

---

1) Vergl. hieher art. XII lit. g des Concordates.
2) Vergl. hieher art. XII lit. e des Concordates.

lichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingang der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.[1])

§ 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38, lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.[2])

§ 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchliche Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§ 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.[3])

§ 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letzwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag

---

1) Siehe art. XII lit. e des Concordates.
2) Siehe art. XII lit. c und d des Concordates.
3) Zu § 63—66 Siehe art. XII lit. c und d des Concordates.

und dessen Wirkungen betreffen;[1])

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;[2])

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§ 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.[3])

§ 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§ 67. Sie genießen nach Tit. V § 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.[3])

§ 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Be-

---

1) Siehe hieher das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. (Bayerns Ges. Bd. XIII. S. 157) insbesondere § 39, 40, 41 und 76, welche lauten:

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landes-Regierungen zu bestimmen.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

2) Vergl. hieher art. XI des Conkordates.

3) Siehe Anmerk. zu § 5 Tit. V der Verfassungs-Urkunde.

nefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§ 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§ 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[1])

§ 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.[2])

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.[3])

§ 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt,

§ 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.[4])

---

1) Vergl. hieher art. XII c und d des Conkordates.

2) Vergl. art. XII c und d des Conkordates.

3) Siehe hieher Tit. III § 4 und Tit. IV § 13 der Verfassungs-Urkunde.

4) Siehe hieher art. 206 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der diesseitigen Gemeinde-Ordnung vom 29. August 1869 und die § 59 Abs. III—V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, welche lauten:

§ 206 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung:

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

die §§ 59 Abs. 3 bis 5 und 94 Abs. 5 bis 8 des revidirten Gemeinde-Edikts, so wie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Die aufrecht erhaltenen Absätze vorstehend bezeichneter Paragraphen des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 lauten:

§ 59. Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitglied des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.[1])
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;[2])
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;[3])
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;[4])

---

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession;

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§ 94 Abs. 5—8. Das Kirchenvermögen jeder Confession wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1) aus dem Pfarrer;
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses wo möglich derselben Confession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zu gehöriger Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Cassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung erwählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

1) Siehe hieher art. XII g des Conkordates.
2) Siehe hieher Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (Bayerns Ges. Bd. XI S. 656.) — Vergl. auch art. VII des Conkordates.
3) Vergl. hieher art. V und XII. des Conkordates.
4) Vergl. hieher art. XII des Conkordates.

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren[1].)

§ 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§ 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§ 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.[2])

§ 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.[3])

§ 83. Der weltlichen Staats-Polizei kömmt es zu, in so weit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§ 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen

---

1) Vergl. hieher art. XII lit. f des Conkordates.
2) Vergl. hieher art. XIV des Conkordates.
3) Siehe hieher kgl. Verordnung vom 30. Juni 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Bayerns Ges. Erg.-Bd. I S. 163.)

Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§ 85. Auch ist ihnen freigestellt von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§ 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§ 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§ 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§ 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.[1]

§ 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget

1) Das Gesetz vom 8. August 1878 betr. Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bestimmt in art. 10:

art. 10. Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammer des Innern oder der Finanzen rc. in folgenden Angelegenheiten zuständig:

Nr. 11 kirchliche Simultanverhältnisse.

art. 45. Die Erledigung der in art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.'

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, vor Eröffnung der betreffen-

sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§ 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jeder dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§ 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§ 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§ 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder

---

den Verfügung an gerechnet bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungs-Rechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distrikts-Verwaltungs-Behörden in erster, die Kreisregierungen, Kammer des Innern in zweiter Instanz. (Bayerns Gesetze VII, Erg.-Bd. S. 425 und 441.)

auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§ 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§ 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§ 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§ 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Kgl. Staatsrath und General-Secretär.

107.

Beilage III

zu Tit. IV, § 11 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels

vom 26. Mai 1818.

(Gesetzblatt 1818 Stück X S. 181.)

Diese ganze Verfassungs=Beilage ist aufgehoben und ersetzt durch das nachstehend abgedruckte

Edict

vom 4. Juni 1848,

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

(Gesetzblatt 1848 Nr. 12 S. 89.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs=Urkunde Tit. X § 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Die in der Verfassungs=Urkunde Tit. IV § 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§ 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§ 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigen-

thums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§ 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§ 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind[1]) finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§ 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.[2])

Wieferne Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§ 7. Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§ 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§ 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von

---

1) Siehe das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (Bayerns Gesetze Bd. XIII S. 130.)

2) Siehe hieher § 6 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetze welcher lautet:

§ 6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Ferner art. 56 Ziff. 2 des Einführungs-Vollzugs-Gesetzes vom 26. Dez. 1872 welcher lautet:

Art. 56. Die Schwurgerichte urtheilen;

2) über die mittels eines Presserzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der nach Artikel 90 und 91 des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen.

jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X § 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§ 11. Der § 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im § 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath **Seb. v. Kobell.**

Beilage IV

zu Tit. V, § 2 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(Gesetzblatt 1818 Stück XI Seite 189.)

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§ 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst." und den Grafen: „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten.

§ 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für

das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§ 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§ 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem Kgl. Ober-Appellationsgerichte.[1]) Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte[2]) eingeführt sein, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§ 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.[3])

§ 8.[4]) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.[5])

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbe-

1) Der befreite Gerichtsstand ist aufgehoben. Siehe hieher Anmerkung zu § 4 Nr. 3 des Tit. V der Verf.-Urk.
2) Siehe hieher § 7 des Einf.-Ges. zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877, welcher lautet:
§ 7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt. (Bayerns Gesetze XV Bd. S. 12.)
3) Siehe hieher Anmerkung zu § 4[1] und § 4[3] des Tit. V der Verf.-Urk.
4) Aufgehoben. Siehe Anmerkung zu § 4[3] des Tit. V der Verf.-Urk.
5) Auch dieses Privilegium ist auf Grund der zu § 6 angemerkten neueren Bestimmungen erloschen.

hörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberapellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Oberappellations-Gerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Staatsministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungscommission schickt die Acten sowohl nach geschlossener Generaluntersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Specialinquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichtsbeisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civilstrafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Instanz.

§ 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§ 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.[1])

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königl. Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§ 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.[2])

1) Siehe Anmerkung zu § 4¹ des Tit. V der Verf.-Urk.
2) Siehe hieher § 1 des Reichsgesetzes vom 9. November 1867, Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., welcher lautet:

§ 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreit sein.

§ 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§ 15. Die Standesherrn sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§ 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sein; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.[1])

II. Rechtspflege.

§ 18. In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§ 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkürlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an

---

§ 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffen-Dienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (Bayerns Gesetze XI Bd. 393.)

1) § 17—47 sind durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22) außer Wirksamkeit getreten.

das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§ 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil- Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, sowie in Civilsachen an das königl. Ober-Appellations-Gericht.

§ 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bei dem königl. Ober-Appellationsgerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§ 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§ 23. die Justizkanzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht haben (?) bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, soviel die Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§ 24. Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberaufsicht des Ober-Appellationsgerichtes unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- sowie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

§ 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können, jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

III. Polizeiverwaltung.

§ 26 Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landescultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend, die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, das Conscriptions- und Marschwesen, sowie andere Militär-Angelegenheiten, soweit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören, überhaupt die Local- und Districtspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§ 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§ 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§ 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherr-

lichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;

2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;

3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainitätsrechte;

4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, sowie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religionsedicts;

5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, sowie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;

6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, sowie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;

7) die Bezirks-Concurrenzsachen;

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten;

9) Auswanderungen der Unterthanen;

10) die Sicherheitspolizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;

11) Gegenstände der Brand-Assecuranz;

12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;

13) die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§ 30. In den oben bezeichneten, sowie in allen analogen Gegenständen ist die einschlägige königl. Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§ 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respectiven Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt sein müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§ 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — sowie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzlei führt.

§ 34. Diese Regierungs-Kanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königl. Regierung gehören, und dieser nicht nach § 29 besonders vorbehalten sind.

§ 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeipersonal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staatsraths-Commission.

§ 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§ 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Kanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die

Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§ 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Bezirks-Regierung (§ 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königl. Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königl. Gesetze in eilenden Fällen Innstand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§ 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieselben nach § 31 zustehenden Befugnisse der königl. Regierung unmittelbar untergeben.

§ 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die königl. Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzlei."

Die königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Kanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§ 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der königl. Oberpolizei-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§ 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien werden von den Vorständen dieser letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

§ 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§ 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorialsachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem kgl. General-Consistorium untergeordnet.

§ 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen das königl. einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§ 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Kanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Ober-Appellations-Gericht gehet.

§ 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§ 48. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden.

Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.[1])

1) Das Installations-Recht ist als aufgehoben zu betrachten (Minist.-Entschließung vom 24. März 1852 Döllingers Verord.-Samml. XXII S. 232.)

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§ 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehenten, Jagden[1]), Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen; als: Zinse, Dienst-[2]) und andere Reichnisse jeder Art; mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§ 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.[3])

§ 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.[4])

§ 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807[5]) nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§ 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-

---

1) Siehe hieher Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (Gesetzbl. S. 129 und Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Bayerns Gesetze Bd. VI S. 55.)

2) Die Frohndienste sind aufgehoben durch art. 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Abthl. III. Nr. 22.)

3) Aufgehoben durch art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22.)

4) Der Bezug der Nachsteuer hat mit Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehört. (Brater'sche Ausgabe der Verf.-Urkunde S. 64. Anmerkung 14.)

5) Siehe kgl. Deklaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. (Abthl. III Nr. 21.)

Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§ 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§ 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§ 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.[1])

§ 57. Die Activlehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleien an das Königl. Ober-Appellationsgericht.[2]) Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§ 58. Die Standesherrn sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§ 33)[3]) auch neben anderen Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzlei anzuordnen.

§ 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempelordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

§ 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, sofern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen oder andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen

1) Siehe diese Deklaration in Abthl. III Nr. 21.

2) Der klein gedruckte Satz hat seine Bedeutung durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Standesherrn (art. 1 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22) verloren.

3) Die kleingedruckten Worte haben ihre Bedeutung durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Standesherrn (art. 1 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22) verloren.

Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§ 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§ 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Staatsherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§ 64.[1]) Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligung ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.[2])

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staats-Rath und General-Sekretär.

1) Dieser § ist mit Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit (art. 1 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 Abth. III Nr. 22) außer Wirksamkeit getreten.

2) Siehe Abth. III Nr. 21).

109.

Beilage V

zu Tit. V, § 4 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über den Adel im Königreiche Bayern.

(Gesetzblatt 1818 Stück XII S. 213.)

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§ 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§ 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen sein. Sie werden bei dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§ 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5. Die Ertheilung des Militär-[1]) oder Civil-Verdienst-Ordens[2]) an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich

1) Gestiftet am 1. März 1806. (Militär-Max-Josephs-Orden.)
2) Gestiftet am 19. Mai 1808. (Verdienst-Orden der bayerischen Krone. R.-B. S. 1033.)

für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Der bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädikate „von."

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

§ 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.[1])

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ 8. Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

§ 9. Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiskalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§ 10. Die Adeligen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.[2])

§ 11. Die Adeligen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adeligen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten

1) Ob diese Bestimmung durch art. 76 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 aufgehoben wurde, ist controvers (Pötzl Verfassungs-Recht S. 147, Anm. 13). Nach dem Reichsgerichts-Verfassungsgesetz dürfte die Frage zu bejahen sein.

2) Siehe die Anmerkung zu § 4 Nr. 4 Tit. V der Verfassungs-Urkunde.

des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adeligen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.[1])

§ 12. Die Adeligen, außer den in der deutschen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.[2])

§ 13. Nur zum Besten adeliger Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edikts über die Familien Fideicommisse errichtet werden.

§ 14. Den Adeligen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

Inwiefern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.[3])

§ 15. Den Antheil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.[4])

§ 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen[5])

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§ 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.[6])

§ 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und

1) Siehe die Anmerkung zu § 4 Nr. 3 Tit. V der Verfassungs-Urkunde.
2) Siehe die Anmerkung zu § 4 Nr. 5 Tit. V der Verfassungs-Urkunde.
3) Siehe die Anmerkung zu § 4 Nr. 1 Tit. V der Verfassungs-Urkunde.
4) Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sind zum Theile aufgehoben durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 10), es gilt nur noch Tit. VI § 3 im Betreff der erblichen Mitglieder der I. Kammer.
5) Siehe die nachfolgende VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.
6) Aufgehoben durch art. 2 Ziff. 24 des Einf.-Vollz.-Ges. vom 21. Dez. 1871 welcher lautet:

Art. 2. Insbesondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft:

24) die Bestimmungen des § 17 der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde; sowie von dem § 9 der IX. Verfassungs-Beilage die Schlußworte: „und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein." (Bayerns Gesetze XIV S. 400.)

Vergl. übrigens auch hieher die §§ 31—36 des R.-Str.-G.-B. (Bayerns Gesetze Bd. XIV S. 33 u. f.)

noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den nichtgebrauchenden noch für die Nachkommenschaft.

§ 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adeligen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben § 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bei der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§ 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Gram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustige lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.[1])

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

---

1) Weggefallen durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Abth. III Nr. 22.)

110.
Beilage VI
zu Titel V, § 4 Nr. 1 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.
Edict
vom 26. Mai 1818
über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(Gesetzblatt 1818 Stück XIII S. 221)

§ 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V § 4 seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§ 2. Die Gutherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§ 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-,[1]) Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§ 4.[2]) Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesetzen

---

1) Das selbstständige Jagdrecht ist aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr. Gesetz-Blatt S. 129).

2) Die art. 4—20 sind durch das Ablösungs-Gesetz vom 4. Juni 1848 (Abth. III Nr. 22) außer Wirkung getreten.

anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§ 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§ 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§ 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§ 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV § 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§ 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fidei-Commissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse hergestellt werden.

§ 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Localstatuten.

§ 11. Vieh- und Fahrniß (fahrende Habe) sowie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§ 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§ 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§ 14. Rückstandszinsen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und ebensowenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§ 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§ 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§ 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§ 18. In Fällen, wo sonst die Caducität stattgehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadenersatz klagen.

§ 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§ 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§ 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insoferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben,

vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§ 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§ 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.[1])

§ 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt.[2])

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§ 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§ 26. Nach der Verfassungsurkunde des Reichs Tit. V § 4. Nr. 1 und nach dem Edict über den Adel § 14 kömmt den Adeligen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§ 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§ 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des König oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt sein, noch jemals ausgehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, sowie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adeliger Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adeligen Gutsbesitzer stattfinden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adeligen Guts-

---

1) Hat durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 seine Bedeutung verloren.

2) Die §§ 25—110 sind durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Abth. III Nr. 22) aufgehoben.

besitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§ 29. Uebrigens ist außer dem Falle des § 32 nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 25—28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seien; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§ 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§ 42 bis 50 bezeichnete Weise bestellt sein, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonialrichter (§ 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§ 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwei Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§ 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschaftsgerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§ 33. Die nach den neueren Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des § 32 zwar fordauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§ 34. Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und resp. nach dem Inhalte des Staatsvertrages fort.

§ 35. Partimonialgerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§ 32 und

33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wiedergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahr 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des § 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seien.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§ 36. Wenn zur Errichtung der nach §§ 32—35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§ 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seinerseits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§ 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adeliger Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurückgeht;

b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling vom dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er weislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält;

c) dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- resp. Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§ 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§ 40. Alle Gutsherrn sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wiederherstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Pläne und Beschreibungen, sowie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu

überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§ 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§ 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Actuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonialgerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§ 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt sein, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen.

Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§ 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte sein.

§ 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherrn gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stande sein sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§ 46. Die persönliche Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§ 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten I. Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§ 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Classe, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§ 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter sein, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§ 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich anderen Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§ 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Partimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit aus-

zuüben haben, sowie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§ 50), werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§ 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X § 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besonderen Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherrn auflegen.

§ 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleich gestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§ 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, sowie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen.

Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§ 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem § 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§ 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§ 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§ 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Apellationsgerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§ 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§ 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Er-

nennung eines tauglichen Beamten angehalten und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§ 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§ 61. Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des § 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bei der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§ 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§ 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§ 64. Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizei-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§ 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. N.es Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N."

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§ 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Tit. III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§ 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweiter Klasse, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den

Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§ 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Klasse zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§ 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, sowie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten ebenso, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende, besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

§ 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§ 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§ 73. Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§ 74—79).

Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§ 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweiter Klasse liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§ 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse zugewiesen: Die Errichtung der Urkunden über Verträge; die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§ 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das Letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Akten einsende.

§ 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;
b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;
c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§ 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§ 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, soweit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§ 80. Diese in den § 74—79 benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt sein.

§ 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweiter Klasse ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§ 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§ 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Kapitel III.

Von der Polizei-Verwaltung.

§ 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§ 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§ 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§ 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§ 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in

demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind im contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§ 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§ 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§ 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung.

b) Die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, insofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig sein sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freiheit, und entdeckter Winkel-Pressen.

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlischen Flüsse, Brücken, Straßen und Vincinal-Wege, wobei die Patrominial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalten.

i) die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und

die Angelegenheit in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§ 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizei-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie-vereinbarlichen Art.

§ 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhälnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§ 93. Die Rechte der Gutsherrn in Ansehung der Schulen sind im § 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei, und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherren, in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§ 94. In Ansehung der in den §§ 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen, und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§ 95. Rücksichtlich des Installationsrechtes insbesondere ist im § 23 das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, sowie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.[1])

1) Die noch fortbestehende Wirksamkeit dieses § ist in einer Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1849 anerkannt, welche lautet:

A. B. S. M. K. Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die im Berichte vom 23. Oct. v. Js. in Anregung gebrachte Frage: „ob nach dem vermöge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und guts-

§ 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§ 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§ 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach § 105. der Verordnung über das Gemeindewesen, den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung, den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§ 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten beider, sowie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im § 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§ 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herr-

herrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt' u. s. w. betreffend, stattgehabten Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat die ehemaligen Gerichtsherren noch berechtiget seien, die früher in Gemäßheit des § 96 der VI. Verfassungs-Beilage über gewisse bestimmte Stiftungen geübte niedere Curatel und Verwaltung auch ferner beizubehalten?" zur Entschließung erwidert, was folgt:

Nachdem durch den § 96 der VI. Verfassungsbeilage klar ausgesprochen ist, daß den Gutsherren die niedere Curatel über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besonderen Privatrechtstitel zusteht, auch fortan zu verbleiben habe, und sie in diesem speciellen Falle die Verwaltung unabhängig von ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit selbst, oder durch ihre Beamten ausüben können; nachdem ferner diese Bestimmung in dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ausdrücklich aufrecht erhalten und hiedurch dieses Stiftungs-Verwaltungsrecht der Gutsbesitzer als eine rein persönliche gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unabhängige Berechtigung anerkannt wurde: so kann dieses Recht auch durch das Gesetz vom 4. Juni v. J. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. nicht sofort als aufgehoben betrachtet werden, sondern ist vielmehr auf gleiche Weise, wie nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 in allen jenen Fällen, in welchen es von den Gutsherren genau auf dem Grunde des § 96 der VI. Verfassungsbeilage in Anspruch genommen wird, insolange noch aufrecht zu erhalten, bis durch die in Folge der Vereinbarung mit den nächsten Kammern ins Leben zu rufenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen, dann der Revision der II. Verfassungsbeilage auch hierin eine allenfallsige Aenderung erfolgt sein wird.

Hienach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, geeignet zu achten, und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 22. Februar l. Js. im Anschlusse wieder zurück. — München, den 14. Juli 1849.

schafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, sowie der besonderen Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§ 102. Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§ 103. In den Gemeindeangelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar nach § 100 der oft gedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, sowie auch die im obengedachten § 100 dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplikats der Tauf-, Trau- und Sterbregister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeindevorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§ 104. Was die in dem § 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§ 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrates zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörden zu entscheiden.

§ 106. Rücksichtlich der Polizei-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher ebenso unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§ 108—116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§ 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittlungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§ 108. In Städten und Märkten welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizei-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§ 89—90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§ 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse—und die dießfallsigen Einschreitungen, sowie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§ 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§ 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§ 84 und 85 die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besonderen dießfallsigen Rechten.

§ 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden[1]), Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§ 112.[2]) Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsheren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben worden sind.

§ 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören.[3]) Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§ 4—24 anfallen.)[4])

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§ 114.[5]) Der Vogthaber, wo er herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§ 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejeni-

1) Siehe Anmerkung zu Tit. I § 3 dieser Beilage.
2) Aufgehoben durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22.)
3) Der klein gedruckte Satz aufgehoben durch art. 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Abthl. III Nr. 22.)
4) Jetzt sind nur noch die in § 21—24 angeführten Rechte in Geltung.
5) Die §§ 114—135 haben durch das Ablösungs-Gesetz vom 4. Junni 1848 (Abthl. III Nr. 22) ihre Geltung verloren.

gen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§ 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§ 117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§ 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs-Recht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§ 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen-Kleindienst, bei welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§ 120. Nicht liquide Forderungen welche weder hergebracht noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Partimonial-Gerichts aber muß solche bei dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§ 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§ 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§ 123. Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§ 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Samen-

und Speise-, Getreide-, dann andere Vorlehen, sowie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§ 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden.

§ 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§ 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen.

§ 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände kein offenbares Uebermaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§ 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, insoferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individium aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§ 130. Ebenso muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§ 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben sein wird.

§ 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenzeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§ 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adeligen kömmt.

§ 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
b) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;
c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;
d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;
e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im § 40 bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§ 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§ 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch insoweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. Dezember 1806 [1]) und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage [2]) keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Kgl. Staatsrath und General-Sekretär.

1) Siehe die kgl. Deklaration vom 31. Dezember 1806, die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (Abthl. III N. 26.)
2) Siehe IV. Beilage zur Verf.-Urkunde.

111.

Beilage VII

zu Titel V § 4 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Familien-Fideicommisse. [1])

(Gesetzblatt 1818 Stück XIV S. 277.)

Titel I.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§ 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adeliger Personen und Familien errichtet werden.

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§ 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen: [2])

1) Alles im Königreiche gelegene Landeigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereien;

2) Die Früchte des Ober-Eigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonder-

---

1) Siehe hieher 1) Ges. vom 11. Sept. 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideicommisse betr. (Abth. III Nr. 27.)

2) Kgl. Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familien-Fideicommisse betr. (Abth. III Nr. 28.)

2) Die klein gedruckten Gegenstände bilden nach den Gesetzen vom 4. Juni 1848, nämlich das Ablösungs- und Jagdgesetz keinen Bestandtheil des adeligen Grundvermögens mehr.

heit Zehnten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§ 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehn- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.[1])

§ 5. Das Grundvermögen, welches dem § 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten sein. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.[2])

§ 6. Ein auf Grundvermögen (§ 3) constituirtes Fidei-Commiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§ 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§ 69.)

§ 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§ 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;

2) bei Brauereien das Brau-Geschirr jeder Gattung;

3) bei andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§ 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder

1) Siehe hieher art. 4 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (Abth. III. Nr. 25.)

2) Siehe hieher § 1 des Ges. vom 11. Sept. 1825, die Anwendung und Vollziehung des Ediktes über die Familien-Fideicommisse betr. (Abth. III Nr. 27.)

in eben derselben Qualität ersetzt werden.[1])

§ 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§ 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichts verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§ 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgeborene Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§ 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach § 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§ 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, soweit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§ 97) gestattet ist.[2])

§ 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des

1) Siehe hieher § 4 des Gesetzes vom 11. September 1825. (III. Abthl. Nr. 27.)
2) Siehe hieher § 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Abthl. III Nr. 27.)

Gerichts erfordern, sowie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Haupt-Objekt des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen statt.

§ 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§ 16. Bei jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.[1])

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§ 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§ 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

---

1) Siehe hieher die kgl. Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse (Abthl. III Nr. 28.)

§ 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§ 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung, und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§ 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§ 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabei

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§ 2 bis 7) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sei; endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§ 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§ 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seien, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar

den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.[1])

§ 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im § 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§ 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§ 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung, oder bei den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§ 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im § 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§ 109) gültig.

§ 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§ 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fidei-

1) Siehe hieher §§ 6 und 7 d. Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Abthl. III Nr. 27).

commisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des § 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§ 30. Im Falle der nach § 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§ 31. Bei den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus aus den vorigen Fideicommissen und Stamm-Gütern.

§ 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§ 33. So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§ 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§ 35. Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicomuiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt

jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§ 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Noth-Erben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden I. Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§ 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der damaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§ 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§ 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Ver-

pfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden I. Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden II. Classe angesehen werden.

§ 40. Bei Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II §§ 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals stattgefunden hat, oder künftig stattfinden soll.[1])

§ 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hienach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§ 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§ 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43. Vermöge des Mit-Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz-Veränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

1) Siehe hieher § 5 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Abth. III Nr. 27.)

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§ 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§ 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§ 2) unbeschwert bleibe.

§ 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§ 12) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§ 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§ 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§ 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.[1])

1) Siehe hieher art. 6 des Ges. vom 10. Nov. 1868 die Zusammenlegung der Grundstücke betr. (Bayerns Ges. Bd. II S. 34), welcher lautet:

Art. 6. Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch

§ 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen= erbzins= oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen= oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§ 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§ 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß=Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß=Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil=Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestantheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§ 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß=Besitzers haftet die Substanz des

von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen=, Grundrenten= und Erbfolgeberechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Febr. 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend", wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§ 49 des Fideicommißedictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur insoferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§ 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden I. oder II. Classe abgetheilt.

§ 55. Die Fideicommiß-Schulden I. Classe gehen den Schulden II. Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fidei-Commiß-Matrikel.

§ 56. Unter die Fidei-Commiß-Schulden I. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hieher gehören:

1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fidei-Commisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zur deren Beendigung oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§ 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§ 58. Zu den Fideicommiß-Schulden II. Classe werden außer den im § 39 No. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§ 59. Ein bestehendes Fidei-Commiß kann mit einer Fidei-Commiß-Schuld II. Classe nur

dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§ 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§ 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§ 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§ 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld II. Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militär-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§ 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld II. Classe hierüber dem nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach § 51 zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer früheren Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§ 62. Für Fideicommiß-Schulden sie seien I. oder II. Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommiß-Schulden II. Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen

Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§ 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden I. Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den § 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im § 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§ 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle stattfinden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fidei-Commiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

§ 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§ 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§ 68. Im Falle des § 66 so wie, wenn im Falle des § 67 ein Ablösung-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden.[1]) Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabei einen Privat-Vortheil bedingen.

§ 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein

1) Siehe hieher art. X des Ges. vom 17. Nov. 1837 die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. (Bayerns Ges. Bd. II S. 44), welcher lautet:

Art. 10. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht, oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

(Vergleiche ferner art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 Abth. III Nr. 22.)

Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§ 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fidei-Commiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§ 71. Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§ 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden,

oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Glied übertragen werden.

§ 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§ 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§ 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem § 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fidei-Commiß-Schuld contrahirt hätte.

§ 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fidei-Commisse nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§ 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fidei-Commiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§ 78. Nur adelige Nachkommen sind fähig, das Fidei-Commiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelig zu betrachten sei, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§ 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fidei-Commisses, so löset sich das

Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§ 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen was in Ansehung der Notherben des ersten Constituenten im § 19 und § 21 bestimmt ist.

§ 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§ 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§ 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§ 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannes-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthum (§ 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§ 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannes-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§ 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§ 87. Bei Familien-Fidei-Commissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nach-

kommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der älteren Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im § 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stammgütern gebildeten Fideicommisse in § 37 verordnet ist.

§ 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, soweit sie bei Fideikommissen dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§ 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§ 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideikommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§ 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der

Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des § 87 wieder ein.

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§ 92. Der fideikommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objekts.

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- u. Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

§ 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten (§ 94);

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§ 95 u. 96);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99).

§ 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätignng widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§ 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe, durch Vindikation dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92 Nr. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird, so können der Fidei-Commiß-Besitzer und die Anwärter vereint oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist demjenigen der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres

zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§ 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruktion der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§ 98. Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§ 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideikommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§ 100. Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§ 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§ 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§ 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen,[1]) oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§ 104. Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§ 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des

1) Siehe hieher das Edict vom 22. Dezember 1811, die bisherigen adeligen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreich betr. (Reg.-Bl. v. 1812 Seite 5.)

vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§ 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des § 30 zu verfahren haben.

§ 107. Die in Gemäßheit der §§ 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§ 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§ 104 und 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§ 109. Jeder Bayerische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

112.

Beilage VIII

zu Titel V, § 4 Nr. 4 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict[1])

vom 26. Mai 1818

über die Siegelmäßigkeit.

(Gesetzblatt 1818 Stück XV S. 325.)

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V §§. 4, 5 dem Adel, den Collegialräthen und höheren Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§ 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§ 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht zu leisten.

§ 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§ 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleichgeachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§ 6. Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekarbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

§ 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§ 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person

---

1) Dieses Edict ist vollständig aufgehoben. Siehe Anmerkung zu § 4 Nr. 4 und § 5 Tit. V der Verf.-Urkunde.

und in Beisein nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, solange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§ 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§ 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§ 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Muttergutes richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Kommissär vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§ 14. Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§ 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, solange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§ 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§ 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§ 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und General-Sekretär.

113.

Beilage IX

zu Tit. V, § 6 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. 1)

(Gesetzblatt 1818 Stück XVI S. 333.)

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sei mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

§ 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht und wird erst mit deren Ablauf definitiv. 2)

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung. 3)

§ 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§ 2, 3) sind alle Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre

---

1) Im Betreff der Rheinpfalz siehe die kgl. Enschließung vom 12. Juni 1818 in Abtheil. III Nr. 32.) Siehe ferner hieher kgl. allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1864, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend in Abtheil. III Nr. 34.

2) Vergleiche hieher Tit. II § 18 der Verf.-Urkunde.

3) Siehe hieher § 5 der kgl. Entschließung vom 23. Mai 1864 (in Abth. III Nr. 34.)

erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.[1])

§ 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem An-Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.[2])

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§ 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einem Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammt-Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.[3])

§ 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge.

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehntheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.[4])

---

1) Siehe hieher a) art. 23. der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869. (Bayerns Ges. Bd. XII 439), welcher lautet:

Art. 23. Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richteramte berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beilage IX. der Verfassungsurkunde den bei Civilgerichten angestellten Richtern zustehen.

b) art. 2 und art. 53 des Ges. vom 8. Aug. 1878 betr. die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., welche lauten:

Art. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Art. 53. Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. S. 409 u. 447.)

2) Siehe § 1 der kgl. Entschliessung vom 23. Mai 1864 (in Abth. III. Nr. 34.)

3) Siehe § 1 und § 2 der kgl. Entschließung vom 23. Mai 1864 (in Abth. III. Nr. 34.)

4) Siehe die §§ 1 u. 2 der kgl. Entschließung vom 23. Mai 1864 (in Abth. III.

§ 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.[1])

§ 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.[2])

§ 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen-, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit

---

Nr. 34.) Ferner § 7 des R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Jan. 1877 (cf. Bayerns Gesetze XV Bd. I. Abthlg. S. 18.), welcher lautet:

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

1) Der klein gedruckte Schlußsatz ist aufgehoben durch art. 2 Ziff. 24 des Einf.-Vollz.-Ges. vom 26. Dez. 1871, derselbe lautet:

Art. 2. Insbesondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft:

Die Bestimmungen des § 17 der V. Beilage zur Verfassungsurkunde; sowie von dem § 9 der IX. Verfassungsbeilage die Schlußworte:

„und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechen erkannten Criminalstrafe ein." (Bayerns Ges. XIV Bd. 399.)

2) Zu den § 10—15. Der VII. Abschnitt des Einf.-Vollz.-Gesetzes vom 26. Dez. 1871 enthält in den art. 157—165 eine Reihe von Disciplinarstrafbestimmungen. (Bayerns Ges. Bd. XIV. S. 456.)

ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§ 13. Die Befugniß, Staatsdiener, mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeiten statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§ 15. Gegen jede dieser drei nach § 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem Königlichen Staats-Rathe einzureichender Recurs gestattet.

§ 16. In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staats-Rath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. [1])

1) Siehe hieher:

a) § 11 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes (cf. Bayerns Ges. XV Bd. S. 13), welcher lautet:

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

§ 17. Die Folgen der erkannten Spezial-Untersuchung sind im Strafgesetzbuch ausgesprochen.[1])

§ 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§ 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.[2])

§ 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§ 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.[3])

---

2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

b) art. 7 des Gesetzes vom 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (cf Bayerns Ges. VII Erg.-Bd. S. 410), welcher lautet:

Art. 7. Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Dieser § soll übrigens nach art. 2 Nr. 3 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche auch formell außer Kraft treten.

1) An die Stelle des Erkenntnisses auf Spezialuntersuchung tritt nunmehr der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 u. f. der Reichsstraf-Prozeßordnung vom 1. Februar 1877. Bayerns Gesetze Bd. XV Abtheil. 1 S. 385.)

Vergleiche übrigens hieher art. 59 u. 63 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 in Bayerns Gesetze Bd. V.

2) Siehe hieher die §§ 31 — 37 des Reichsstrafgesetzbuches. (Bayerns Gesetze Bd. XIV S. 33 u. f.)

3) Siehe hieher § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (cf. Bayerns Ges. XV Bd. 1. Abthg. S. 18), welcher lautet:

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen,

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen. [1])

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen. [2])

---

dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft des Gesetzes eintritt, wird hiedurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden

und § 13 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (cf. Bayerns Ges. XV Bd. 1. Abthg. S. 14), welcher lautet:

§ 13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

1) Siehe hieher: a) die Verordnung vom 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren in Bayerns Gesetze Erg.-Bd. VI S. 784.

b) Verordnung vom 13. Dezember 1875 die Attestirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. VI S. 783.)

c) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. September 1876 (Justizministerialblatt S. 289), worin ausgesprochen ist, 1) daß Umzugsgebühren nicht in Anspruch genommen werden können, wenn das Versetzungsgesuch ein generelles ist, 2) daß Versetzungsgesuche jeder Art ausdrücklich zurückgenommen werden müssen, wenn die Versetzung im Verlaufe der Zeit wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr angestrebt wird.

2) Vergl. hieher art. 3 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juli 1848 (cf. Bayerns Ges. VI. Bd. S. 2), welcher lautet:

Art. 3. Ein Staats-Minister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten; dieselbe darf ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Ver-

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Funtions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig und dadurch zur Quiscenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

§ 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.[1])

---

fassungsbeilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

1) Siehe hieher art. 2 des Ges. vom 8. August 1878 betr., die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. (cf. Bayerns Ges. VII. Erg.-Bd. Seite 409), welcher lautet:

§ 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden. [1])

§ 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§ 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Januar 1805 [2]) erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§ 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechtsverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß

Art. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

1) Siehe hieher art. 3 Abs. 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848 in der Anmerkung zu § 22 A. oben Seite 125.

2) Siehe die Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 1. Jan. 1805, in Abth. III. Nr. 30.

vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staats-Rath und General-Sekretär.

Beilage X
zu Tit. VI, § 10 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.
Edict
vom 26. Mai 1818
über die Stände-Versammlung.[1])

(Gesetzblatt 1818 Stück XVII. S. 349.)

Erster Titel.
Bildung der Stände=Versammlung.
I. Abschnitt.
Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§ 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. § 1 der Verfassungsurkunde aus zwei Kammern: nämlich der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§ 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§ 2 bis 5 festgestellt. Die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen § 7—13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in folge §§ 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

§ 3. A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§ 4. B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde § 9 festgesetzt.

§ 5. C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor allem zwischen den Individuen der Katholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwei Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der Ageordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General=Decanate.

§ 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theile

1) Dieses Edikt ist vollständig ersetzt a) durch das Ges. vom 4. Juni 1848' die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Abth. III Nr. 10.)
b) durch das Ges. vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. (Abth. III. Nr. 13.)
c) durch das Ges. vom 19. Jan. 1872, über den Geschäftsgang des Landtages. Abth. III Nr. 14.)

welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königlichen Ausschreiben besonders benannt sein werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besonderen Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§ 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§ 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach § 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sei, daß
b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können, daß ferner
d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anansäßig seien, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitz haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbe-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuer mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich
e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§ 9. In das Steuer-Simplum bei dieser Classe wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individiuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§ 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 11. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde § 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl

von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§ 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Titel X. § 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine „Wahlstimme nach freier innerer „Ueberzeugung, wie ich solches zum „allgemeinen Besten des Landes „für dienlich erachte, ohne fremde „Einwirkung abgebe, und dießfalls „von Niemand unter was immer „für einem Vorwand, weder mittel- „noch unmittelbar irgend eine Gabe „oder Geschenk angenommen habe, „noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, „um zum Abgeordneten der zweiten „Kammer erwählt zu werden, Nie„mand weder mittel- noch unmit„telbar eine Gabe oder Geschenk „versprochen oder gegeben habe, „noch geben oder versprechen" werde.

„So wahr rc. rc.

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahl-Commission.

§ 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§ 14. A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben § 12 geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

§ 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§ 16. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§ 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§ 18. B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von

den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wie oben § 15 die Wahl durch Kugeln.

§ 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach § 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§ 20. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den § 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den § 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§ 21. D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nach dem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- oder Zunamen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem Königlichen Commissäre, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§ 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung eingestellt worden sei. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotokoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§ 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag

passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung, zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§ 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den § 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§ 25. Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§ 26. Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach § 12 beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§ 21, 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§ 27. E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zustellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§ 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter oder im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- resp. Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§ 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt sein, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§ 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§ 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§ 32. Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§ 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle § 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem

Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§ 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den Anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§ 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem § erwähnten Wahl-Commission zum Protokoll genommen Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrags, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§ 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§ 37. Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben § 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§ 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend sein soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§ 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§ 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das Königliche Staatsministerium eingesendet.

§ 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten, oder den besonderen Königlichen Commissären, sowie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtsmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

§ 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§ 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne weiters zurückzuweisen.

§ 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Diensteverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c) Staatsdiener oder Staatspensionisten, sowie alle für den öffentlichen Dienst und verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§ 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmann für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§ 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§ 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben § 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§ 48. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde § 14 veranlaßten Austritte, sowie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt weßhalb in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem § 44 Lit. c bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§ 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§ 50. Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§ 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§ 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§ 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenden, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besonderen Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

§ 54. Die Reichsräthe haben wenigstens drei Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§ 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§ 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammern sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§ 57. Sie wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§ 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§ 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§ 60. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§ 61. Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commission; außer diesem Fall aber aus dem Präsidenten und Secretäre der letzten Versammlung.

§ 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretäre zu leiten.

§ 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§ 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§ 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§ 66. Die Commission übergibt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§ 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizube-

halten haben, werden durch Loose bestimmt.

§ 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sei. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§ 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII § 25 vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

§ 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§ 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obligenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§ 2. Die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§ 3. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

§ 4. Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Direktorium, welches aus den Präsidenten und den Sekretären für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§ 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§ 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§ 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§ 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§ 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§ 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§ 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§ 13. Am Anfang der Sitzung liest der Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§ 14. Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§ 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammern der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§ 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§ 17. Wenn auf solche Art die Minister oder Königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§ 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie **für** und **wider** den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§ 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§ 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu sein; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§ 21. Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

§ 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, sowie es dem Referenten des Ausschusses und den Königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt sein werden, auf 3 Tage vertagt werden soll.

§ 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§ 24. Die Königl. Staatsminister, die Königl. Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§ 25. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar:

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden § 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§ 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§ 28. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst gewählt.

§ 29. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§ 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§ 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§ 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§ 33. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII § 21, an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt sein, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

§ 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde

den Kammern mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

§ 35. Dem Ausschusse, sowie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X § 5 verfahren wird.

§ 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach § 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII § 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht

§ 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§ 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, sowie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§ 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII § 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schulden-tilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§ 40. Wenn der Gegenstand nach § 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§ 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§ 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§ 43. Hierbei haben die Staats-Minister und Königlichen Commissarien,

sowie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§ 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmen-Gleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretäre stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§ 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehende einfache Form abgegeben:

„Einverstanden"

oder

„Nicht einverstanden."

§ 46. Die Secretäre bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§ 47. In übrigen minderwichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§ 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§ 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretären ausgefertigt.

§ 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§ 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§ 52. Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer der ꝛc. übergibt der „Kammer ꝛc. den anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs; „sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sei."

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc; „sie hat demselben ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:
„die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den „anliegenden von ihr genehmigten „Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr „eingereichte Beschwerde des ꝛc. in „Betreff des ꝛc., welche sie zur „Vorlage an Se. Majestät den König geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) „in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung „ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können „geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre „Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen geben zu „können erachtet, worüber sie die „weitere jenseitige Ansicht erwartet."

§ 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die 2c. 2c. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„die 2c. 2c. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„die 2c. 2c. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ersuchtsvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:
„die 2c. 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„die 2c. 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des 2c. in Betreff 2c. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die allerhöchste Abhilfe zu gewähren."

§ 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretäre einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Beziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§ 55. Die Reichsstände haben außer den Königlichen Staatsministerien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§ 56. Ebenso haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung, und ihren geschworenen Pflichten zu berathen.

§ 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, sowie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

I. Anhang

zu dem § 103 des Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Papst Pius VII.

vom 24. October 1817.

(Gesetzblatt 1818 Stück XVIII Seite 397.)

MAXIMILIANUS JOSEPHUS,

Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem CONSALVI Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum PIUM VII, Summum Pontificem et Majestatem Suam MAXIMILIANUM JOSEPHUM

Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII et Majestas

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretäre Seiner päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph,

König von Bayern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. und Seine Majestät Maxi-

Sua MAXIMILIANUS JOSEPHUS Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem CONSALVI Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectiviae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium

milian Joseph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Papst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem Heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. 2. Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von

transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui qui-

Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Bayerische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

dem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerum ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episco-

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, soweit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. 3. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bi-

pis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilius liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradentis constituentur

Similia bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

schöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaires übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender sein:[1])

Diöces München.

Für den Erzbischof 20,000 fl.

Für den Probst . . . 4,000 fl.

1) Seit der XIII. Finanzperiode wurden in Folge der Einführung der Reichswährung die sämmtlichen Präbenden um 5% erhöht, jedoch wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Juli 1876. (Stenogr. Ber. Nr. 66 S. 657) ausdrücklich konstatirt, daß diese Erhöhung der Präbenden nicht als eine bleibende, sondern nur als eine Zulage zu betrachten und ebenso wie die bereits in der XII. und resp. in der XI. Finanzperiode für die Dignitare, Domkapitulare und Vikare bewilligten Zulagen widerruflicher Natur seien.

Pro Decano florenorum quator millium,	Für den Dechant . . 4,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.	Für jeden der fünf ältern Canoniker . . . 2,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker . 1,600 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . . . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . . . 600 fl.
Dioecesis Bambergensis.	**Diöces Bamberg.**
Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,	Für den Erzbischof . 15,000 fl.
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,	Für den Probst . . . 3,500 fl.
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,	Für den Dechant . . 3,500 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker . . . 1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker . 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . . . . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . . . 600 fl.
Dioecesis Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	**Diöcesen Augsburg, Regensburg u. Würzburg.**
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Bischof . . . 10,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probst . . . 3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant . . 3,000 fl.

Pro quolihet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentornm;

Dioecesis Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quatringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae

Für jeden der vier ältern Canoniker . . . 1,600 fl

Für jeden der vier jüngern Canoniker . . . 1,400 fl.

Für jeden der drei ältern Vicare . . . . . 800 fl.

Für jeden der drei jüngern Vicare . . . . . 600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof . . . 8,000 fl.

Für den Probst . . . 2,500 fl.

Für den Dechant . . 2,500 fl.

Für jeden der vier ältern Canoniker . . . 1,600 fl.

Für jeden der vier jüngern Canoniker . . . 1,400 fl.

Für jeden der drei ältern Vicare . . . . . 800 fl.

Für jeden der drei jüngern Vicare . . . . . 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag

redditUum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redditUum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Benficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat,

der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt sein soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in autentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine

providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis, annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua Singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessi-

solche Anweisung möglich sein wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen[1]), nämlich:

Für den Bischof . . . . 6,000 fl.
Für den Probst . . . . 1,500 fl.
Für den Dechant . . . 1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker . . . . 1,000 fl.
Für jeden d. sechs Vicare 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.[2])

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und

1) Die Präbenden für die Diöcese Speier werden jetzt in demselben Betrage, wie die für Passau und Eichstädt ausgezahlt.
2) Vergleiche hieher § 39 und 76d—78 des Religions-Edictes. (II. Beilage.)

tate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio,

Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und so, wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. 6. Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. 7. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in

cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas

der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.[1])

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.[2])

Art. 9. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und

1) Vergleiche hieher § 76c—78 des Relig.-Ediktes (II. Beilage.)
2) Vergleiche hieher § 31, 44, 46, 48 und 49 des Relig.-Ediktes (II. Beilage.)

Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzlei-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

Art. 10. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten[1]) ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe,[2]) in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.[3])

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen

1) Nämlich: Januar, März, Mai, Juli, September und November. (Dr. Permaneder, kathol. Kirchenrecht § 98 S. 171.)
2) Nämlich: Februar, Juni und Oktober.
3) Nämlich: April, August und Dezember.

Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc, articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugenden und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

Sowie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art 11. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.[1])

1) Vergleiche hieher § 64 des Religions-Ediktes (II. Beilage.)

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Sua, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronats-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit[1]) geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

1) Diese Zeit ist auf 4 Monate für den Laienpatron und auf 6 Monate für den geistlichen Patron festgesetzt. Haben ein Geistlicher und ein Laie das Patronatsrecht gemeinschaftlich, so ist die Zeitfrist gleichfalls 6 Monate. (Dr. Permaneder kathol. Kirchenrecht § 258 S. 433.) Die Frist wird von dem Zeitpunkte berechnet, mit welchem der Patron Kenntniß von der Erledigung des Benefiziums erhalten hat.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, que juxta Canonem 12 sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere,

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden zu haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwand gehindert werden können.[1])

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhan-

1) Vergleiche hieher § 39 f des Religionsediktes (II. Beilage.)

ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

deln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;[1])

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heilige Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden.[2])

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare: praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;[2])

1) Vergleiche hieher §§ 60, 63—66, 38h, 39, 71, 72 des Religionsediktes. (II. Beilage.)
2) Vergleiche hieher §§ 43, 60, 71, 72, 76d—78 des Religionsediktes (II. Beilage.)

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;[1])

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.[2])

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt den Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. 14. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da

1) Vergleiche hieher §§ 76e—78 des Religionsediktes (II. Beilage.)
2) Vergleiche hieher §§ 55, 76b—78, 79 des Religionsediktes (II. Beilage.)

ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamqne suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquilitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.[1])

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könge. Ebenso verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

1) Verleiche hieher §§ 30 und 81 des Religionsediktes (II. Beilage.)

Art. XVII. Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis additiuros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romane die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casemirus Häffelin,
Episcopus Chersonesis.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, sich darüber zu benehmen und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. 18. Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkuft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. 19. Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin,
Bischof von Chersones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und siebzehn, Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Kgl. Staatsrath u. General-Sekretär.

116.

II. Anhang

zu § 103 des Religionsedictes vom 26. Mai 1818.

Edict

über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818.

(Gesetzblatt 1818 Stück VIII S. 437).

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§ 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§ 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§ 3. Die Ober-Consistorial-Räthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§ 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.[1])

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

---

1) Siehe hieher § 3 des Ges. vom 4. Juni, 1848, die protestantischen General-Synoden und den Consistoriolbezirk Speyer betr. (in Abth. III Nr. 17.)

§ 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§ 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§ 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten,[1] in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.[2])

§ 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§ 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-Rezat- Ober- und Unterdonau-Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§ 10. Alle Gegenstände,

1) Die klein gedruckten Worte sind durch art. 2 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Generalsynode betr. ꝛc. durch die Worte: „zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern" ersetzt.

2) Durch den art. 3 des beregten Gesetzes (Abth. III Nr. 17 hat dieser § einen weiteren Zusatz erhalten, dahin, daß die beiden allgemeinen Synoden auf Antrag des Ober-Consistoriums mit kgl. Genehmigung in eine ungetrennte Versammlung vereinigt werden können.

welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnung über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.[1])

§ 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien, wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen von 8. Sept. 1808, insbesondere im § VI;[2])

b) in den Instructionen für das General-Consistorium

---

1) Es gelten nunmehr a) die Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Titel III (Reg.-Bl. S. 1071), b) kgl. allerh. Verordnung vom 27. Febr. 1847, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. § 5 Nr. I. (Reg.-Bl. S. 172), c) kgl. Verordnung vom 16. März 1849 desselben Betreffs. (R.-Bl. S. 250.)

2) Siehe Reg.-Bl. S. 2275.

und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. Sept. 1809;[1])

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809[2])

enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.
Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§ 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§ 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierung als coordinirte Stelle zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edict über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen

1) Siehe Reg.-Bl. S. 1489.
2) Siehe Reg.-Bl. S. 570.

Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§ 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordenlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§ 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§ 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§ 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Bayer. Protestantische Ober-Consistorium."

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Bayer. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Auf-

schrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N."

an die Consistorien:

„gehorsames N."

§ 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Unterschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königliches Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das

„Königliche Consistorium zu N."

an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§ 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Bayer. Protestantisches Ober-Consistorium,"

oder

„Königl. Bayer. Protestantisches Consistorium zu N."

§ 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzlei- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§ 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen, bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

III. Abtheilung.

Verfassungsnovellen

Gesetze, gesetzlichgültige Erlasse und **Verordnungen,** welche mit der Verfassung im Zusammenhange stehen, bis jetzt aber in „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“ noch nicht aufgenommen worden waren.

117.

Abtheilung III Nr. 1.

Königliches Familienstatut

vom 5. August 1819.

(Zu Tit. II. § 8 der Verfassungs-Urkunde.)

(Regierungsblatt 1821. Stück 1 Seite 5.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Urkunden und bekennen hiemit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Januar 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsres Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der älteren Familien-Gesetze und Verträge, soweit sie mit den in oben erwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

Titel I.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§ 1. Das königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinen der königlichen Prinzen und ihre Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

§ 2. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§ 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Aus-

übung der Regierung dem Reichsverweser übertragen.

Titel II.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

§ 1. Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§ 2. Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel und unter der Contrasignatur des Staatsministers des königlichen Hauses ausgefertiget.

§ 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Einwirkung.

Ebenso wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanagen, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach älterem Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemals zu fordern.

§ 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 5. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Titel III.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem königlichen Hause.

§ 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§ 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist;
b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener

nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, sofern sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§ 3. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Minister des königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staatsbeamte als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§ 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Titel IV.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses.

§ 1. Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses, kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

§ 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§ 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfart des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

Titel V.

Von der Thron- und Erbfolge.

§ 1. Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungsurkunde Tit. II. §§ 2, 3, 4, 5 und 6 desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermanglung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§ 2. Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfas-

sungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§ 3. Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind. Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt.

Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein, so werden sie nach den Gesetzen des königlichen Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet erachtet.

§ 4. Im Falle gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privatvermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen des königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III. §§ 1 und 2 erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

Titel VI.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum. [1])

§ 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens 100,000 fl., welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staatskasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne wird die Appanage niemals unter 80,000 fl., wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter 60,000 fl., wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 fl. ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 fl. verbunden sein soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§ 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt und auf die Staatskasse angewiesen.

§ 3. Die Appanagen der

1) Vergl. hierher die nachfolgenden Nummern 2—5.

Nachgebornen werden nach dem § 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§ 4. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§ 5. Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und hiezu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen. Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, sowie des Unterhaltes und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§ 7. Ein appanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§ 8. Solange die Prinzessinen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§ 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichsfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer je-

den volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§ 10. Solange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25. Jahre mit Genehmigung der Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels zustehenden Rechte der Aufsicht.

§ 11. Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§ 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich nebst einer anständigen eingerichteten Residenz jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrag, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen. In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§ 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetssiegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§ 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§ 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§ 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Titel VII.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

§ 1. Der König ernennt

seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

Titel VIII.

Von dem Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§ 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fideicommiß-Vermögen gehören (Tit. V. §§ 3 und 4), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannesstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§ 2. Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 3. In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privatvermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. § 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. § 1 enthaltenen Bestimmungen statt.

§ 4. Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§ 5. Die übrigen Glieder des königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§ 6. Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§ 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen, wenn nicht der Tit. VI. § 6 angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Titel IX.

Von der Reichsverwesung und den Vormundschaften.

§ 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des

königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§ 2. In Ansehung der Reichsverwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit II. §§ 9 bis 14 und §§ 15 bis 22 enthalten sind.

§ 3. Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, insoweit sie auf die Reichsverwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermanglung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privatvermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Rathes hiebei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§ 4. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschafts-Rathes zu.

§ 5. Die Prinzessinen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§ 6. Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätiget werden.

§ 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§ 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. § 1 deßhalb verordnet ist.

§ 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

Titel X.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familien-Rathe.

§ 1. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des kö-

niglichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten angebracht.

§ 2. Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König. Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der königliche Staatsminister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und des Appellations-Gerichtes der Residenzstadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besonderen Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das königliche Staatsministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichem Gutachten der beiden Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§ 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den königlichen Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§ 4. Dem Könige allein bleibt es vorbehalten, zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familienrath zu berufen.

Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§ 5. Die Zusammenberufung wird den sämmtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Decret bekannt gemacht.

§ 6. Der Familienrath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Anderen durch ein besonderes Decret übertragen.

§ 7. Der Staatsminister der Justiz hat bei dem königlichen Familienrathe den Vortrag.

§ 8. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch

sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unsres Seligmachers Geburt Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unsres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg, Fürst v. Wrede, Graf v. Triva, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid v. Kobell.

118.

Abtheilung III Nr. 2.

Gesetz

vom 1. Juli 1834

die Feststellung einer permanenten Civilliste

betreffend.

(Zu Tit. II. § 1 der Verf.-Urk.)

(Gesetzblatt 1834 Stück II Seite 24.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit X. § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. 2. Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.[1])

Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§ 6 und 7 [2]) bestimmten Ausgaben

---

1) Siehe Abänderung durch § 7 des Landtagsabschiedes v. 29. Juli 1876 in Nr. 5.
2) Siehe diese §§ im nachfolgenden Nr. 3.

bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritterorden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Art. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben in gleichem Maße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Status vom 5. August 1819 Tit. VIII. § 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. 7. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts

vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage respektive Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskassa besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten. [1])

Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte dem Reichsverweser nach § 20 des Tit. II. der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirkung haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Zise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

1) 230000 fl. (oder 394285 Mark 80 Pf.)

Verzeichniß

der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München.

Zu München: Residenz und Nebengebäude. Herzog-Maxburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leibwaschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei. Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg. Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim. Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried. Schloß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg. Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeistergebäude.

Hofgartengebäude. Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude. Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Heidenjägerhaus am Sendlingerberg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fasanerie zu Hartmannshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim. Jägerhaus zu Gern. Jägerhaus zu Germering. Jägerhaus zu Forstenried. Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframering. Jägerhaus zu Biberg. Jägerhaus zu Kultursheim. Jägerhaus im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle. Von Nymphenburg bis Biederstein. Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen: a) Hofbrunnenwerke, Maschinen- und Wasserleitungen: Residenzbrunnenwerke. Herzogmaxbrunnenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnenwerke. Jungfernthurmbrunnenwerke. Lillienbergbrunnenwerke. Brunnthal. Freisluß (am Abrecher). Hofbrunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe, Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten. b) Hofbrunnenhäuser: Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jungfernthurmbrunnenhaus. Lilienbergbrunnenhaus. Brunnthalbrunnenhaus. Freislußbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hessellohe. Hofbrunnenstadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg. Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise. Königliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Königliches Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä. Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. Schiffshütte am Eingange nach dem See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königliches Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königliches Residenzgebäude in Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung. Königliche Schloßpflegerswohnung, Königliche Leibkutscherswohnung. Königliches Wagenhaus. Königliche Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise. — — —

Im Regenkreise. Fürstengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Canonicalhof lit. E Nr. 58 und lit. E Nr. 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise. Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdienerswohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäuschen. Hofpfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. Königl. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung daselbst. Groß-Balley dortselbst. Marstall zu Neuburg. Miethwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung.

Im Rezatkreise. Schloß in Ansbach Komödienhaus daselbst. Hofwaschgebäude daselbst. Orangeriegebäude daselbst. Treibhaus daselbst. Langhaus daselbst. Kleines Treibhaus. Graue Hütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspektorswohnung daselbst. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter.

Im Obermainkreise. Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel im Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude. Gußhaus. Die beiden Pavillons. Das japanische Haus. Die beiden Wasserthürme. Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spanhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. Lustschloß mit Zubehör zu Seehof: Schloßgebäude. Schloßverwalterswohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die zwei Gartensaletten. Eiskeller. Residenzgebäude zu Bamberg. Alte Hofstallung daselbst. Sechs Gebäude. Lustschloß Sanspareil.

Im Untermainkreise. Residenzschloß Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude. Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim. Hofgarten daselbst. Schloß Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwan genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. Residenzschloß Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses, incl. Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise. Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteigequartier.)

Abtheilung III Nr. 3.

Auszug aus dem Finanzgesetze

vom 28. Dezember 1831.

(Zu Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Civilliste.)

(Gesetzblatt 1834 Nr. 9 Seite 126.)

§ 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, sowie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§ 7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hof-Eleemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, sowie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beigefügt.[1])

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Sänden des Reiches bei jeder Versammlung vorgelegt werden.

---

1) Dieser Etat ist jetzt in der Beilage zu dem vorausgehenden Gesetze vom 1. Juli 1834 enthalten.

120.

Abtheilung III Nr. 4.

Gesetz

vom 11. April 1843

die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München

betreffend.

(Zu Tit. II § 1 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1843 Nr. 4 Seite 21.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es soll ein, der Civilliste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. 2. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben München, den 11. April 1843.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Abel.
Freiherr v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

121.

Abtheilung III Nr. 5.

Auszug aus dem Finanzgesetze für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877

vom 29. Juli 1876.

(Zu Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Civilliste.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Nr. 35 S. 532.)

§ 7. An Stelle des in Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, bestimmten Summe von 2,350,580 Gulden tritt mit der XIII. Finanzperiode beginnend der Betrag von vier Millionen zweimalhundert ein und dreißig tausend und vier und vierzig Mark und haben bezüglich dieses letzteren Betrages die Bestimmungen der Art. 3 und 9 des genannten Gesetzes forthin Anwendung zu finden.

122.

Abtheilung III Nr. 6.

Gesetz

vom 9. März 1828

die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut

betreffend.

(Zu Titel III der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1828 Stück I Seite 5.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unsres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im § 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Gegenstände, welche sich in den im § 2 Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen

Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den § 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den neunten März, im Jahre eintausend achthundert und achtundzwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Zentner
v. Maillot, Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

123.

Abtheilung III Nr. 7.

Gesetz

vom 1. Juli 1834

die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen

betreffend.

(Zu Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1834 Nr. V S. 41.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde, und kann nur in der durch § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenck.

Nach kgl. allerhöchstem Befehle
der Staatsrath und General-Secretär:

Egid v. Kobell.

124.

Abtheilung III Nr. 8.

Gesetz

vom 9. März 1828

die Bildung der Kammer der Reichsräthe

betreffend.

(Zu Tit. VI § 2 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1828 Stück 11 S. 9.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI § 2 Ziff. 6, dann § 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unsres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Bemessung des in dem Titel VI § 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI, § 2 Ziff. 4 und 6) dann noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;
2) der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu

den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. 2. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI § 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten Merz im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Zentner, v. Maillot, Graf v. Armannsperg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

125.

Abtheilung III Nr. 9.

Gesetz

vom 28. Mai 1852

die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe

betreffend.

(zu Titel VI der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1852 Nr. 20 S. 597.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtags ernannt. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 25 Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend [1]), sein Verbleiben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:

Seb. v. Kobell.

---

1) An die Stelle des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ist Art. 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 den Geschäftsgang des Landtages betr. (siehe Nr. 14 dieser Abtheilung) getreten.

126.

Abtheilung III Nr. 10.

Gesetz

vom 4. Juni 1848

die Wahl der Landtagsabgeordneten

betreffend.

(zu Titel VI § 7 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1848 Nr. XI S. 77.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hienach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§ 3 Tit. IV der Verfassungsurkunde) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechens, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.[1])

Art. 6. Als Wahlmann kann

1) Siehe hieher:

a) art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. (Bayerns Gesetze VI. Bd. S. 128). Diese Artikel lauten:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungs-Rescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

b) § 32—37 des Reichs-Straf-Gesetzbuches. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 33). Diese §§ lauten:

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

jeder bayerische Staatsbürger (§ 3 Tit IV der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art 5 für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Art. 11. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distriktseintheilungen in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14. Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine „Wahlstimme nach freier inne„rer Ueberzeugung, wie ich „solches zum allgemeinen Besten „des Landes für dienlich er„achte, ohne Berücksichtigung „einer Drohung, eines Ver„sprechens oder eines Befehls, „abgeben werde, und dießfalls „von Niemand unter was im„mer für einem Namen, weder „mittel- noch unmittelbar, „irgend eine Gabe oder Ge„schenk angenommen habe, noch „annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der

Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hierdurch aufgehoben:

ebenso

1) Gesetz vom 18. Januar 1843, „die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;"

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, „den § 44 lit. c Tit. I der X Beilage betreffend;"

3) Gesetz vom 15. April l. Js., „die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend."

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes.
Rath **Seb. v. Kobell.**

127.

Abtheilung III Nr. 11.

Verfassungsverständniß.[1]

(Reichsrathskammerbeschluß vom 12. Juli 1843.)

(Zu Tit VII der Verfassungs-Urkunde.)

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein, bezüglich

A. aller directen Steuern,

B. aller neueinzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen,

und setzt im § 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorhersehbaren) Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefondes erforderlichen Steuern."

III. Ergibt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen, insoferne vorgelegt, „als die bestehenden Staats-Ein-

---

1) Dieser Beschluß im Abs. 5 des Schlusses des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 „Verfassungsverständniß" genannt, wurde von der 1. Kammer im Betreff der mit der Regierung entstandenen Streitigkeiten über das Bewilligungsrecht der Kammern gefaßt, nachdem vorher das Gesammtministerium seine Zustimmung erklärt hatte. Wenn nun auch hierüber lediglich im Finanzausschuß der 2. Kammer verhandelt, und dort festgestellt worden ist, daß die im Beschlusse ausgesprochenen Grundsätze der bisher von der 2. Kammer vertretenen und festgehaltenen Auslegung größtentheils entsprechen — in der zweiten Kammer selbst aber es zu keiner Abstimmung und Beschlußfassung kam, so war doch dieses s. g. Verfassungsverständniß bis jetzt bei Budgetbewilligungen maßgebend.

Siehe hieher noch Verh. der Kammer der Reichsräthe vom 1843, Beilage Bd. IV S. 269, Verh. der Kammer der Abgeordneten Beilge Bd. IX Abth. 1 S. 420, Landtagsabschied vom 25. August 1843 § 9, 11 und Schluß. Gesetzblatt 1843 S. 9 u. f. Pötzl Verfassungs-Recht S. 531 Note 1 und Brater'sche Ausgabe der Verf.-Urkunde S. 192 u. f.

nahmen zu dessen Deckung unzugänglich sind."

§ 2. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A. das gesammte, bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und

B. alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung:

daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staats-Bedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefondes einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A. aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse, und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a. als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichs-Reserve-Fonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder

b. außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanz-Periode sich ergeben, und daß

B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welcher weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budet eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ 3. Stimmen bei Nicht-

einbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuer-Größe und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staats-Bedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§ 4. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a. in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder

b. in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c. in beiderlei Hinsicht abweichender Ueberzeugung und kömmt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a. den in das Budget eingestellten und

b. den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichs Reservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so ferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses" (s. § 2 Ziff. III A a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ 5. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII § 10, „daß den Ständen bei jeder Ver-

sammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staats-Einkommens vorgelegt werde."

§ 6. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie realisirten Staats-Einnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verfassungs-Urkunde) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:
daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a. die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b. die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c. sonstige nicht in die Categorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklage-Rechte sie ermächtigen.

§ 7. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der 6jährigen Finanz-Periode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden, und aller im Laufe der Finanz-Periode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

128.

Abtheilung III Nr. 12.

Gesetz

vom 10. Juli 1865

die Abkürzung der Finanzperioden

betreffend.

(Gesetzblatt 1865 Nr. 12 S. 137.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welchen diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Art. 3. Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der kgl. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für

Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/1867 verbleiben bis zum letzten Dezember 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten Dezember 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden direkten Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Art. 4. Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des § 5 Abs. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des § 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde anzusehen.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz.

v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der General-Secretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

129.

Abtheilung III Nr. 13.

Gesetz

vom 4. Juni 1848

die ständische Initiative

betreffend.

(Zu Tit. VII § 19 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1848 Nr. 9 S. 61.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im § 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urknnde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X § 1—6 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenberufen, dieselbe zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordne-

ten betreffen, der letzteren das in Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. 6. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungsgesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Art. 7. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungsgesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

130.

Abtheilung III Nr. 14.

Gesetz

vom 19. Januar 1872

den Geschäftsgang des Landtages

betreffend.

(Zu Tit. VII § 20 und 21 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1872 Nr. 5 Seite 173.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.[1])

Besondere Bestimmungen.

Abheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtags.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdies

1) Siehe die Geschäftsordnungen der beiden Kammern in der nachfolgenden Abtheilung III Nummer 15 A. und B.

eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordeten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtiget.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candida-

ten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erfordlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammer wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminster, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder kgl. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die k. Staatsminister und Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und k. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister

und k. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetz vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs-Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder k. Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben

zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;

2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und k. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatministern und k.

Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. § 14. der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschulden-Tilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschulden-Tilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstigen Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschulden-Tilgungscassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben,

seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Abtheilung II.

1) An die Stelle des § 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungs-Unkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

2) An die Stelle des § 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt."

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes

Seb. v. Kobell.

Abtheilung III Nr. 15.

Geschäftsordnung

A.

für die Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern

vom Jahre 1872.

Titel I.

Vorbereitung zum Beginne der Geschäfte der Kammer.

Erster Abschnitt.

Einberufung der Reichsräthe.

§ 1. Der Landtag wird durch königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied der Kammer erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber.

(Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 2. Der Landtag wird an denjenigen Tagen, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

(Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 3. Vor der bestimmten Zeit des Zusammentritts wird der erste Kammerpräsident an dem Versammlungsort eintreffen und von seiner Ankunft dem Gesammt-Ministerium Kenntniß geben.

Der erste Präsident wird sogleich zur Besorgung der Vorbereitungsgeschäfte das erforderliche Personal bestellen und andere hiezu nöthige Anordnungen treffen.

§ 4. Die Reichsräthe haben vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungszeit dem ersten Präsidenten die Erklärung über ihr Erscheinen zukommen zu lassen.

Dieser Erklärung ist der in der Verfassungsurkunde § 3 Titel X vorgeschriebene Eid unter ihrer Fertigung beizufügen, wenn sie ihn nicht schon früher geleistet haben.

Im Falle obwaltender Hindernisse haben sie solche ebenfalls

dem ersten Präsidenten anzuzeigen und zu bescheinigen.

§ 5. Sollte gemäß der eingetroffenen Anmeldungen das rechtzeitige Erscheinen der Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Reichsräthe nicht zugesichert sein, so wird der erste Präsident jene Mitglieder, welche ihr Erscheinen nicht angezeigt haben, hievon benachrichtigen, sie zum zuverlässigen Erscheinen auffordern und dabei auf die Folgen einer Verzögerung der Constituirung aufmerksam machen.

§ 6. Sobald auf die erfolgte Einberufung des Landtages die Mehrheit der schon legitimirten Reichsräthe anwesend ist und sich bei dem ersten Präsidenten gemeldet hat, versammelt sich dieselbe in dem gewöhnlichen Sitzungssaale der Kammer, wo sogleich nach den Normen des § 21 durch Stimmzettel zur Wahl eines Ausschusses von 6 Mitgliedern, welcher sich unter dem Vorsitze und der Leitung des ersten Präsidenten mit der Legitimation der neueintretenden oder beanstandeten Reichsräthe zu befassen hat, geschritten wird.

Die Secretäre der vorigen Versammlung, oder, in Abwesenheit, sowie im Verhinderungsfalle des einen oder des andern, der Jüngste an Jahren der anwesenden Reichsräthe führen bei der Wahl das Protokoll, und in dem Ausschusse selbst führt solches gleichfalls der Jüngste an Jahren.

Der Referent wird durch die Mitglieder desselben ernannt, und die Gutachten des Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 7. Als beglaubigt erscheint jedes Mitglied, welches bei einem früheren Landtage schon legitimirt war, und gegen welches keine Beanstandung erhoben wird.

Bei neueintretenden Mitgliedern sind die im nachfolgenden Abschnitte § 9—17 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Außer den anwesenden Mitgliedern der Kammern ist auch die Regierung berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

(Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer unmittelbar nach Eröffnung des Landtages.

(Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 8. So wie die Beglaubigung aller anwesenden Reichsräthe geprüft und die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder ohne Beanstandung geblieben ist, wird von dem ersten Präsidenten sogleich Tag und Stunde bestimmt, an welchem zur Constituirung der Kammer geschritten werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Besonderes Verfahren bei der Legitimation der neu eintretenden Reichsräthe.

§ 9. Die Prinzen des königlichen Hauses sind legitimirt, so wie sie nach erlangter Volljährigkeit den im § 2 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid abgelegt haben.

Die sich zur Legitimation eignenden Reichsräthe sind entweder solche,

1) die mit einem erblichen Titel versehen sind, oder
2) die auf Lebensdauer von der Krone die Ernennung erhalten haben, oder
3) die von Amtswegen in der Kammer sitzen.

§ 10. Die erblichen Reichsräthe theilen sich:

1) in Standesherren, und
2) in solche, denen die erbliche Reichsrathswürde auf den Grund von Lehen- oder Fideicommißgütern verliehen worden ist.

§ 11. Die Standesherren legitimiren sich durch den Nachweis über

a) die Eigenschaft des Familienhauptes;
b) den wirklichen Besitz der vormals reichsständischen oder einer solchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrschaft (Verfassungs-Urkunde Titel VI § 2 Abs. 4) und
c) das gesetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer. (Verfassungs-Urkunde a. a. O. § 5.)

Zu a und b ist in notorischen Fällen das Zeugniß des Appellationsgerichtes desjenigen Kreises, worin die Standesherrschaft liegt, hinreichend; waltet aber dabei der geringste Anstand ob, so sind

zu a) der Todesschein über das Ableben des als Reichsrath anerkannten Standesherrn, oder die Resignations- und Abtretungsurkunde, nebst den Familiengesetzen oder Dispositionen, woraus der Beweis, daß der Erscheinende, als Haupt der Familie, an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht, dann

zu b) die Besitzergreifungs- oder Antrittsdokumente, in Ur- oder beglaubigten Abschriften vorzulegen.

Zu c) wird allemal ein Taufschein in gesetzlicher Form erfordert.

Bei Condominien hat immer jenes von den Familiengliedern zu erscheinen, welches sich über die Ausübung der gemeinschaftlichen Familienrechte bei der allerhöchsten Stelle ausgewiesen hat, und durch ein königliches Rescript einberufen worden ist.

§ 12. Die erblichen Reichsräthe, denen die Reichsrathswürde auf den Grund von Lehen- oder Fideicommißgütern verliehen worden ist, müssen nachweisen:

a) die Eigenschaft des Familienhauptes, oder zunächst ihrer Berufung in die Erbfolge in dem Lehen- oder

Fideicommißgute, den wirklichen Besitz einer verfassungsmäßig zur Führung der Stimme in dem Reichsrathe geeigneten Realität;

b) das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Kammer, und

c) die Eröffnung der Erbschaft.

Zur Erfüllung der ersten und dritten der obigen Bedingungen, wenn sich kein Anstand ergibt, genügt das Zeugniß des competenten Appellationsgerichts, daß der sich zur Legitimation Meldende der Lehen- oder Fideicommiß-Erbe des abgelebten Mitgliedes der Kammer sei, und in dem ungeschmälerten Besitze des mit der erblichen Reichsrathswürde desselben ursprünglich verbundenen Lehens oder Fideicommisses sich befinde; insbesondere, daß die Ablösungsbriefe des Staates für die an denselben abgetretenen Dominikalrenten nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes als Surrogat bei dem treffenden königlichen Appellationsgerichte deponirt sind.

Die zweite bewährt sich durch die Beibringung des Taufscheines des zu Legitimirenden.

Ergibt sich hiegegen ein auch noch so geringer Anstand, so ist der Todesschein des in der Kammer anerkannt gewesenen Reichsrathes, oder die Resignations- und Abtretungsurkunde vorzulegen.

Wenn der sich anmeldende erbliche Reichsrath den Eintritt nicht auf den Grund einer eröffneten Succession, sondern einer neuen Ernennung nachsucht, muß er

a) das Ernennungsdecret,

b) ein Zeugniß des betreffenden Appellationsgerichts über den Besitz eines in dem Lehen- oder Fideicommiß-Verbande stehenden, mit der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt verbundenen und mit einem Grund- und Dominikalsteuer-Simplum von 300 fl. belegten Grundvermögens,

c) ein Zeugniß der betreffenden Kreisregierung über den Besitz des vollen Staatsbürgerrechtes, und

d) ein Taufzeugniß

beibringen.

§ 13. Entsteht ein Streit über die Nachfolge, so gehört solcher vor die Gerichte, und es kann, insolange eine rechtskräftige Entscheidung wenigstens über den Besitz nicht erfolgt ist, keiner der streitenden Theile den Sitz in der Kammer erhalten.

§ 14. Die amtlichen und die auf Lebensdauer ernannten Reichsräthe legitimiren sich verfassungsmäßig mittelst Vorlage ihrer Ernennungsdecrete und haben noch außerdem ihre Taufzeugnisse beizubringen.

§ 15. In Gemäßheit dieser vorbemerkten Grundsätze prüft der nach § 5 Absatz 1 niedergesetzte Ausschuß alle Legitimationsbelege und bereitet das Ganze zur Entscheidung vor.

Der erste Kammerpräsident leitet diesen für die ganze Dauer

des Landtages fortbestehenden Ausschuß, auf dessen Vortrag das Plenum der Kammer entscheidet.

§ 16. Ehe die Untersuchung vollendet und der Neuangehende von der Kammer für vollkommen und hinlänglich legitimirt erkannt ist, kann dessen Einführung in der Regel nicht statt haben, auch eine eventuelle Einladung dazu nicht Platz greifen. Findet aber die Kammer nach dem Vortrage des Legitimations-Ausschusses, daß die abgängigen Erfordernisse bei den Belegen zur Legitimation leicht zu heben sind, so kann dem mit solchen Belegen versehenen Mitgliede, unter Vorbehalt der Nachbringung des Fehlenden, vorläufig der Zutritt zur Kammer gestattet werden.

§ 17. Jedem neueintretenden Reichsrathe ist bei seiner Einführung ein Abdruck der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung zuzustellen.

Dritter Abschnitt.

Constituirung der Kammer, Bildung ihres Directoriums.

§ 18. Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die ganze Dauer des Landtages ernannt.

(Gesetz vom 28. Mai 1852.)

§ 19. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern der Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe in der zum Behufe der Constituirung gemäß § 6 anberaumten Sitzung den zweiten Präsidenten und die beiden Sekretäre.

(Art. 6 des Gesetzes v. 19. Januar 1872.)

§ 20. In die verfassungsmäßige Anzahl der Mitglieder der Kammer werden nicht eingerechnet:

1) alle in der Kammer noch nicht legitimirten Mitglieder,
2) alle jene Mitglieder, welche nach Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 — (§ 144 der Geschäftsordnung) — für die Dauer des Landtages als ausgetreten zu beachten sind.

(Beschluß der Kammer der Reichsräthe vom 12. Januar 1852.)

§ 21. Bei dieser und bei allen andern Wahlen durch Stimmzettel ist für jede einzelne Stelle ein besonderer Wahlakt und die absolute Mehrheit erforderlich, übrigens, wenn nichts besonderes angeordnet ist, nach den nachstehenden Vorschriften zu verfahren:

Jedes anwesende, mit entscheidender Stimme versehene Mitglied wirft einen Stimmzettel mit dem Namen des zu wählenden Mitgliedes in die hiefür bestimmten Urnen. Hierauf werden sämmtliche eingelegte Stimmzettel zusammengezählt, um zu ersehen, ob solche mit der Zahl der wählenden Mitglieder übereinstimmen; der Vorsitzende verkündet die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel. Wenn diese Zahl jener der anwesenden Mitglieder nicht gleich-

kömmt und sich der Grund hievon nicht sogleich mit dem Versehen des einen oder des andern Mitgliedes entdeckt, ist die Wahlhandlung nichtig, und muß sofort erneuert werden. Findet sich aber die Gesammtheit der Stimmzettel in Richtigkeit, so werden solche wieder in die Urne geworfen.

Der Vorsitzende nimmt sodann einen Stimmzettel nach dem andern aus der Urne heraus, liest den hierauf geschriebe- Namen mit lauter Stimme ab und die beiden Protokollführer bringen dieselben sofort zu Protokoll.

Nach Verlesung und Protokollirung aller Stimmzettel wird das Resultat des Wahlaktes unter Zusammenstellung der auf die einzelnen Mitglieder fallenden Stimmen von einem Protokollführer vorgelegt und durch die Controle des andern bestätigt.

Dasjenige Mitglied, welches nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit vereint, wird durch den Vorsitzenden als gewählt bekannt gemacht.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen 3 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

(Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Abwesende Reichsräthe können hiebei und bei der Wahl ständiger Ausschüsse nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Ankunft nahe bevorsteht und die Zeit derselben genau bestimmt ist. Nach vergeblichem Umfluß dieser Zeit wird die betreffende Stelle als erledigt betrachtet und zu einer neuen Wahl geschritten.

§ 22. Die beiden Präsidenten bilden mit den zwei Secretären das Kammerdirectorium für die Dauer des Landtages. Dem ersten Präsidenten steht die Leitung desselben und bei Gleichheit der Stimmen in demselben die entscheidende zu.

§ 23. Nach vollzogener Bildung des Directoriums erklärt der Präsident die Kammer als constituirt und macht davon dem Gesammtministerium und der Kammer der Abgeordneten die gesetzlich gebotene Anzeige.

§ 24. Nachdem die Kammer sich auf diese Art constituirt hat, macht der Präsident derselben die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt und veranlaßt die Wahl der ständigen Ausschüsse, wie der nach Tit. VII § 14 der Verfassungs-Urkunde für die

Staatsschuldentilgung zu ernennenden Commissäre.

(Art. 6 Abs. 6 u. Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 25. Zur Prüfung der Entschuldigungen ausgebliebener Reichsräthe wählt die Kammer durch Stimmzettel einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher über das Resultat der vorgenommenen Prüfung der Kammer Bericht zu erstatten hat; diese faßt darüber unter Anwendung der in den Artikeln 26 und 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 enthaltenen Bestimmungen Beschluß in einer Plenarversammlung.

§ 26. Während der Dauer des Landtages ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Vorwissen des Präsidenten vom Sitze desselben zu entfernen, und es haben die zeitweise sich Entfernenden jeder Einladung zu einer Kammer oder Ausschußsitzung Folge zu geben.

Auf diejenigen, welche solches ohne genügende Entschuldigung unterlassen, finden die Bestimmungen der Artikel 26 und 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 Anwendung.

In dringenden Fällen ist der Präsident berechtigt, Urlaub bis zur Dauer von 10 Tagen zu ertheilen und es hat derselbe von den ertheilten Urlaubsbewilligungen in der nächstfolgenden Sitzung der Kammer Kenntniß zu geben.

§ 27. Wenn Mitglieder, die noch nicht früher legitimirt waren, während der Dauer des Landtages sich zum Eintritte in die Kammer melden, so haben sie ihre Legitimationsbelege dem Präsidenten mitzutheilen, welcher solche dem schon früher ernannten Ausschusse übergibt, auf dessen Bericht, wenn nichts gegen die Legitimation zu erinnern ist, nach Beschluß der Kammer die Einführung durch den Präsidenten erfolgt.

§ 28. Die neueintretenden Mitglieder der Kammer leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen und zwar vor versammelter Kammer in einer öffentlichen Sitzung.

(Art. 6 des Gesetzes vom 19. Janar 1872.)

Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Kö-
„nige, Gehorsam dem Gesetze,
„Beobachtung und Aufrecht-
„haltung der Staatsverfassung
„und in der Ständeversamm-
„lung nur des ganzen Landes
„allgemeines Wohl und Beste
„ohne Rücksicht auf besondere
„Stände und Classen nach
„meiner innern Ueberzeugung
„zu berathen; so wahr mir
„Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium.“

(Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 25.)

und wird durch den ersten Secre-

tär vorgelesen und der eintretende Reichsrath spricht mit aufgehobener Rechte: „Ich schwöre."

Die Kammermitglieder erheben sich bei diesem Akte von ihren Sitzen.

§ 29. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI § 2 sub 1—6 enthaltenen Reihenfolge, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§ 30. Nach erfolgter Constituirung schreitet die Kammer auf Vortrag des Legitimations-Ausschusses zur Entscheidung der Anstände, welche sich allenfalls bei der Prüfung der Beglaubigung oder bei der Legitimation des einen oder des andern Reichsrathes ergeben haben möchten, und beschließt darüber in einer Sitzung, wozu die königlichen Staatsminister einzuladen sind, durch Stimmenmehrheit.

§ 31. Eine Adresse an den König wird in der Regel nur dann erlassen, wenn der Landtag mit einer Thronrede eröffnet wurde; sie wird in einem durch Stimmzettel gewählten Ausschusse von sieben Mitgliedern entworfen, in einer Plenarsitzung festgestellt und durch eine große Deputation dem Könige überreicht.

Titel II.

Wirkungskreis und allgemeiner Geschäftsgang der Kammer.

Erster Abschnitt.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Verhältnisse und Obliegenheiten der Präsidenten und der Secretäre, — Kanzlei- und Dienstpersonal, — Ausgaben.

§ 32. Während der Dauer der Versammlung gebührt der Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Dem Präsidenten der Kammer wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

(Art. 7 des Gesetzes v. 19. Januar 1872.)

§ 33. Der Präsident der Kammer eröffnet alle Eingaben und weiset solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abstimmungen u. dgl. nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Im Verhinderungsfalle des des ersten Präsidenten nimmt der zweite Präsident dessen Stelle mit allen demselben gebührenden Rechten und Obliegenheiten ein.

§ 34. Die Secretäre führen das Sitzungsprotokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldun-

gen zum Vortrage und zur Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, besorgen die Kassengeschäfte und Rechnungsstellung.

Die Staatskassa bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

(Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 35. Der erste Secretär besorgt zunächst alle Geschäfte, welche durch die Geschäftsordnung dem Secretariate zugewiesen sind, insbesondere übernimmt er ausschließend in den allgemeinen Sitzungen die Führung der Protokolle.

§ 36. Der zweite Secretär empfängt und quittirt unter Contrasignatur des ersten Präsidenten die von der Staatskassa geleisteten Vorschüsse, überwacht und leitet die Kassengeschäfte der Kammer, stellt darüber Rechnung und übernimmt im Verhinderungsfalle des ersten die Besorgung der übrigen Geschäfte des Secretariates.

Für die Führung der Kassa wird ein eigener Cassier und Controleur unter deren speciellen Haftung vom Directorium aufgestellt.

Der erste Präsident sendet die Rechnungen an das königliche Staatsministerium der Finanzen, welches sofort die Revision und Erledigung derselben nach den über das Finanzrechnungswesen des Königreiches bestehenden Bestimmungen veranlaßt.

§ 37. Unter Aufsicht des Secretariates wird ein Einlaufs-Protokoll geführt, worin mit Bemerkung des Einlauftages alle an die Kammer nach der Eröffnung von dem Präsidenten oder an diesen allein gelangenden Einläufe eingetragen werden, und in einer besondern Columne angezeigt wird, an welchen Ausschuß der Gegenstand zur Bearbeitung verwiesen, oder was etwa in einer allgemeinen Sitzung darüber beschlossen worden ist.

Den Mitgliedern der Kammer steht jederzeit die Einsicht des Protokolls offen.

§ 38. Bei der Kammer besteht ferner eine Matrikel zur Eintragung der Namen und Wappen aller Mitglieder und ihrer Legitimationsbelege.

Diese hat zwei Theile, wovon der erste die Namen und Wappen der Reichsräthe und der zweite die Urkunden enthält.

Dem ersten dient die Bildung der Kammer der Reichsräthe, sowie solche durch das Rescript vom 1. Januar 1819 ausgesprochen ist, zur Grundlage.

Alle neu hinzukommenden Mitglieder werden nach der Folge ihres Eintritts, mit Vorbehalt der durch § 29 bestimmten Reihenfolge der Sitze, nachgetragen.

In dem zweiten Theile werden die zur Legitimation der Reichsräthe beigebrachten wesent-

lichen Belege selbst in beglaubigten Abschriften nach der Ordnung des ersten Theiles der Matrikel aufgenommen.

Nach dem beendigten Legitimationsgeschäfte wird die erforderliche Ergänzung der Matrikel von einem Secretär der Kammer, welchem zu diesem Behufe die beigebrachten Legitimationsbelege eingehändigt werden, unter Aufsicht des Präsidenten besorgt und die Richtigkeit derselben durch das Directorium der Kammer und durch den Vorstand, Referenten und Secretär des Legitimations-Ausschusses beglaubigt.

Am Ende einer jedesmaligen Versammlung wird die Matrikel in dem Archive hinterlegt.

Für richtige Einhaltung der von der Kammer beschlossenen Form der Matrikel hat der gewählte Legitimations-Ausschuß zu wachen.

§ 39. Die Verhandlungen der Kammer werden während der Dauer eines Landtages in dem für die Kanzlei derselben angewiesenen Lokale verwahrt.

Diese Verwahrung wird von demjenigen Secretär, welcher das Protokoll der allgemeinen Sitzung führt, oder im Falle dessen Verhinderung von dem andern, nach der Ordnung dieser Sitzungen angeordnet, unter dessen Aufsicht einem der funktionirenden Kanzleiindividuen anvertraut, und erst bei dem Schlusse eines Landtages dem gemeinschaftlichen Archivar mit vollständigem Verzeichnisse übergeben.

§ 40. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

(Absatz 1 Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 41. Der Archivar hat die an ihn ergangene oder weiters von der Kammer zu erlassende Instruction genau zu befolgen, die Registratur der Kammer der Reichsräthe von jener der Kammer der Abgeordneten ganz abgesondert zu halten, auch nur den Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe den Zutritt zu derselben zu gestatten.

§ 42. Die Formel des von dem Archivar nach den bestehenden Bestimmungen, sowie von dem übrigen subalternen Personale zu leistenden Eides, wird von dem Directorium der Kammer vorgeschrieben.

§ 43. Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

(Absatz 2 Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Diese Aufnahme, die Bestimmung der Zeit ihrer Funktionsdauer und die Feststellung der Bedingungen der Aufnahme werden von der Kammer der Reichsräthe in die Hände ihres Directoriums gelegt.

Zweiter Abschnitt.

Vorberathung in Ausschüssen.

§ 44. Berathungs-Gegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben, oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

(Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 45. Die Kammer erwählt durch Stimmzettel unmittelbar nach Eröffnung des Landtages auf die Dauer desselben aus ihrer Mitte vier ständige Ausschüsse, und zwar:

1) für die Gegenstände der Rechtspflege;
2) für die Finanzen mit Einschluß der Staatsschuld;
3) für die Gegenstände der inneren Verwaltung;
4) für die Prüfung der vorkommenden Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte.

Der vierte Ausschuß besteht aus neun, alle übrigen aus fünf Mitgliedern.

§ 46. Wenn es sich von Anklage eines Ministers handelt, so muß ein besonderer Ausschuß von sieben Mitgliedern bestellt werden, ebenso, wenn ein im Artikel 1 des Gesetzes über Behandlung neuer Gesetzbücher bezeichneter Entwurf eingebracht wird; im ersteren Ausschusse ist sodann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850, in dem zweiten nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 zu verfahren, jedoch haben sich beide Ausschüsse, da, wo die oben allegirten Gesetze nichts besonders vorschreiben, nach gegenwärtiger Geschäftsordnung zu richten.

Sowie der durch Gesetz vom 12. Mai 1848 berufene Ausschuß gebildet ist, werden demselben auch alle später einlaufenden Entwürfe der im Artikel 1 jenes Gesetzes bezeichneten Kategorie zugewiesen, und ist hiefür die Anordnung eines besonderen Ausschusses nicht mehr zulässig; jedoch können demselben andere legislatorische Vorlagen nicht überwiesen werden.

§ 47. Der Kammer bleibt es vorbehalten, für besondere Gegenstände noch andere besondere aus 5 Mitgliedern bestehende Ausschüsse neben den ständigen Ausschüssen niederzusetzen und durch Stimmzettel zu wählen; jedoch kann denselben nicht zugewiesen werden:

1) Die Prüfung über Zulässigkeit von Beschwerden;
2) die Vorberathung der im vorstehenden § 46 bezeichneten Gegenstände;
3) die Prüfung des Budgets, der Finanzrechenschaft, des Staatsschulden-Tilgungsplanes und seines Vollzuges. Letztere gehören unabänderlich zum Wirkungskreise des zweiten ständigen Ausschusses und sollen dem-

selben jederzeit sogleich nach Uebergabe zugeschlossen werden.

Die ad 1 und 2 bemerkten Vorlagen ressortiren ausschließend zu dem im § 45 bezeichneten Prüfungsausschusse und beziehungsweise zu den in § 46 erwähnten Ausschüssen.

§ 48. Bei jeder Zuweisung eines Gegenstandes oder auf Antrag der betreffenden Ausschüsse kann die Kammer dieselben verstärken, jedoch mit Ausnahme des Beschwerdeausschusses.

Eine solche Verstärkung muß eintreten:

a) wenn die Kammer einen ganzen Berathungsgegenstand an einen Ausschuß zu neuen Bearbeitung zurückweist, mit zwei Mitgliedern;

b) wenn in dem zweiten ständigen Ausschusse oder in einem besonderen Ausschusse über Finanzangelegenheiten ein Gegenstand der Schuldentilgung verhandelt wird; in diesem Falle sollen sowohl der nach § 24 neu gewählte Commissär für das Staatsschuldenwesen, als jener des vorhergegangenen Landtages und deren Stellvertreter bei allen Verhandlungen über das Staatsschuldenwesen beigezogen, als wirkliche Mitglieder der betreffenden Ausschüsse neben den übrigen betrachtet werden, und mit diesen alle Rechte theilen, ohne jedoch bei Berathung ihrer Berichte eine entscheidende Stimme führen zu können.

§ 49. Außerdem wird für jeden Ausschuß, gleich bei dessen Bildung, ein Ersatzmann gewählt, welcher an den Berathungen desselben jederzeit Theil nehmen kann, mit entscheidender Stimme aber in den Ausschuß erst in dem Falle einzutreten hat, wo eines der wirklichen Mitglieder verhindert wäre. Für den Ausschuß, welchem ein im Art. 1 des allegirten Gesetzes vom 12. Mai 1848 bezeichneter Gegenstand zugewiesen ist, müssen drei Ersatzmänner gewählt werden.

§ 50. Wenn ein Kammermitglied in mehrere der ersten drei ständigen Ausschüsse gewählt wird, so kann es für einen derselben optiren und die andern ablehnen.

Ueber Ablehnung von Ausschußwahlen aus anderen Gründen entscheidet die Kammer.

§ 51. Der Vorstand, Referent und Secretär eines Ausschusses werden von dessen Mitgliedern in der Regel mittelst Wahlzettel durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar der Referent für jeden einzelnen Fall, der Vorstand und Secretär für die ganze Dauer des Landtages, vorbehaltlich der Erwählung eines eigenen stellvertretenden Vorstandes oder Secretärs für jene Fälle, in welchen der Ausschußvorstand oder Secretär als erwählter Referent

in dem Ausschusse Vortrag zu erstatten hat.

Ein Ersatzmann kann ebensowohl Referent und Secretär im Ausschusse sein, wie jedes vorher dazu gewählte Mitglied.

Ist derselbe während der Abwesenheit des zuerst gewählten ordentlichen Ausschußmitgliedes zum Referenten über irgend einen Gegenstand ernannt worden, so hat dieser Ersatzmann sein Referat auch dann zu erstatten, wenn das besagte erste Mitglied wieder eingetreten sein sollte, und es kann dann solches der Erstattung dieses Referats beiwohnen.

Ueber jede Wahl ist ein Protokoll des betreffenden Ausschusses aufzunehmen, und dem ersten Präsidenten der Kammer davon die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen. Der Kammer wird das Wahlresultat bekannt gemacht.

§ 52. Ein Ausschuß kann selbst bei unvorhergesehenen Fällen nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens vier Mitglieder desselben darin anwesend sind.

Bei Berathung von Gesetzbüchern sind wenigstens fünf, bei jenen über Beschwerden, Verfassungsänderungen und Zusätzen zu derselben wenigstens sieben Mitglieder nothwendig.

§ 53. Die beiden Kammer-Präsidenten sind berechtigt, allen Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Außer den königl. Staatsministern und Commissären, wenn sie besonders eingeladen werden, haben andere Personen bei den Ausschüssen nur dann Zutritt, wenn sie von diesen besonders berufen worden sind.

§ 54. Der Geschäftskreis der vier ständigen Ausschüsse ist im § 45 festgesetzt.

Der Geschäftskreis der besondern Ausschüsse beschränkt sich auf die Vorlagen, welche ihnen bei ihrer Bildung und nach derselben durch besondere Beschlüsse zugewiesen werden, und auf die darin bezeichneten Gegenstände.

§ 55. Ist ein Gegenstand, für welchen auf dem vorigen Landtage ein besonderer Ausschuß gewählt worden ist, von demselben nicht erledigt worden, so muß, wenn solcher in dem darauffolgenden Landtage reassumirt wird, ein neuer Ausschuß durch Stimmzettel dazu ernannt werden.

§ 56. Fällt ein der Berathung der Kammer vorgelegter Gegenstand in das Geschäftsgebiet mehrerer Ausschüsse, so kann die Kammer eine Vereinigung derselben zur gemeinschaftlichen Bearbeitung beschließen.

Der an Jahren älteste Vorstand der vereinigten Ausschüsse führt dann den Vorsitz.

Der Referent wird durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Ausschüsse gewählt, und der Secretär jenes Ausschusses hat das Protokoll zu führen, zu welchem der gewählte Referent gehört. In dem laut § 51 stattfindenden Verhinderungsfalle dieses Secretärs

kommt die Führung des Protokolles dem Secretär des anderen Ausschusses zu.

§ 57. Auch der Ausschuß selbst, an welchen eine Sache bereits ausschließend hingewiesen worden ist, kann mittelst seines Antrages eine solche Vereinigung bei der Kammer beantragen. In diesem Falle bleiben der Vorstand, Secretär und Referent des ursprünglichen Ausschusses.

In beiden Fällen wird aber der vereinte Ausschuß nur als Einer angesehen, und der Geschäftsgang so, wie bei dem einfachen Ausschusse behandelt, er kann jedoch nur verhandeln, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 58. Ueber Gegenstände, wobei Veränderungen der Verfassung oder Zusätze zu derselben in Antrag kommen, verhandeln jederzeit der erste und dritte Ausschuß gemeinsam, wenn nicht die Kammer bei Ueberweisung der betreffenden Vorlagen einen besonderen Ausschuß von zehn Mitgliedern festgesetzt haben sollte.

Ist ein oder der andere Reichsrath Mitglied dieser beiden Ausschüsse, so treten in einem solchen Falle die betreffenden Ersatzmänner beider Ausschüsse nach dem Loose, erforderlichen Falles neue Wahlen ein, um den vereinigten Ausschuß auf die Zahl von 10 Mitgliedern zu bringen.

§ 59. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

(Artikel 33 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 60. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien ins Benehmen zu setzen, die Gründe für und wieder genau zu entwickeln, und hienach unter Angabe aller Meinungen der Mitglieder des Ausschusses und unter Beilage oder Einschaltung der allenfallsigen Sondergutachten selbst wohlbemessenes Gutachten zu erstatten, und dieses der Kammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 61. In den Ausschüssen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein anderes von der

Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen, sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Der Kammer bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Die Ausschüsse haben über alle im § 44 bemerkten Gegenstände vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder königlichen Commissäre zu hören.

(Absatz 2, 3 und 4 des Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 62. Einläufe über Gegenstände und Geschäfte, welche zur Vorberathung in den Ausschüssen gehören, sind stets gleich an diese abzugeben, und es ist hievon der Kammer in der nächsten Sitzung Nachricht zu ertheilen.

Von dem Budget und der Finanzrechenschaft nebst ihren Beilagen sind gleich, nachdem sie bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht sein werden, Abdrücke zu erholen und bei allen Kammermitgliedern zu vertheilen.

Gleiche Vertheilung soll hinsichtlich aller anderen Vorlagen, welche von der Regierung bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht werden, geschehen.

§ 63. Die Akten über den an einen Ausschuß verwiesenen Gegenstand werden von dem Secretariate der Kammer dem Vorstande des Ausschusses gegen Empfangschein zugestellt.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

(Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Der Referent besorgt im Namen des Ausschusses die erforderlichen Vorarbeiten, und setzt hierauf durch schriftlichen Vortrag Plan und Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes oder Antrages mit einer ausführlichen Entwicklung der dasselbe begründenden Motive und etwa dagegen zu machenden Erinnerungen auseinander, prüft zuvörderst die Hauptgrundsätze oder Momente, von welchen dasselbe ausgeht, kommt hiernächst auf die einzelnen Vorschläge, respective Positionen, und schließt endlich mit dem bestimmten Antrage auf Annahme oder Verwerfung, oder Modificirung des vorliegenden Gesetzentwurfes oder Antrages.

Die besondere Beschaffenheit der einzelnen zur Bearbeitung vorgelegten Gesetzesvorschläge und Anträge muß die näheren

Vorschriften an Handen geben, und kann auch Abweichungen von der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Vortragsmethode rechtfertigen.

Für den Fall, daß sich dem Referenten eine Präliminarfrage aufdringt, welche er für die Verwerfung der ganzen Vorlage als entscheidend hält, ist es ihm gestattet, insoferne es sich nicht von einer Regierungsvorlage handelt, vorerst von der Prüfung und Beleuchtung einzelner Vorschläge, Artikel und Positionen in seinem Vortrage Umgang zu nehmen, und diesen auf das Allgemeine und die vorliegende Präliminarfrage zu beschränken.

Geht die Mehrheit des Ausschusses auf die vorgeschlagene Verwerfung des Ganzen nicht ein, so kann ein anderer Referent bestellt werden.

§ 64. Der Referent zeigt seine Bereitschaft zum Vortrage dem Vorsitzenden an, welcher hiernächst einen Tag zur Sitzung des Ausschusses bestimmt, und unter Vorladung der Mitglieder desselben zugleich dem ersten Präsidenten der Kammer davon Nachricht ertheilt.

Sowie die Berichte des Referenten unter die Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden, sind sie in der Regel auch bei den übrigen Kammermitgliedern zur Vertheilung zu bringen und den Staatsministern und königlichen Commissären zuzustellen.

Die Berathungssitzung hat mit Ausnahme besonders dringender Fälle erst nach vollem Umfluße von 48 Stunden nach Vertheilung des Vortrages stattzufinden.

Dieselbe leitet der Vorstand, in dessen Verhinderung ein von der Mehrheit des Ausschusses erwähltes Mitglied desselben.

Bei der Abstimmung wird die Meinung der Vorsitzenden gleich der Stimme eines anderen Votanten mitgezählt, ohne daß solcher ein Gewicht der Entscheidung beizulegen wäre.

Die Hauptresultate der Discussion sowohl als der sämmtliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen und der daraus hervorgehenden Gutachtensbeschlüsse sowie die Erklärungen des zu den Sitzungen beizuziehenden oder wenigstens vor dem Schlusse derselben zu hörenden Staatsministers oder königlichen Commissäre werden in gedrängter Kürze in dem über jede Sitzung des Ausschusses von dem Secretäre desselben zu führenden zu Ende dieser oder zu Anfang der folgenden Sitzung vorzulegenden und von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnenden Protokolle vorgemerkt.

§ 65. Sobald die Berathung über den vorbemerkten Vortrag im Ausschusse vollendet ist, zeigt solches der Vorstand desselben dem Präsidenten der Kammer an, damit der letztere diese Anzeige in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche, welches den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht

offen stehen muß, eintragen lasse und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher die Vollendung der Vorberathung geschehen, feststelle.

Die Anträge und Protokolle des Ausschusses sind sofort unter den Kammermitgliedern zu vertheilen und gleichzeitig den Staatsministern und königlichen Commissären zuzustellen; es kann die Berathung über dieselben ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind. (Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Das Datum der Vertheilung wird konstatirt durch die Eintragung des Tages und der Stunde derselben in ein auf dem Sekretariate der Kammer zu haltendes Register. Dieses Datum ist sofort auf der Adresse an jedes einzelne Kammermitglied beizufügen, an welches die besagten Aktenstücke gesendet werden.

Von der erwähnten Frist sind jedoch die Vorträge und Protokolle über bloße Recurrentgegenstände ausgenommen, und es können solche sogleich vom Ausschusse aus zur Berathung in die Kammer gebracht werden, nachdem sie geschäftsordnungsgemäß vertheilt worden sind.

Bei Recurrentgegenständen kann von schriftlichen Vorträgen Umgang genommen werden.

§ 66. Dieselbe in den vorigen Paragraphen beschriebene Verfahrungsweise findet statt, wenn ein ganzer Gegenstand zur weiteren Ausarbeitung von der Kammer an den Ausschuß zurückgewiesen wird.

Betrifft die Zurückweisung nur einen einzelnen Bestandtheil eines Gegenstandes, oder eine im Laufe der Discussion in der Plenarversammlung übergebene Modifikation oder Untermodifikation, so tritt das für Recurrentgegenstände vorgeschriebene Verfahren ein.

Der Ausschuß kann in beiden Fällen dem bestellten Referenten einen Correferenten beiordnen, oder einen anderen Referenten wählen.

§ 67. Nachdem ein Gegenstand auf einem Landtage seine definitive Erledigung gefunden haben wird, hat der betreffende Ausschuß die Akten dem Secretariate der Kammer gegen Empfangschein zurückzustellen.

Ebenso ist unmittelbar vor dem Schlusse eines Landtages mit Akten über Gegenstände, welche unerledigt vorliegen, zu verfahren.

§ 68. Abweichend von den vorstehenden Vorschriften ist das Verfahren des Ausschusses für Gesetzbücher und andere in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 bezeichnete Gesetze in folgenden Punkten nach den dabei bemerkten Bestimmungen:

a) In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und

vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modificationen zu geschehen. Dann vereinigen sich die Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände.

Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

(Art. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1848.)

b) Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung des Landtages vom König einberufen, und es können denselben unmittelbar Gesetzentwürfe zur Berathung übergeben werden.

Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung des Landtages die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Artikels 2 anordnen.

(Art. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1848.)

c) Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritte des Landtages befugt, das ihnen nach Artikel 7 zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammer festzusetzenden präclusiven Frist auszuüben.

(Art. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1848.)

d) Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Artikel 11 und 12 versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Giltigkeit und ohne Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

(Art. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1848.)

e) Bei der Wiedereröffnung des Landtages bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu sein, fortwährend die besonderen Ausschüsse für die im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung, während der im Titel VI § 13 der Verfassungsurkunde bestimmten Dauer der zwei Kammern des Landtages und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

(Art. 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1848.)

Dritter Abschnitt.

Vorberathung im Plenum. Schlußberathung.

§ 69. Berathungsgegenstände, welche nicht in Gemäßheit der Bestimmung in § 44 an einen Ausschuß abgegeben werden müssen, sind alsbald nach deren Einlauf durch den Druck zu vervielfältigen, an die

Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Regierung zuzustellen.

(Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 70. Dieselben können nur mit Zustimmung der Regierung und in Folge Kammerbeschlusses früher in Berathung gezogen werden, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

(Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Das Datum der Vertheilung wird durch Eintragung des Tages und der Stunde derselben in das auf dem Secretariate hierüber gehaltene Register constatirt, und es ist dieses Datum auf den Adressen vorzumerken, unter welchen das Schriftstück versendet wird.

§ 71. An dem Tage, an welchem solche Geschäftssachen zur ersten Verhandlung gelangen, hat zunächst die Kammer sich auf Vorschlag des Präsidenten über deren formelle Behandlung schlüssig zu machen und sie entweder

1) einem Ausschusse zur Berichterstattung, oder
2) der Vorberathung in die Kammer selbst, oder
3) der sofortigen Schlußberathung in der Kammer zu überweisen.

§ 72. Wird deren Abgabe an einen bereits bestehenden, oder an einen neu zu wählenden besonderen Ausschuß beschlossen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den in dem vorhergehenden Abschnitte II enthaltenen Bestimmungen.

§ 73. Ist die Vorberathung in der Kammer selbst beschlossen worden, so kann dieselbe in dringenden Fällen mit Zustimmung der Kammer sofort eröffnet werden; außerdem ist dieselbe auf die Tagesordnug einer folgenden Sitzung zu setzen.

Für die Leitung und den Gang der Vorberathung gelten die Bestimmungen, nach welchen die Berathungen und Abstimmungen in den allgemeinen Sitzungen überhaupt stattzufinden haben.

Die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse werden, nebst der veranlassenden Vorlage von dem Präsidenten, mit Beihilfe der Secretäre zusammengestellt, und es bildet diese Zusammenstellung die Grundlage für die in einer folgenden Sitzung vorzunehmende Schlußberathung.

§ 74. Ist beschlossen worden, einen Gegenstand ohne Vorberathung sofort der Schlußberathung in der Kammer zu unterbreiten, so ernennt der Präsident einen oder mehrere Berichterstatter.

Diese haben, wenn sie sich über die zu stellenden Anträge schlüssig gemacht haben, dem Präsidenten dieselben schriftlich mitzutheilen, worauf deren Vervielfältigung und Vertheilung an die Kammermitglieder, wie

an die Staatsminister und königlichen Commissäre erfolgt.

Die Schlußberathung selbst wird von den Berichterstattern durch mündlichen Vortrag eingeleitet und sodann nach den allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Sitzungen gepflogen.

Dieselbe kann in dringenden Fällen ohne vorgängige Vervielfältigung und Vertheilung der Anträge der Berichterstatter in der nämlichen Sitzung stattfinden, in welcher der Gegenstand zur ersten Verhandlung gelangt ist, wenn die Vertreter der Regierung hiemit einverstanden sind und nicht fünf Kammermitglieder dagegen Einspruch erheben.

§ 75. In jedem Stadium der Vor- oder Schlußberathung kann noch Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß beschlossen werden.

Vierter Abschnitt.

Beschwerden. Wünsche und Anträge. Modificationen. Interpellationen.

A. Beschwerden.

§ 76. Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Titel VII § 21) an die Kammer gelangen, werden von dem Präsidenten an den zu deren Prüfung niedergesetzten Ausschuß (§ 45 Ziff. 4) verwiesen. Dieser hat deren Zulässigkeit und Begründung in formeller und materieller Beziehung zu würdigen und sodann dieselben mittelst umständlichen Vortrages der Beschlußfassung der Kammer zu unterbreiten.

Solche Beschwerden müssen mit den erforderlichen Nachweisen belegt und es muß bescheinigt sein, daß sie bereits bei den obersten Behörden resp. betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

Sollte auf die bei einem Staatsministerium übergebene Beschwerde noch gar keine Entscheidung erfolgt sein, so muß dieß in der Eingabe an die Kammer ausdrücklich bemerkt werden. Im letzteren Falle hat der Ausschuß zu veranlassen, daß über dieses Assert Aufklärung durch den Präsidenten bei dem betreffenden Staatsministerium erholt werde.

Bewährt es sich, daß seit der Eingabe bei dem Ministerium noch nicht 6 Wochen verflossen seien, so soll die Prüfung bis nach Umfluß dieser Zeit vertagt werden. Der Ausschuß wird die allenfalls erforderlichen Aufschlüsse durch den ersten Präsidenten von dem königlichen Staatsministerium erholen.

B. Anträge und Wünsche.

§ 77. Selbstständige Wünsche und Anträge der einzelnen Kammermitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern ange-

hören; sie sind schriftlich dem Kammerpräsidenten zu übergeben, welcher dieselben zum Drucke zu befördern und sodann an die Kammermitglieder vertheilen und den Staatsmininistern und königlichen Commissären zustellen zu lassen hat.

Als selbstständige Anträge sind nicht zu behandeln:

1) Wünsche und Anträge zur Beifügung an einen Kammerbeschluß zu einem vorliegenden Berathungsgegenstande; diese sind gleich Modificationen nach den näheren Vorschriften der folgenden Abtheilung C zu behandeln.
2) Vorschläge und Anträge, welche sich blos auf den Geschäftsgang bereits angeregter oder vorliegender Gegenstände beziehen; diese können in den Plenarsitzungen mündlich eingebracht werden.

§ 78. Zur Stellung und Einbringung von Anträgen und Wünschen sind nur die bereits legitimirten Reichsräthe berechtiget, wenn sie am Landtage anwesend sind.

§ 79. Anträge anderer Personen gehen blos zu den Akten, wenn sich dieselben nicht ein am Landtage anwesender Reichsrath angeeignet hat.

Es ist jedoch einem jeden Mitgliede der Kammer die Einsicht davon gestattet.

§ 80. Jeder selbstständige Antrag muß die Allegation der seine Zulässigkeit begründenden Stelle der Verfassung enthalten, auf einen ganz bestimmten Kammerbeschluß abzielen und denselben in aller Form wörtlich in Vorschlag bringen; besteht derselbe aus mehreren Sätzen, so sind dieselben gehörig zu artikuliren. Anträge auf Anklage eines Ministers müssen außerdem die Anklagepunkte bestimmt bezeichnen.

§ 81. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange die Kammer über dieselben noch nicht in Verhandlung getreten ist, zurückzuziehen. Später kann die Zurücknahme nur mit Zustimmung der Kammer erfolgen.

§ 82. Bei der ersten Vorlage eines selbstständigen Antrages in der Kammer wird unter Weglassung der Motive der formulirte Hauptvorschlag desselben verlesen, dem Antragsteller das Wort zur kurzen Motivirung gegeben, sodann die Unterstützungsfrage gestellt.

Zur Unterstützung ist wenigstens die Zahl von fünf anwesenden Mitgliedern erforderlich, bei Anträgen auf Anklage eines Ministers aber ein Drittheil, und bei jenen auf Initiative zur Aenderung der Verfassung die Hälfte der Anwesenden nöthig. Die Unterstützung wird blos durch Erheben vom Sitze kund gegeben. Ein Antrag zur Veränderung eines auf Initiative der Kammer erlassenen Verfassungsgesetzes ist unzulässig, wenn seit Erlassung jenes Gesetzes noch nicht zwölf Jahre verflossen sind.

§ 83. Findet der Antrag die erforderliche Unterstützung nicht, so wird er für beruhend erklärt.

Ist derselbe genügend unterstützt worden, so wird die Discussion über dessen formelle Behandlung eröffnet, und je nachdem ihn die Kammer auf Vorschlag des Präsidenten zur Vorberathung in einem Ausschusse, oder in der Kammer selbst, oder aber zur sofortigen Schlußberathung verwiesen hat, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Abschnittes III eingeleitet.

§ 84. Wird der Antrag verworfen, so kann er im Laufe des Landtages nicht mehr eingebracht werden. Wird er vertagt, so kann er vor Ablauf von 3 Monaten oder des allenfalls im Beschlusse festgesetzten Termines nicht wieder eingebracht und muß dann wie ein neuer Antrag behandelt werden.

C. Modificationen.

§ 85. Jedes bei dem Landtage anwesende Mitglied der Kammer ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen übrigen Berathungsgegenständen, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und besonderen Discussion vorzuschlagen.

§ 86. Die Staatsminister und königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.
(Art. 16 des Ges. vom 19. Januar 1872)

§ 87. Diese Modificationen müssen dem Präsidenten schriftlich in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel oder Paragraph annehmen soll, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde; auch müssen sie die genaue Allegation der Vorlagen, worauf sie sich beziehen, und die Stellen enthalten, welche hiedurch verändert, ersetzt, ergänzt oder zur Weglassung beantragt werden sollen.

§ 88. Jene Modificationen, welche zwischen dem Tage der allgemeinen Vertheilung eines Referates und jenem der zur Berathung und Beschlußfassung eines Gegenstandes anberaumten Plenarsitzung einkommen, gibt der Präsident sogleich an den betreffenden Ausschuß und läßt sie zugleich an die Mitglieder der Kammer, die Staatsminister und königlichen Commissäre zur Vertheilung bringen. Diese Modificationen sind von dem Ausschusse zu prüfen.

Die Verfasser solcher Modificationen sind zu den betreffenden Ausschußsitzungen einzuladen und darin zu deren Motivirung aufzufordern.

§ 89. Die Discussion über die zu jedem Artikel oder Paragraph in Antrag gebrachte Modification ist mit der Discussion

über den Artikel oder Paragraph selbst zu verbinden. Eine frühere Discussion bei der Generalberathung ist nur dann zulässig, wenn sie eine Präliminarfrage enthält, und die Mehrheit sich für die Zulässigkeit erklärt.

§ 90. Jedem Mitgliede der Kammer, welches während der Sitzung eine Modification übergibt, ist bis zum Schlusse der Discussion gestattet, über den abzuändernden Artikel oder Paragraph seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln, vorher muß die Modification wörtlich verlesen werden.

Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel oder Paragraphen vorgeschlagen worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die einzelnen Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

Modificationen, welche bereits im Ausschusse berathen und von diesem nicht verworfen wurden, bedürfen keiner Unterstützung, um zur Discussion gelassen zu werden.

Modificationen der Minister und königlichen Commissäre bedürfen keiner Unterstützung.

§ 91. Eine Modification, welche bereits der Kammer durch den Ausschuß oder unmittelbar zur Vorlage kam, kann ohne deren Zustimmung nicht zurückgezogen werden.

§ 92. Jede erst im Laufe der Plenarsitzung eingebrachte Modification kann auf Verlangen der königlichen Minister und Commissäre oder auf Antrag eines Mitgliedes unter Beistimmung der Kammer an einen Ausschuß mit kurzer Vertagung des einzelnen Artikels oder des Ganzen verwiesen werden.

§ 93. Die Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung über Modificationen wird mit jenen Artikeln verbunden, wozu sie gehören; die Priorität der der Fragestellung richtet sich dabei nach Vorschrift des § 153 der Geschäftsordnung.

§ 94. Zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) können im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag gebracht werden; hiebei kommen alle Vorschriften zur analogen Anwendung, welche für die Modificationen selbst gegeben sind.

D. Interpellationen.

§ 95. Zu Interpellationen sind nur jene Kammermitglieder berechtigt, welchen nach der Geschäftsordnung das Recht der Antragstellung zusteht.

§ 96. Durch solche Interpellationen darf die Tagesordnung einer Kammersitzung nicht unterbrochen werden.

Das Kammermitglied, welches eine Interpellation beabsichtiget,

hat solche spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen.

§ 97. Diese Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammer-Mitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

(Art. 18 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 98. Jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Motivirung, sowie die Fragen, deren Beantwortung der Interpellant beabsichtigt, kurz und bestimmt angeben.

In der Regel soll sie vor oder bei dem Beginne der nächsten Sitzung an die Kammer-Mitglieder vertheilt werden.

§ 99. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

(Art. 19 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Diese Verlesung erfolgt jederzeit vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 nach Bekanntmachung des Einlaufes.

§ 100. Wird die Interpellation nicht durch zehn Mitglieder mittelst einfacher Erhebung von den Plätzen unterstützt, so beruht sie und wird zurückgelegt; im entgegengesetzten Falle kann sie nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 101. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieß geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

(Art. 20 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 102. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

(Art. 21 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen — Berathungen — Abstimmung und Beschlußfassung.

§ 103. Die Kammer kann nur über Gegenstände in Berathung treten, welche in ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis gehören.

(Verfassungs-Urkunde Titel VII § 1.)

A. Allgemeine Sitzungen.

§ 104. Die Sitzungen der Kammer werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit nicht statt:

a) auf Antrag des Direktoriums oder auf Antrag von zehn Mitgliedern,
b) wenn ein Staatsminister oder königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

(Art. 13 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 105. Der Präsident der Kammer ist verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen lassen.

Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

(Art. 8 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 106. Fremden ist nicht erlaubt, während der Sitzung in den Saal zu treten. Sie haben blos Zutritt zu den Gallerien.

§ 107. Jede Sitzung beginnt mit der ausdrücklichen Erklärung des Präsidenten, daß sie eröffne sei.

§ 108. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

(Art. 9 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 109. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

(Art. 10 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 110. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten mit besonderer Berücksichtigung der auf dem Gesetze vom 19. Januar 1872 Artikel 22 ruhenden Normen des § 61 nach dem Vorzuge des Alters und der Dringendheit der Gegenstände festgesetzt und im Saale angeschlagen. Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

(Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Tagesordnung ist stets am Tage vor der Sitzung den

sämmtlichen Mitgliedern der Kammer, den Ministern und königlichen Commissären und in genügenden Exemplaren an die Kammer der Abgeordneten mitzutheilen.

§ 111. Wenn die Staatsminister oder königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

(Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 112. Die Staatsminister und königlichen Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

(Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Haben dieselben nach dem Schlusse der Verhandlung gesprochen und hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen und auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

§ 113. Kein Mitglied der Kammer darf die Tagesordnung durch unvorbereitete Vorschläge, welche mit derselben nicht in Verbindung stehen, unterbrechen; vielmehr hat jeder, welcher sich zu derlei Vorschlägen berufen glaubt, dieselben dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, um damit nach Vorschrift der §§ 77 bis 84 zu verfahren.

Ausgenommen hievon sind die Vorschläge und Anträge, welche sich blos auf den laufenden Geschäftsgang bereits früher angeregter oder vorliegender Gegenstände beziehen; diese können unmittelbar nach Bekanntmachung des Einlaufes mündlich vorgebracht werden, nachdem zuvor unter kurzer Angabe des vorzubringenden Gegenstandes von dem Präsidenten das Wort erbeten wurde.

§ 114. Bei Eröffnung der Sitzung werden der Kammer die seit der letzten Sitzung eingekommenen Einläufe bekannt gemacht und dabei zugleich angezeigt, ob und an welche der betreffenden Ausschüsse solche unmittelbar abgegeben werden.

Ist nach § 44 die Verweisung der Sache an einen Ausschuß nicht erforderlich, so leitet der Präsident das weitere Verfahren nach Vorschrift des Abschnittes III ein. Einläufe dagegen, welche keine Berathung und Beschlußfassung erheischen, werden von der Kammer lediglich zur Kenntniß genommen.

§ 115. Botschaften und Rescripte des Königs werden wörtlich verlesen; hiebei erheben sich die Kammermitglieder von ihren Plätzen.

Die Bekanntmachung anderer Vorlagen geschieht übrigens nur durch Angabe des wesentlichen

Inhaltes, nicht durch wirkliche Verlesung, jedoch steht es jedem frei, Einsicht der Eingabe zu verlangen, wenn sie nicht ohnedieß schon zur Vertheilung gekommen sein sollte.

Nur dann muß auf den Antrag der Mehrheit die wörtliche Vorlesung derselben erfolgen, wenn über die Competenz der durch den Präsidenten getroffenen Anordnungen oder Zuweisungen Zweifel oder Einsprüche sich erheben.

§ 116. Von literarischen Werken, welche der Kammer übergeben werden, wird nur der Haupttitel bekannt gemacht.

Solche Eingaben werden nach der Anzeige ihres Einlaufes und etwaiger Vertheilung in einem zur Bibliothek der Kammer bestimmten Lokale der Kanzlei hinterlegt, stehen aber allen Mitgliedern der Kammer zur Einsicht und zum Gebrauche offen.

Werden mehrere Exemplare eingesendet, so läßt sie der Präsident vertheilen

§ 117. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

(Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

B. Berathung.

§ 118. Kein Mitglied der Kammer darf ein anderes oder einen Minister oder königlichen Commissär in einer begonnenen Rede unterbrechen.

§ 119. Niemand kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer das Wort ausdrücklich verlangt zu haben und aufgerufen zu sein.

Der Präsident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Mitgliedes und beziehungsweise durch Ruf an den betreffenden Minister oder königlichen Commissär.

Nach Eröffnung der Discussion gebührt dem zweiten Präsidenten das Wort vor allen Mitgliedern der Kammer.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, so gibt ihnen der Präsident dasselbe nach der Reihe der Sitze.

Jedem Mitgliede steht es frei, auf das verlangte Wort zu verzichten.

§ 120. Die Person des Königs soll von keinem Redner in die Berathung eingemischt werden.

§ 121. Kein Mitglied der Kammer kann für die Stimme, welche es in der Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

(Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 27.)

§ 122. Jeder Redner hat sich aller Abweichungen von dem Berathungsgegenstande zu enthalten.

§ 123. Ein Redner, welcher zweimal zur Ordnung gerufen wurde, kann nur fortfah-

ren, wenn die Kammer es gestattet.

§ 124. Jedes Kammermitglied, welches in öffentlicher Sitzung einzelne durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist verbunden, die Namen derselben zu nennen; für die Wahrheit seiner Angabe ist es der Kammer verantwortlich.

§ 125. Documente zur Rechtfertigung und zum Beweise soll ein Redner nur dann anführen, wenn sie gedruckt sind, oder der Kammer bereits vorliegen oder gleichzeitig vorgelegt werden, die Fälle von Interpellationen ausgenommen, worin solche Vorlagen verlangt werden.

§ 126. Kömmt ein in den Ausschüssen verhandelter oder zur unmittelbaren Schlußberathung verwiesener Berathungsgegenstand an die Reihe der Tagesordnung, so beruft der Präsident den Referenten auf die Rednerbühne und gibt ihm das Wort.

§ 127. Der Referent kann von dem Verlesen des Vortrages und der Ausschußgutachten Umgang nehmen, wenn die Vertheilung derselben im Voraus stattgefunden hat, und die Kammer das Verlesen nicht ausdrücklich verlangt.

In diesem Falle beleuchtet er den Berathungsgegenstand mündlich und zwar vor allem nur das Ganze desselben.

Sowie er hiemit geendet, erklärt der Präsident die Berathung und insbesondere die allgemeine Discussion für eröffnet.

§ 128. Betrifft der zur Berathung ausgesetzte Gegenstand Regierungsvorlagen, Anträge eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, über welche ein Ausschußgutachten erholt worden ist, oder Beschwerden und kommt derselbe zum erstenmal an die Berathung, so muß diese vertagt werden, wenn Bericht und Gutachten nicht gedruckt und vertheilt wurden, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas anderes beschlossen wird.

(Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Gleiche Vertagung kann die Mehrheit der Kammer auf Antrag eines Mitgliedes verlangen, wenn seit der Vertheilung des Berichtes und Gutachtens noch nicht volle zwei Tage verflossen sind.

§ 129. Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, in jedem Stadium der Discussion zur weiteren Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen.

§ 130. Will der Präsident an der Discussion sich betheiligen, so verläßt er den Sitz und überläßt denselben dem zweiten Präsidenten.

§ 131. Besteht eine zur Berathung ausgesetzte Vorlage aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze derselben und über deren allgemeine Grundlagen von jener

über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

§ 132. Besteht aber eine Vorlage nur aus einem einzigen Artikel, so fällt, die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen. Ebenso, wenn es sich nur von Berathung einer vom Ausschusse vorgelegten Präjudicialfrage über den Antrag eines Kammermitgliedes handelt. (Vide § 63 Absatz 5.)

§ 133. Die Mitglieder, welche bei der Berathung einer Vorlage zum Behufe der allgemeinen Discussion über den zu debattirenden Betreff von der Rednerbühne zu sprechen wünschen, um solche in seinem Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten zu wollen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder wider den Betreff sprechen werden, zu melden und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider den Gegenstand sprechen.

§ 134. Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so erklärt dieß der Präsident und eröffnet sofort die Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel, soferne eine solche gemäß vorstehenden § 132 nicht ausgeschlossen ist.

§ 135. Die besondere Discussion ist mit der Verlesung jedes einzelnen Artikels oder Paragraphen der betreffenden Vorlagen zu eröffnen.

Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn die Vorlage nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht. Der Referent oder Sekretär des betreffenden Ausschusses hat diese Verlesung zu übernehmen.

Unmittelbar darauf werden die bereits eingebrachten Modificationen zu diesem Artikel verlesen.

§ 136. Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder Paragraphen oder über eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden.

Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen, aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache oder gemachte Aeußerung zu berichtigen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

§ 137. Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner angemerkt oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist.

Jedoch darf das Wort gegen den Schluß der Debatte niemals verweigert werden. Der Präsident hat über den Schluß

der Discussion abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

Der Präsident spricht unter dem Vorbehalte des nachfolgenden § 138 den Schluß der Discussion förmlich aus.

§ 138. Nach dem Schlusse der Debatte gebührt, wenn es sich um die formelle Behandlung eines genügend unterstützten Antrages handelt, dem Antragsteller, außerdem aber dem Referenten noch einmal das Wort; im letzteren Falle unter Vorbehalt des weiteren Verfahrens nach den Bestimmungen des § 134.

§ 139. Ist ein Wunsch oder Antrag zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetzentwurf gestellt worden, so hat die Discussion darüber erst dann zu geschehen, wenn der Beschluß ausgesprochen worden ist, dem der Wunsch oder Antrag angehängt werden soll.

§ 140. Das Kammermitglied, welches einen Antrag gestellt hat, über welchem in materieller Beziehung discutirt wird, hat das Recht, nach dem Referenten des Ausschusses noch einmal das Wort zu nehmen.

§ 141. Dasselbe Verfahren tritt bei allen anderen durch die Tagesordnung zur Berathung ausgesetzten, nicht vorher durch einen Ausschuß bearbeiteten, sowie bei vorkommenden, nicht ausdrücklich in der Tagesordnung bemerkten Berathungsgegenständen ein.

Diese Berathungen können durch unmittelbaren Antrag des Präsidenten oder eines von ihm hiezu veranlaßten Mitgliedes der Kammer eingeleitet werden.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

§ 142. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig die Kammer zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

(Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Zu einem giltigen Beschlusse über Abänderungen und Zusätze zur Verfassungs-Urkunde wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in der Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

(Titel X § 7 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde.)

Bei allen von den Kammern durch deren Initiative vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungsgesetzen ist in Zwischenräumen von wenigstens 8 Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in der

Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

(Artikel VI des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Initiative.)

§ 143. Wenn im Augenblicke einer Abstimmung die hiezu erforderliche Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

(Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 144. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

(Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 145. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

(Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 146. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) Jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt.

(Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 147. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

(Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 148. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehr-

heit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

(Artikel 32 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

§ 149. Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über einen einzelnen Artikel oder Paragraphen tritt die Fragestellung und vorläufige Abstimmung ein.

§ 150. Die Fragen stellt der Präsident in der Art, daß sie blos mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können; er bestimmt auch die Reihenfolge derselben und der Abstimmung unter Beobachtung der deßhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 151. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

(Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

In solchen Fällen entscheidet dann die Kammer die Feststellung der betreffenden Frage und beziehungsweise deren Reihenfolge.

§ 152. Die vorläufige Abstimmung über jeden einzelnen Artikel geschieht in der Regel durch Sitzenbleiben für die Bejahung und durch Aufstehen für die Verneinung.

Wenn in der Discussion über einen Artikel keine Erinnerung vorgebracht wurde, so kann der Präsident von der vorbemerkten Abstimmungsweise Umgang nehmen, den betreffenden Artikel als angenommen betrachten und dieß als Beschluß aussprechen, insoferne keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Die Abstimmung durch Namensaufruf kann auf Antrag von drei Mitgliedern von der Kammer beschlossen werden.

Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§ 153. Alle zu einem Artikel eingebrachten Modificationen ohne Unterschied ihres Ursprunges sind bei demselben in solcher Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, daß jene, welche sich von dem ursprünglichen Texte am weitesten entfernt, zuerst, — jene, welche von demselben am wenigsten abweicht, zuletzt, und erst dann die ursprüngliche Redaction zur Abstimmung gebracht wird, insoferne in einzelnen Fällen die Mehrheit der Kammer nicht eine andere Reihenfolge beschließt.

Bei Abstimmungen über Zahlen oder Termine wird die Fragestellung in der Regel mit der höchsten Ziffer begonnen.

Hinsichtlich der im § 139 bemerkten Additionalanträge ist die Zeitfolge der Einbringung zu berücksichtigen.

§ 154. Nach beendigter vorläufiger Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob die Berathungsvorlage in der ihr durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

Wenn nach geschehener Abstimmung bei Fassung des Beschlusses darauf sich entdecken sollte, daß rücksichtlich der Bejahung oder Verneinung einer Frage im Vergleiche mit der Beantwortung einer anderen ein Widerspruch stattfindet, so hat der Präsident nach Vernehmung des geeigneten Ausschusses solches der Kammer anzuzeigen und mit Beistimmung derselben eine neue Abstimmung über diese Frage zu veranlassen, um sofort den obgewalteten Irrthum berichtigen zu können.

Die Kammer kann jedoch, wenn über einen aus mehreren Artikeln bestehenden Gesetzentwurf oder Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§ 155. Bei Gesetzbüchern und anderen im § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 bezeichneten Gesetzen wird in der Kammer über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied unterstützt von mindestens sieben Mitgliedern die specielle Berathuug bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besonderen Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

(Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über Behandlung neuer Gesetzbücher.)

§ 156. Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirnng oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja“ oder „Nein“

abgegeben.

§ 157. Während der Abstimmung zeichnen die Secretäre der Kammer bei Namensaufruf die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen, bei anderer Abstimmungsart die Zahl derselben auf; im ersten Falle sind die Namen der Stimmenden im Protokolle nach den beiden Kategorien der Bejahung oder Verneinung aufzuführen.

Ist einer der Kammer-Secretäre abwesend oder verhindert, so tritt einer der Secretäre der ständigen Ausschüsse zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein. Der Präsident spricht in allen Fällen am Ende einer Abstimmung die Stimmenmehrheit und das Zahlenverhältniß derselben sowohl als jenes der Minderzahl und hienach den Beschluß der Kammer aus.

Bei Stimmengleichheit verkündet er diese mit dem Beisatze, daß der Antrag verworfen sei.

§ 158. Die von der Kammer auf den Vortrag eines Ausschusses gefaßten Beschlüsse werden von dem Referenten, die übrigen von dem Präsidenten mit Beihilfe der Secretäre entworfen und in der Plenarsitzung verlesen. Bei dieser Verlesung kann keine neue oder bereits entschiedene Frage angeregt werden, alle Erinnerungen sind ausschließend auf die Richtigstellung der Redaction des Beschlusses zu beschränken.

Der Kammer bleibt es vorbehalten, eine zweite Lesung zu verlangen.

D. Schluß der Sitzung. — Protokolle.

§ 159. Der Präsident bestimmt den Schluß einer jeden Sitzung und spricht ihn förmlich aus.

Nach diesem Ausspruche kann keine weitere Verhandlung mehr stattfinden.

§ 160. Die Sitzungsprotokolle müssen eine vollständige Darstellung alles desjenigen, was in der Sitzung vorgekommen ist, insbesondere von dem Gange der Berathungen, nach der Folgeordnung derselben, enthalten.

Die Secretäre der Kammer werden im Verhinderungsfalle durch die Secretäre der ständigen Ausschüsse vertreten.

§ 161. Den Sitzungen der Kammer sollen Stenographen beiwohnen, welche alle Aeußerungen der Redner, sowie sie gemacht werden, zur Benützung für das Sitzungsprotokoll genau zu notiren haben.

Diese Noten sind jedoch alle Zeit den Rednern alsbald mitzutheilen, um etwaige Irrthümer darin zu berichtigen, und erst dann, wenn diese solche durchgesehen haben, sind sie dem Sitzungsprotokolle einzuverleiben.

Diese Durchsicht ist stets ohne Zeitverlust vorzunehmen und es sind die rectificirten Noten jederzeit binnen 12 Stunden nach Empfang (die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens abgerechnet) an das Secretariat wieder zurückzugeben. Nach Umfluß dieses Termines wird das Protokoll ohne weiters abgeschlossen.

§ 162. Das Sitzungsprotokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift und nie später als unmittelbar nach dem Schlusse der darauf folgenden dritten Sitzung von dem Präsidenten, einem Secretäre und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus

zu unterzeichnen. Einem jeden Mitgliede, sowie den königlichen Staatsministern steht es frei, Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen und auf abgeänderte Fassung anzutragen.

§ 163. Die Protokolle und übrigen Verhandlungen der Kammer werden nach der Unterzeichnung veröffentlicht.

Am Ende eines jedesmaligen Landtages ist durch das Archivariat ein Repertorium über den Inhalt der gedruckten Verhandlungen beider Kammern zu fertigen und gleichfalls dem Drucke zu übergeben.

Titel III.

Besondere Bestimmungen.

§ 164. Kein Gegenstand des den Ständen des Reiches angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen.

(§ 19 Titel VI der Verfassungs-Urkunde.)

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

(Art. 39 des Ges. vom 19. Januar 1872.)

§ 165. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

(Art. 38 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 166. Der Präsident sorgt, daß die während des Landtages sanctionirten Gesetze den Mitgliedern durch Vertheilung des Gesetzblattes jederzeit sogleich bekannt gegeben, der Landtagsabschied aber mit allen Beilagen durch gleiche Vertheilung mitgetheilt werde.

§ 167. Weder die Kammer noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

(Art. 37 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

§ 168. Die Kammer sendet Deputationen in der Regel nur an das königliche Hoflager, nach vorher erfolgter Genehmigung, dann zur feierlichen Eröffnung und Schließung des Landtages und zu anderen Feierlichkeiten, wozu durch Programme berufen oder besonders eingeladen wird.

Die Zahl der Mitglieder beschließt sie jederzeit auf Antrag des Präsidenten; die Wahl derselben geschieht durch das Loos.

§ 169. Nach dem Tage, welchen der König für die Vertagung oder den Schluß eines Landtages festgesetzt hat, können die Kammern nicht mehr giltig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

(Verfassungs-Urkunde § 31 Titel VII.)

§ 170. Kraft des Artikels 1, dann des Abschnittes II und der Schlußbestimmungen des Ge-

setzes vom 19. Januar 1872, welche lauten:

Artikel 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Abschnitt II:

1) An die Stelle des § 20 Absatz 1 Titel VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied „hat das Recht, in dieser „Beziehung seine Wünsche „und Anträge in der „Kammer vorzubringen."

2) An die Stelle des § 21 Absatz 1 Titel VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staats„angehörige, sowie jede „Gemeinde kann Beschwer„den über Verletzung der „constitutionellen Rechte „an den Landtag bringen, „welcher sie durch den „hierüber bestehenden „Ausschuß prüfen läßt „und nach Maßgabe der „Geschäftsordnung in Be„rathung nimmt."

Schlußbestimmungen.

1) Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt;

2) mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang der Kammer betreffend, außer Wirksamkeit,

wird die gegenwärtige Geschäftsordnung mit allen vorstehenden Bestimmungen unter Vorbehalt der autonomischen Abänderung innerhalb der Grenzen der Gesetze hiemit festgestellt und in Wirksamkeit, dagegen die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

§ 171. Wenn Anträge auf Aenderung der Geschäftsordnung gestellt werden oder sich Zweifel und Anstände über die Handhabung derselben ergeben, ist zu deren Prüfung ein besonderer Ausschuß von 5 Mitgliedern niederzusetzen, in welchen als solche jederzeit die beiden Kammersecretäre einzutreten haben.

Von jeder durch die Kammer beschlossenen Veränderung der Geschäftsordnung wird dem Gesammtministerium durch den Präsidenten Kenntniß gegeben.

132.

Abtheilung III Nr. 16.

Geschäftsordnung

B.

für die Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern

vom Jahr 1872.

1. Einberufung und Constituirung der Kammer.

Art. 1. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

(Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Anmeldung beginnt mit dem Tage vor der Eröffnung.

Das Anmeldungsgeschäft besorgt der Archivar. Er nimmt über die Anmeldungen ein Protokoll auf und stellt jedem neu eintretenden Mitgliede die Legitimationskarte, die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung zu.

Art. 2. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

(Art. 3 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Art. 3. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der Kammer leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

(Art. 4 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Art. 4. Sobald die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern angemeldet ist, tritt nach der Eröffnung die Kammer unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu berufenen auf das im Lebensalter ihm am

nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch zwei Schriftführer.

Art. 5. Die Kammer wird dann in öffentlicher Sitzung durch das Loos in sieben Abtheilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis die Kammer auf einen durch fünfzehn Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig.

Art. 6. Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung theilt der Präsident eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlakten durch das Loos zu.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Wahlanfechtung oder eine Beanstandung Seitens der Regierung oder von Seite eines Mitgliedes der Abtheilung Einsprache vor, so ist der Sachverhalt der Kammer zur Entscheidung vorzulegen. Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtages und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

(Art. 5 Abs. 4, 5, 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein Abgeordneter während der Session neu in die Kammer tritt.

Der Vorsitzende der Abtheilung hat dem Ministerium Kenntniß der zu Wahlprüfungen bestimmten Sitzungen zu geben.

Art. 7. Der Vorsitzende der Abtheilung ernennt für jeden Wahlakt einen Referenten und Correferenten, die der Abtheilung Bericht zu erstatten haben.

Die Berichterstattung ist eine mündliche.

Die Wahl des Referenten für das Plenum geschieht durch die Abtheilung.

Art. 8. Wahlen, bei denen keiner der Fälle des Art. 6 Abs. 2 eintritt, werden vom Präsidenten zur Kenntniß der Kammer gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als giltig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv giltig,

II. Vorstände und Organe der Kammer und deren Wahl.

Art. 9. Alle von der Kammer selbst zu vollziehenden Wahlen finden in öffentlicher Sitzung mittelst Namensaufrufes und durch Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel statt.

Die Feststellung des Resultates erfolgt durch den dirigirenden Präsidenten und die funktionirenden Schriftführer.[1]

Art. 10. Nach geschehener Verloosung der Abtheilungen wählt die Kammer in öffentlicher Sitzung einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, sowie einen ersten und einen zweiten Schriftführer[2]) mittelst vier gesonderter Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

(Art. 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

In einer fünften Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl eines dritten und eines vierten Schriftführers.

Die Reihenfolge dieser wird durch die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt.[3])

Art. 11. Der Präsident und der Vicepräsident werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erstemal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt.

In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session.

Jeder Gewählte kann zu jeder Zeit zurücktreten.

Direktorium

Art. 12. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten

---

1) Vergl. Anmerkung zu Art. 19 Abs. 1.

2) Ein Wahlzettel, in welchem an Stelle eines ganz deutlich durchstrichenen Namens ein anderer gesetzt war, wurde von der Kammer unbeanstandet für giltig erachtet, da in diesem Falle der Wähler seinen Willen ganz klar zu erkennen gegeben habe. 1873/75. Sten. Ber. I S. 7.

3) 1873/1875. Sten. Ber. III S. 190. (Kammerbeschluß vom 1. April 1875.)

dem Vicepräsidenten und den beiden ersten Schriftführern.

Das Direktorium beschließt über Aufnahme, Besoldung und Entlassung des Kanzlei-, Verwaltungs- und Dienstpersonals, überwacht die Ausgaben zur Deckung des Bedarfes der Kammer und ertheilt am Schlusse der Sitzungen den Anschaffungen die nachträgliche Genehmigung.

Der Präsident ist befugt, die seiner Entscheidung unterliegenden Verfügungen dem Direktorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt die Kammer dem Gesammtministerium und der Reichsrathskammer Nachricht.

(Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Präsident.

Art. 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung (Art. 7 bis 10 des Gesetzes vom 19. Januar 1872) und die Vertretung der Kammer nach außen ob.

Er eröffnet und vertheilt den Einlauf der Kammer.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.

Der Präsident und der Vice-Präsident haben das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse mit berathender Stimme beizuwohnen.

Schriftführer.

Art. 14. Die Schriftführer haben für Aufnahme der Protokolle und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen.

Sie halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

Die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Präsidenten.

In jeder Sitzung hat ein Schriftführer das Protokoll, ein anderer die Rednerliste zu führen.

Archivar.

Art. 15. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

(Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Der Archivar hat sich bei den vorbemerkten Verrichtungen nach seiner besonderen Instruktion zu richten.

Während der Sitzungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archive einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschußvorstandes die verlangten Akten zur Einsicht vorzulegen und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präsidenten aufgetragen werden.

Schuldentilgungs = Commissäre.

Art. 16. Für die nach Titel VII § 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat die Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen[1]), welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammer bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

(Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 17. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschulden-Tilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer anderen Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen, und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

(Art. 36 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 18. Das zur Schulden-Tigungs-Commission ernannte Mitglied der Kammer hat sogleich nach Eröffnung der Sitzungen seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung mit Anlegung der aufgenommenen Protokolle dem Präsidenten zu übergeben.

Diesen Bericht stellt der Präsident dem Finanzausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den Schuldentilgungscommissär mit den allenfalls erforderlichen näheren

1) Wahl durch Acclamation — welche überhaupt die Geschäftsordnung nicht kennt — bei Widerspruch auch nur eines einzigen Mitgliedes der Kammer nicht zulässig. 1873/75. Sten.-Ber. I. S. 13.

ren Aufklärungen vernimmt und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

Ausschüsse.

Art. 19. Nach der Wahl des Direktoriums werden folgende Ausschüsse gewählt:

1) für die Geschäftsordnung,
2) für Gegenstände der Finanzen und Staatsschuld,
3) für Petitionen,
4) für Untersuchung von Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung.[1])

Soferne die Kammer beschließt, können auch ständige Ausschüsse für Gegenstände der Justiz, der inneren Staatsverwaltung und des Handels und Verkehrs gewählt werden.

Die Wahl sonstiger Ausschüsse erfolgt nach Beschluß der Kammer, welche auch die Zahl der Mitglieder aller Ausschüsse bestimmt.

Die Wahl der ständigen Ausschüsse bei Beginn der Session erfolgt durch die Kammer nach relativer Stimmenmehrheit in einer einzigen Wahlhandlung für jeden Ausschuß. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle anderen Ausschüsse werden durch die Abtheilungen gewählt.

Die Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern durch nicht unterschriebene Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne in der Wahl an die Mitglieder der Abtheilung gebunden zu sein. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so gilt er in derjenigen Abtheilung für gewählt, welcher er angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug.

Tritt ein durch die Abtheilung gewähltes Mitglied aus dem Ausschusse, so hat jene Abtheilung, die ihn gewählt hat, seinen Nachfolger zu wählen.

III. Geschäftsbehandlung in der Kammer und den Ausschüssen.

Art. 20. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.[2])

(Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

---

1) Bei der Wahl der ständigen Ausschüsse kann die Kammer, unbeschadet der Regel, daß die einzelnen Wahl-Skrutinien in der für die Vornahme der Wahl anberaumten öffentlichen Sitzung stattzufinden haben, im Interesse der Geschäftsvereinfachung beschließen, dieselben erst nach der Sitzung durch das Direktorium vornehmen zu lassen. 1873/75. Sten. Ber. I. S. 11. (Vgl. G. O. Art. 9.)

2) Ist ein Gesetzentwurf, sei es nun in Folge einer gesetzlichen Bestimmung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung, in einem Ausschusse behan-

Alle anderen Vorlagen der Regierung oder Anträge von Mitgliedern hat die Kammer zur Vorberathung in das Plenum zu verweisen. Alle Regierungsvorlagen und Anträge sind sogleich nach ihrer Einbringung durch den Druck zu vervielfältigen und den Kammermitgliedern, sowie gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Art. 21. Die Kammer kann in die Berathung einer Regierungsvorlage, eines Antrages oder Ausschußberichtes [1]) nicht früher als am dritten Tage nach deren Vertheilung an die Mitglieder eintreten.

Ausnahmen hievon können in dringenden Fällen unter Zustimmung der Regierung durch ausdrücklichen Kammerbeschluß gemacht werden.

Berathung in der Kammer.

Art. 22. Die Vorberathung im Hause hat sich nach Erforderniß auf die allgemeine und Special-Discussion zu erstrecken.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung. Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen.

Die zweite Berathung [2]) erfolgt frühestens am zweiten Tage, nachdem diese Zusammenstellung den Mitgliedern zugestellt worden.

Bei dieser zweiten Berathung findet ebenfalls nach Erforderniß General- und Special-Discussion statt. Alle Abänderungsvorschläge [3]) bedürfen hiebei der schriftlichen Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern.

Sind die Abänderungsvorschläge nicht gedruckt vertheilt worden, so ist in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Discussion über dieselben abzustimmen. Die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in einer Sitzung kann nur dann beschlossen werden, wenn nicht fünfzehn Mitglieder derselben widersprechen. [4])

In jedem Stadium der Be-

---

delt worden, so ist dieser Gesetzentwurf beziehungsweise der Ausschußbericht über denselben im Hause nur in einmalige Lesung zu nehmen und bedürfen die bei dieser einmaligen Lesung eingereichten Anträge einer Unterstützung nicht. 1873/75. Sten. Ber. III. S. 105 u. 106.

1) Siehe Anmerk. zu Art. 20 Abs. 1.

2) Anträge im Sinne des Art. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung, sowie auch Regierungsvorlagen selbst, welche nach Art. 22 der G.-O. an und für sich einer zweimaligen Berathung zu unterstellen sind, haben dann, wenn sie bei der Vorberathung abglehnt werden, zu einer zweiten Berathung in der Kammer nicht zu kommen. 1872. Beilage Bd. III. S. 179. Sten. Ber. II. S. 628–631.

3) Art. der Fragestellung bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen auf Abminderung und auf Erhöhung einer Budget-Position, s. Anmerk. zu Art. 46 Abs. 3.

4) 1872. Sten. Ber. II. S. 695, 701 u. 702.

rathung kann die Kammer die ganze oder theilweise Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß beschließen.[1])

Bei der zweiten Berathung ist über die ganze Vorlage oder den ganzen Antrag abzustimmen.

Ausschüsse.

Art. 23. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit relativer Majorität Vorsitzende und Schriftführer und deren Stellvertreter.

Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ihren Sitzungen können alle Kammermitglieder beiwohnen, insoferne der Ausschuß oder die Kammer in besonderen Fällen nicht anders beschließt.

Bei Berathungen eines Antrags ist der Antragsteller oder bei mehreren der zuerst Unterzeichnete mit berathender Stimme beizuziehen.

Zu jeder Ausschußsitzung sind die betreffenden königl. Staatsminister einzuladen.

Der Vorsitzende ernennt über jeden Berathungsgegenstand einen Referenten und einen Correferenten, die dem Ausschusse in der Regel mündlich Bericht zu erstatten haben.

Nach geschlossener Berathung wählt der Ausschuß den Referenten, der die Ansichten und Anträge der Commission für die Kammer in einem Berichte zusammenstellt, welcher der Genehmigung des Ausschusses unterliegt.

Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle findet in der Regel nicht statt.

Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst. Der Finanz-Ausschuß kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 1—5 dieses Artikels seine Geschäftsordnung selbstständig feststellen.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den königl. Staatsministern und königl. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

(Vergl. Art. 34 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 24. Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

---

1) Frage: Ist der Antrag auf Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß ein Präjudizialantrag in dem Sinne, daß dadurch die gesammte weitere Discussion abgeschnitten wird? 1873/75. Sten. Ber. I S. 177 u. 178.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

(Art. 33 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Art. 25. In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der königlichen Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

(Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Ausschußberichte über Regierungsvorlagen[1]) oder Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen[2]) Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

(Vergl. Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Beschwerde-Ausschuß.

Art. 26. Ueber alle nach § 21 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde und Abschnitt II Ziffer 2 des Gesetzes vom 19. Jan. 1872 an die Kammer gelangenden Beschwerden hat der betreffende Ausschuß Bericht an die Kammer zu erstatten.

Petitionen.

Art. 27. Alle Petitionen, welche nicht mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einem Ausschusse zugewiesen ist, sind von dem Petitionsausschusse zu prüfen.

Findet sie der Ausschuß zur Erörterung im Plenum geeignet, so ist hierüber Bericht an dasselbe zu erstatten.

Auf Antrag von wenigstens zehn Kammermitgliedern muß jede Petition zur Erörterung im Plenum kommen, doch findet in diesem Falle besondere Berichterstattung nicht statt.

Alle anderen Petitionen sind in tabellarischer Zusammenstellung lediglich zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle der Bescheid des Ausschusses oder der Kammer durch besonders auszufüllende Formulare unter Anführung des betreffenden Sitzungsprotokolls und des stenographischen Berichtes durch das Bureau[3]) mitzutheilen. Ist die Petition von Mehreren eingereicht, so geht die Mittheilung an den zuerst Unterzeichneten.

Eine Aneignung der Petitionen findet nicht statt.

---

1) 2) s. Anmerk. zu Art. 20 Abs. 1.
3) 1873/75. Sten. Ber. III S. 190. (Kammerbeschluß vom 1. April 1875.)

Anträge.[1] [2] [3] [4]

Art. 28. Alle Anträge von Mitgliedern der Kammer müssen mit der Eingangsformel versehen sein:

„Die Kammer wolle beschließen."[5]

Anträge, welche einen formulirten Gesetzesvorschlag enthalten, sind geschäftsordnungsmäßig wie Regierungsvorlagen zu behandeln.[6] [7]

Alle anderen Anträge werden, soferne sie nicht an einen Ausschuß verwiesen werden, nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung unterworfen. Abänderungsvorschläge bedürfen hiebei keiner Unterstützung und keiner nochmaligen Abstimmung, auch wenn sie nicht gedruckt vertheilt waren.

Jeder Antrag kann in jedem Berathungsstadium zurückgenommen, aber von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der in Art. II und IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die ständische Initiative betr." bezeichneten Verfassungsgesetze sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Kammer.

Art. 29. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Direktoriums oder von fünfzehn Mitgliedern;
b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine

---

1) Geschäftliche Behandlung derjenigen zum Budget einzubringenden Anträge (Wünsche ꝛc. ꝛc.), welche sich nicht als Modificationen des Budgets darstellen, d. h. nicht beabsichtigen, eine im Budget geforderte Summe zu erhöhen oder herabzusetzen, anzunehmen oder abzulehnen. 1873/1875. Sten. Ber. I S. 198.

2) Der Antrag, es sei ein der Kammer zur Berathung vorliegender Antrag nach dem Initiativ-Gesetze vom 4. Juni 1848 zu behandeln, ist als Präjudizialantrag aufzufassen, welcher zunächst allein zur Discussion und Abstimmung gebracht werden soll, ohne den Haupt-Antragsteller vorher gehört zu haben. 1873/75. Sten. Ber. I S. 18 u. 19.

3) Eine Bestimmung darüber, daß ein einmal verworfener Antrag nicht wiederholt, wenn auch mit Modification, während der nämlichen Session eingebracht werden dürfe, existirt in den dermalen geltenden Gesetzen und in der Geschäftsordnung nicht. 1872. Sten. Ber. II S. 695 u. ff.

4) s. Anmerkung zu Art. 53 Abs. 1 (ob empfehlende Hinübergabe eines Antrages an die k. Staatsregierung zulässig?).

5) Frage: ob eine schriftlich übergebene Erklärung, welche aber materiell einen Antrag enthält, beschluß- und abstimmungsfähig sei? 1872. Sten. Ber. II S. 103, 104, 108 u. 109.

6) Vergl. (Art. 20 Abs. 2.) Abänderungsvorschlag, gestellt zu einem Antrage, welcher einen Gesetzesvorschlag enthält, um an dessen Stelle zu treten, — ist geschäftsordnungsmäßig wie dieser Antrag selbst zu behandeln. 1872. Sten. Ber. II S. 228, 229, 267 u. 285.

7) Vergl. Anm. zu Art. 22 Abs. 3.

Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

(Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 30. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet die Kammer. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern der Kammer und der Regierung durch den Druck mitgetheilt.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden k. Staatsminister oder Regierungs-Commissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

(Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder, der Petitionen und der Beschwerden gewidmet werden.

(Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

(Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 31. Der Präsident ist verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt (Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872) oder durch den Präsidenten aufgehoben werden.

Wenn ein Mitglied der Kammer, ohne das Wort zu haben, die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.

Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Kammer, aber erst in der nächsten Sitzung, darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Art. 32. Keinem Mitgliede ist erlaubt, andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als auf der Tagesordnung stehen.

Nach Schluß der Tagesordnung kann der Präsident zu

persönlichen Bemerkungen und Anfragen, welche mit den Gegenständen der Tagesordnung nicht in Verbindung stehen, das Wort ertheilen. Eine Discussion darf in keinem Falle stattfinden.

Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

(Art. 14 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872.)

Anträge auf Abweichung von der Tagesordnung bedürfen der Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern und können erst am Schluß der Sitzung oder eines Berathungsgegenstandes gestellt werden. Die Kammer beschließt darüber nach Anhörung des Antragstellers und eines Redners dagegen.

Interpellationen.

Art. 33. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 34. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 35. Findet die Interpellation die Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern, so hat der treffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 36. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

(Art. 18—21 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Discussion.

Art. 37. Der Präsident eröffnet die Discussion nach der Reihenfolge der Tagesordnung.

Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Abschnitten oder Artikeln, so hat eine allgemeine Discussion der speciellen voranzugehen, soferne die Kammer nicht anders beschließt.

Art. 38. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will sich der Präsident an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten. Der Redner kann vom Platze oder von der Rednerbühne aus sprechen.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, dann

die Staatsminister und k. Commissäre sind befugt, den Vortrag abzulesen.

(Vergl. Art. 17 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

In der allgemeinen Discussion kann jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten.

Art. 39. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will. Wenn mehrere Redner beim Beginn der Discussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

Jedem vorgemerkten Redner steht es frei, seinen Platz abzutreten oder dem Worte zu entsagen.

Art. 40. Die königlichen Staatsminister und königlichen Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

(Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Sonst können nur diejenigen Mitglieder die sofortige Zulassung zum Worte erlangen, welche über Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen.

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Thatsachen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs kann erst nach dem Schluß der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schluß der Sitzung das Wort ertheilt werden.

Art. 41. Jeder Redner, welcher von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, ist von dem Präsidenten darauf zurückzuweisen.

Ist solches in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande zu entfernen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.

Den Ordnungsruf hat der Präsident auszusprechen gegen jeden Redner, welcher die Person des Königs in die Discussion zieht, oder sich unanständiger Worte oder beleidigender Ausdrücke bedient. Im Wiederholungsfalle ist der Präsident berechtigt, solchen Rednern das Wort zu entziehen.

Gegen jeden Ordnungsruf und gegen jede Entziehung des Wortes durch den Präsidenten steht dem Betheiligten das Recht der sofortigen Berufung an die Kammer zu.

Die anwesenden königlichen Staatsminister und königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zu-

rückweisung zur Ordnung anzutragen.

(Vergleiche Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Art. 42. Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Sitzung durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen eines Staatsdieners anführt, ist schuldig, den Namen des Thäters bekannt zu machen. Verweigert er dieß, oder stellt sich die Beschuldigung als unwahr dar, so kann die Kammer den Ordnungsruf gegen ihn beschließen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Abgeordneter in öffentlicher Sitzung eine benannte oder zweifellos bezeichnete Person einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung fälschlich bezichtigt.

Behandlung der Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

Art. 43. Abänderungsvorschläge oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

Ueber Abänderungsvorschläge[1]) und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, soferne sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Vertheilung nochmals ohne Discussion abgestimmt werden.

Abänderungsvorschläge bedürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 22, keiner Unterstützung.[2]) Anträge auf motivirte Tagesordnung müssen von fünfzehn Mitgliedern unterstützt werden und sind vor allen Abänderungsvorschlägen zur Abstimmung zu bringen.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit ohne Unterstützung gestellt werden. Die Abstimmung über denselben erfolgt sogleich, nachdem ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen. Im Laufe derselben Discussion darf der einmal verworfene Antrag auf einfache Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Ueber Vorlagen der Staatsregierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Die königlichen Staatsminister und königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

(Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

---

1) Regel, daß bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Abänderungsvorschläge über jeden einzeln für sich, nicht cumulativ mit anderen abgestimmt werde. 1872. Sten. Ber. II. S. 355 u. 356. s. auch Anmerk. zu Art. 46 Abs. 3.

2) Hinsichtlich der Abänderungsvorschläge (Anträge) bei der einmaligen Lesung von Ausschußberichten über Regierungsvorlagen s. Anmerk. zu Art. 20 Abs. 1

Antrag auf Vertagung und Schluß.

Art. 44. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte ist schriftlich zu stellen und bedarf der Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern.

Ist der Antrag unterstützt, so wird über denselben ohne Motivirung und Discussion abgestimmt.

In jedem Stadium der Berathung ist die ganze oder theilweise Verweisung an einen Ausschuß zulässig.

Schluß der Discussion.

Art. 45. Nach dem Schlusse der Discussion können nur der Antragsteller[1]), der Berichterstatter und die königlichen Staatsminister und königlichen Commissäre das Wort erhalten.

Wenn die königlichen Staatsminister und Commissäre nach Schluß der Discussion das Wort genommen haben, so ist, sobald ein Abgeordneter es beantragt, die Discussion wieder zu eröffnen.[2])

Fragestellung.

Art. 46. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden und die Kammer beschließt darüber.

(Vergleiche Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

(Vergleiche Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Abänderungsvorschläge sind vor der Abstimmung über den ganzen Artikel oder Absatz in eventueller Weise zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Art, daß über den weitgehendsten Abänderungsvorschlag zuerst abgestimmt wird. Bei Abstimmungen über Zahlen[3]) oder Zeitangaben wird in der Regel die Abstimmung mit der höchsten Ziffer begonnen.

Eine Theilung der Fragen kann durch Kammerbeschluß oder mit Einwilligung des Antragstellers erfolgen.

Unmittelbar vor jeder Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Abstimmung.[4])

Art. 47. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig die Kammer zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 48. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden

---

1) Nur der Haupt-Antragsteller, nicht auch der, welcher einen Abänderungsvorschlag zum Haupt-Antrag eingebracht hat. — 1872. Sten. Ber. II. Seite 171 und 228.

2) 1872. Sten. Ber. II. S. 375.

3) Art der Fragestellung bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen auf Abminderung und auf Erhöhung einer Budget-Position. 1873/75. Sten. Ber. I. S. 508, 512, 517, II. S. 31 u. 32.

4) Vergleiche Anmerkung zu Art. 43 Abs. 2.

für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 49. Jedes Mitglied der Kammer, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 50. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 51. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß dem Präsidenten oder einem Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung. Die Kammer kann außerdem auf schriftlichen Antrag von fünfzehn Mitgliedern ohne Discussion die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Abgeordneten erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabetes Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

Art. 52. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Ge-

setze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

(Vergleiche Artikel 25—27, 29, 31, 32 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.)

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

Beschlüsse und deren Behandlung.

Art. 53. Die von der Kammer gefaßten Beschlüsse[1]) werden von dem Präsidenten und den Schriftführern mit der Vorlage zusammengestellt und der Kammer der Reichsräthe zugefertiget.

Wird ein Berathungsgegenstand in veränderter Fassung von der Kammer der Reichsräthe zurückgeschlossen, so ist er, wenn er bei der früheren Berathung von einem Ausschusse behandelt worden, an diesen zu verweisen.

Sonst findet Verhandlung im Plenum statt, bei welcher übrigens die Kammer die ganze oder theilweise Verweisung an einen Ausschluß beschließen kann.

Tritt die Kammer einer oder allen Modifikationen der Kammer der Reichsräthe bei, so hat eine nochmalige Abstimmung über den ganzen Gegenstand zu erfolgen.

Sitzungsprotokoll.

Art. 54. Das Sitzungsprotokoll hat die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung, dann die gestellten Interpellationen und Erklärungen der Regierungsorgane in ihrem wesentlichen Inhalte, die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und alle wesentlichen thatsächlichen Vorgänge zu enthalten.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht auf und wird, wenn bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriffführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

IV. Adresse.

Art. 55. Wenn die Kammer von ihrem Rechte, eine Adresse an den König zu erlassen, Gebrauch macht, so wählt sie hiefür in der für die Wahl der ständigen Ausschüsse vorgeschriebenen Form — Art. 19 — einen eigenen Ausschuß.[2])

Vortragserstattung und Beschlußfassung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung.

---

1) Frage: Ist es geschäftsordnungsmäßig gestattet, durch Beschluß der Kammer den Antrag eines Abgeordneten mit Empfehlung an die kgl. Staatsregierung hinüber zu geben, ohne materiell nach den geschäftsordnungsmäßigen Formen Beschluß hierüber zu fassen? — 1873/65. Sten. Ber. III. S. 258 u. 262.

2) 1875. Sten. Ber. I. S. 17. (Kammerbeschluß vom 2. Oktober 1875.)

V. Urlaub, Diäten und Reisegebühren.

Art. 56. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von zehn Tagen ist der Präsident berechtigt, Urlaub zu ertheilen; für eine längere bestimmte Zeit darf nur die Kammer den Urlaub bewilligen. Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt. Die Diätenzahlung an den Beurlaubten wird bis zu dessen Wiederanmeldung eingestellt. Austretende Mitglieder erhalten die Reisegebühren für die Rückreise.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 57. Bis zum Schlusse oder zur Vertagung des gegenwärtigen Landtags bleibt das für denselben gewählte Direktorium im Amte; jedoch findet mit dem Eintreten der Giltigkeit dieser Geschäftsordnung die Wahl zweier weiteren Schriftführer statt, welche nicht Mitglieder des Direktoriums sind.

Bis zum Schlusse oder zur Vertagung des gegenwärtigen Landtags hat der dermalige Finanzausschuß und der Beschwerdeausschuß fortzubestehen, ebenso der Gesetzgebungsausschuß nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Ergänzungen dieser Ausschüsse erfolgen durch die Kammer.

Alle anderen Ausschüsse sind mit dem Tage der Giltigkeit dieser Geschäftsordnung aufgelöst.

Alle seit Zusammenberufung des gegenwärtigen Landtages eingereichten Petitionen, soweit sie nicht wegen mangelnder Competenz zu den Akten gelegt wurden, seien sie von Kammermitgliedern angeeignet oder nicht, und alle besonderen Anträge von Kammermitgliedern, über welche in den Ausschüssen noch nicht Beschluß gefaßt wurde, sind nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu behandeln, ebenso Ausschußreferate, welche übrigens von den bisherigen Referenten zu vertreten sind.

Art. 58. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. März 1872 in Kraft.

133.

Abtheilung III Nr. 16.

Gesetz

vom 4. Juni 1848

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht

betreffend. [1])

(Gesetzblatt 1848 Nr. 16 Seite 137.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unsres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2. Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören.[2])

Art. 3. Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit der bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Art. 5. Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffent-

---

1) Dieses Gesetz hat den 4 großen Reichsjustizgesetzen gegenüber beinahe vollständig seine Geltung verloren, und lediglich nur nach historischen Werth.

2) Dieser Artikel ist durch art. 31 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung aufgehoben. — Siehe hieher § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 und § 13 des Einführungs-Gesetzes dazu. — (Bayerns Gesetze Bd. XV Abthl. I S. 18, bez. 14.)

lichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge — geeignet sind.

Art. 6. Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 § 1 gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art. 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8. Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Art. 9. Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden. Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10. Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungsrichtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen;
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellations-Gerichtes. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein.

Art. 11. In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. 13. Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Art. 14. Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündlich-öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. 15. Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehal-

tung des Bestehenden soviel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprincipien, welche jenem Systeme zu Grunde liegen.

Art. 16. Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. 17. Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. 18. Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. 19. Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welcher das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Art. 20. Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10 Ziffer 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Art. 21. Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 8 nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Art. 22. Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richterausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt.

Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,

Rath **Seb. v. Kobell.**

134.

Abtheilung III zu Nr. 16.

Erklärungen zur II. Verfassungs-Beilage

(Religionsedikt), sowie zum Concordate und zum Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde.*)

a) Erklärung

vom 7. November 1818

(Döllinger Verord.-Sammlung Bd. VIII S. 287.)

Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der § 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staatsgrund-Gesetz; wogegen das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten ordnende — mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October desselben Jahres ratificirte Concordat, so wie das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; — die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edict blos für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer besondern Glaubensbekenntnisse — gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden; — welches hierdurch — zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen — erklärt wird.

---

*) Bei der großen Wichtigkeit der Frage über das Verhältniß des Concordates zum Religionsedicte geben wir den Text dreier zur Hebung der entstandenen Bedenken publizirten königlichen Erklärungen.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edicte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde. —

Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchen-Gesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberstheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt; — Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde — und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München, den 7. November 1818.

b) Erklärung

vom 15. September 1821

(die sogenannte Tegernsee-Erklärung.)

(Döllinger Verord.-Samml. Bd. VIII S. 289.)

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Conkordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzog-

lichen Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nicäa 2c. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee, den 15. September 1821.

c) Erklärung

vom 19. Januar 1822.

(Döllinger Verord.-Sammlung Bd. VIII S. 290.)

Wir haben durch den Bericht des protestantischen Ober-Consistoriums vom 27. v. M. u. J. die Besorgnisse erfahren, welche die Vollziehung des mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats bei Unsern protestantischen Staatsangehörigen veranlaßt habe; zur Beseitigung derselben und jeder weitern Mißverständnisse erklären Wir hierdurch: daß jenes Konkordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren, welche Wir, so wie sie durch die Verfassungs-Urkunde und in den derselben beigefügten Edicten garantirt sind, jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieselben gestatten werden, wornach Unsere sämmtlichen Stellen ohnehin angewiesen sind.

Indem Wir Unserm protestantischen Oberconsistorium dieses hiedurch eröffnen, überlassen Wir demselben die ihm untergeordneten geistlichen Stellen und Behörden, bei welchen ähnliche Besorgnisse entstanden sein mögen, davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Januar 1822.

135.

Abtheilung III Nr. 17.

Gesetz

vom 4. Juni 1848

die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer

betreffend.

(Gesetzblatt 1848 Nr. 17 S. 149.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Dem § 7 des Edictes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. 2. In demselben § 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere „Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs „Bayern"

zu ersetzen.

Art. 3. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wir-

kungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen und, soweit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. 1 und 2 mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. 3 nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath **Seb. v. Kobell.**

136.

Abtheilung III Nr. 18.

Edict

vom 10. Juni 1813

die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern

betreffend.[1])

(Regierungsblatt 1813 Stück 39 S. 921.)

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiemit wie folgt:

§ 1. Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edicte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§ 2. Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizeibehörden anzulegende Judenmatrikel vor Allem vorausgesetzt.

§ 3. Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Edicts alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schutzbriefe, Concessionen oder Aufenthaltsbewilligungen urschriftlich vorlegen.

§ 4. Diese Polizeibehörde hat die Aufnahmsurkunden nach Unsern frühern Edicten und Declarationen vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807 S. 189) vom 19. März 1807 (Regierungsblatt S. 476), dann 28. Juli 1808 (Regierungsblatt S. 1835) zu prüfen, und wenn sie dieselben giltig findet, von dem Juden die Erklärung abzufordern,

1) ob und welchen bestimmten Familiennamen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Constitution des Reichs Tit. 1 § 8 vorgeschriebenen Unterthanseid ablegen wolle?

§ 5. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familiennamen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungsfirma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§ 6. Die Polizeibehörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem Generalcommissariate vorzulegen, welches entscheidet, ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

---

1) Die § 1—22 sind veraltet und hauptsächlich durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. II S. 95), durch den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 § 15 (siehe die nachfolgende Nummer) und durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Bayerns Gesetze Bd. XI S. 160) außer Wirkung gesetzt.

§ 7. Wenn das Generalcommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthanseid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§ 8. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Judenfamilien enthalten, und bei dem Generalcommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizeibehörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§ 9. Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§ 10. Diejenigen Juden, welche binnen drei Monaten entweder

1) ihre Aufnahmsurkunde nicht vorlegen, oder
2) einen Familiennamen anzunehmen, oder
3) den Unterthanseid abzulegen sich weigern,

sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§ 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§ 12. Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§ 13. Die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansässigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Anfenthaltes über die dort festbestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansässig zu machen.

§ 14. Auch bei der Fortsetzung recipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heirat auf den Schacherhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der recipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heirat nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen, durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sei.

§ 15. Um die Juden von ihren bisherigen ebenso unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als: Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken nnd Manufacturen und des ordentlichen Handels unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schacherhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§ 16. Den Juden soll daher gestattet sein, das volle und das Nutzeigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld- und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Obereigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern zusteht, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, und hievon

das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Concursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§ 17. Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§ 18. Die Betreibung aller Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen), ist den Juden, insoferne ihrer Ansässigmachung nichts im Wege steht, wie dem Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personalconcessionen, oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen und mit Lehrbriefen versehen werden

Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§ 19. Ebenso sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf), zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbs-Befähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handelsconcession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

§ 20. Aller Hausir-, Noth- und Schacherhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausiren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§ 21. Alle in dem Königreiche noch bestehenden Judencorporationen werden aufgelöst, die Corporationsdiener entlassen, und die Corporationsschulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Corporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edicts in Wirkung treten, und die Generalcommissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Corporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von 3 Monaten nach dieser Publication ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Corporation insbesondere, und ein vollständiges Project der Schuldenvertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 22. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen (insoferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben), keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche concessionirte

Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§ 23. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edict vom 24. März 1809 im 2. Capitel des II. Abschnittes (Rggblatt. 1809. St. XI. Seite 904 u. s. w. cf. Beil. II z. V.-U. Hb. B. I. S. 181 sq.) eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§ 24. Wo die Juden in einem gewissen mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§ 25. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 6 des 1. Capitels I. Abschnitts des Edicts vom 23. März 1809 (Reggbl. 1809 St. XI S. 899) verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§ 26. Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Commissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Commissariats nicht entlassen werden.

§ 27. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel sein.

§ 28. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§ 29. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§ 30. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend

auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, sowie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze Unseres Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§ 31. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§ 32. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§ 33. Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 34. Die Erlaubniß zum Studium des jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München, den 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf Montgelas.

Auf Königlich allerhöchstem Befehl:
Der General-Sekretär
F. Kobell.

137.

Abtheilung III Nr. 19.

Auszug aus dem Landtagsabschiede

vom 10. November 1861.

die Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen

betreffend.

(Gesetzblatt 1871 Seite 70.)

§ 15. Dem an Uns gebrachten Gesammtbeschlusse vom 8. Mai ds. Js. entsprechend verordnen wir mit Gesetzeskraft:

Die gemäß der §§ 12, 13 und 18 Absatz 1 des Ediktes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Ansäßigmachung und des Gewerbsbetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheines bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

138.

Abtheilung III Nr. 20.

Entschliessung

vom 29. Juni 1863,

die Verhältnisse der israelitischen Cultus-Gemeinden

betreffend.

(Minist.-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 Nr. 18 S. 218.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden israelitischen Cultus-Gemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedlungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staatsgewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J., auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§ 25 und 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Edittes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziffer 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VI, S. 157 u. 197) ist au gesprochen worden, daß der § 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind.

Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur

Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden" fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer andern, womöglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Drittheiles der Gemeindemitglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindemitglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w., für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbniß

Sorge getragen sein.

5. Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultus-Anstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des

Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnißfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Kultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugend da wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza.)

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39 bis 41 des II. Verf.-Ediktes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, Abschnitt III, § 15[1]) an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hienach jederzeit zu verfahren, von Oberaufsichtswegen namentlich auf die Errichtung und Erhaltung der sub. Ziff. 4 bezeichneten Cultus-Anstalten, sowie auf Erfüllung der den Rabbinern gemäß Ziff. 5 zukommenden Verpflichtungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten und von Vorstehendem die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Distrikten Israeliten sich befinden, zur Darnachachtung in gegebenen Fällen geeignet zu verständigen.

München, den 29. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath
gez. **v. Bezold.**

---

1) cf. oben Seite 287.

139.

Abtheilung III Nr. 21.

Königliche Declaration

vom 19. März 1807[1])

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt

betreffend.

(Regierungsblatt 1807 S. 465.)

(Zur IV. Verfassungs=Beilage zu § 65.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutsch=ordens=Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souveränitäts=Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a) In Franken,

1) Das Fürstenthum Schwarzenberg,

2) die Grafschaft Kastell,

3) die Herrschaft Limpurg-Spekfeld,

4) die Herrschaft Wiesentheit,

5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete

1) § 65 der IV. Verf.=Beil. bestimmt, daß in allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen es bei der kgl. Deklaration von 19. März 1807 sein Verbleiben habe. Es wurden deshalb alle durch beregte Verf. Beil. und auch durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 abgeänderten und bez. aufgehobenen Bestimmungen hier weggelassen.

der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b) in der Oberen-Pfalz,

6) die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c) in Schwaben,

7) das Fürstenthum Oettingen,

8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9) die Grafschaft Edelstetten,

10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten, und der Grafen Fugger,

11) die Burggrafschaft Winterrieden,

12) die Herrschaft Buxheim,

13) die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14) der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau mit Souveränitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des „Unserer Suveränität untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam „zu sein, alles das abzuwenden „und zu thun, wozu sie in „obiger Eigenschaft, als getreue „und gehorsame Unterthanen Uns

„und Unseren Nachkommen als „ihrem allergnädigsten Souverän „verpflichtet sind."

B. **Auswärtige Verhältnisse.**

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig dem Souverän zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverän anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

C. **Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.**

1) Die allgemeine Obraufsicht, so wie die allgem eineGesetzgebuug des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverän zu.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverän nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

G. **Militär-Gewalt.**

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. (Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzlei aufgetragen werden.)

H. **Staats-Finanzgewalt, und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.**

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souveräns erforderlich war, oder die nach der vor-

maligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverän. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverän mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

8) Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9) Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sei.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage sein von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverän, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverän auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte (zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei) verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverän übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverän zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverän übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souveräns.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Bayeri-

sche National-Kokarde getragen werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souveränität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souverainität übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenen Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren. Unsere sämmtlichen Landes-Kollegien und übrigen Behörden, sowie die Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulieret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Konföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt ist.

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchste Befehl.

v. Flad.

140.

Abtheilung III Nr. 22.

Gesetz

vom 4. Juni 1848[1])

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten

betreffend.

(Gesetzblatt 1848 Nr. 13 S. 97.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und

1) Siehe hieher das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend. (Bayerns Gesetze Erg.-Bd. V S. 336.)

Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Art. 2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse. Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Art. 4. Der Blutzehent und noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchszehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Art. 5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben. Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird. Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Cultusbehörden ermittelt und festgesetzt. 1)

Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Art. 7. Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten

1) Siehe hieher Gesetz vom 28. Mai 1852, über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden (siehe Nr. 23.)

unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kasse des Staates über. Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Art. 8. Alle nicht durch Abschnitt II dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln. Alle bereits rechtsgültig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Art. 9. Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitts-Ertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidearten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Art. 10. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben. Von diesem rohen Zehent-Ertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen. Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Art. 11. Hiebei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuer-Katasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;

2) läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig

nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;

3) fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehenfixum;

4) diese wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner der von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten. Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält. Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

Art. 12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Art. 13. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Art. 14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in § 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und § 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an. Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jeden Jahres, zu entrichten.

Art. 15. Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes. Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung

und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden. Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Art. 18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll. Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.[1])

Verfahren.

Art. 19. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich. Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben. Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren.

Art. 20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Pri-

1) Siehe hieher die Art. 23—47 des Forstgesetzes v. 28. Mär 1852. (Bayerns Gesetze Bd. VI S. 16.)

vaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Art. 22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlage dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Kasse nicht übernommen.

Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

Art. 24. Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Art. 25. Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Art. 26. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grund-Renten einzelner Grundherrn an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Districts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Artikel 15 der Bodenzins festzusetzen. Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Procent des Betrages in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Art. 27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Procent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4procentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. 29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Procent verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4procentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat. Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Art. 30. Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduction 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weitern Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt. Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu er-

gänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Artikel 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Art. 32. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Art. 33. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,

2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,

3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab. Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Art. 34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten auferlegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.[1]) Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Art. 35. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungs-Geschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

---

1) Siehe hieher Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht (siehe Nr. 24.)

Art. 37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen. Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß. Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien. Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4procentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 39. Die Staatsschuldentilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung im Art. 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt. Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruction enthalten.

Art. 40. Die Bestimmung des Artikel 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungsurkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre. Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

141.

Abtheilung III Nr. 23.

Gesetz

vom 28. Mai 1852

über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden

betreffend.

(Gesetzblatt 1853 S. 601.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit.)

Art. 1. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümerm beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2. Die Fructification eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getraidefrüchten, Futter und Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet

(Gras) selbst dann noch stehen, während die andern Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeldlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3. Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Art. 1 und 2 eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden. Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4. Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Local-Ordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5. In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fructifications- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechts schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

II. Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 6. Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und andern nicht cultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten be-

antragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Art. 7. Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Art. 2 und 4 in Anwendung kommende Hegezeit, den Wiesen nach den localen, klimatischen und Boden-, dann Culturverhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.

Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung das darauf lastenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Art. 3 von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden.

Art. 8. Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Art. 6 oder Art. 7 Ziff. 1 die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Art. 6 die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen nur in soweit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

Art. 9. Der Beschluß der nach Art. 8 zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungssumme verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Art. 9 bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11. Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12. Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des I. Abschnittes gegenwärtiges Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13. Hiebei ist zu förderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben. Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge

Güte und dem Werth des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten 10 Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14. Im Falle der Conkurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maßgabe:

a) der wirklichen Ausübung in den letzten 10 Jahren
b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann, in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen. Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15. Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrages in Abzug:

a) die Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten, und
b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16. Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Art. 14 etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17. Der hiernach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in § 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes[1]) und § 12 Ziffer 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822[2]) festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18. Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jeder Zeit heimzahlbares 4prozentiges Bodenzins-Kapital constituiren, welches gleichfalls die im Art. 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung genießt.

Art. 19. Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien an die Ablösungskasse des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinskapitals in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und so weit Beiträge unter 25 fl.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII Band Seite 12.
2) cf. ibidem Seite 52.

mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art 20. Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinskapitales an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21. Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letzere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Art. 17—20 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22. Die Vertheilung der Jahresabgaben auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer desselben. Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Klassen zu scheiden, jeder Klasse den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23. Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Art. 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgültig erfolgt ist.

Art. 24. Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Art. 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystems, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weide-Berechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Terminsverlegung beantragen. Die im Art. 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25. Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Art. 26. Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Wei-

deberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in so weit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zu Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27. Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherrn, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideicommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert. Die deßfalls unter den am Lehen- oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28. Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungs-Verhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29. Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Art. 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30. Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Art. 7) so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen 3 Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4prozentigen Zinsen des von dem Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungskapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dies mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Art. 31. Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4% Zinsen des etwa bezalten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Kapitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Art. 30 Abs. 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezalung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Abs. 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32. Die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33. Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und ebensowenig bei Veräußerung von Grundstücken eine Weiderecht vorbehalten.

Art. 35. Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung

anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes sowie überhaupt des Art. 5 des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848[1]) finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

III. Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37. Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38. Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39. Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe:

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Art. 6) und
b) von der nach Art. 8 oder Art. 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlüsse übrigens die im Art. 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Art. 7 finden jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40. Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Art. 11 Anwendung.

Art. 41. Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der im Art. 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

---

1) cf. oben Seite 298.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42. Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Art. 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43. Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44. Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Art. 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien von Seite der Ablösungskasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigten einer Weidegemeinschaft; die Ablösungskasse ist nicht verbunden, sich in einer Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

Art. 45. Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Art. 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen abgesehen von den in Art. 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Art. 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigung entgiltig erfolgt ist.

Art. 46. Die in Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Art. 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

IV. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47. Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungs-Behörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer

des Innern in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48. Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Art. 27 und 32 gedachten Fällen, auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,

2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,

3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,

4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,

5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und

6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49. Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bildet diejenige Distriktsverwaltungs-Behörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50. Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Functionen einer anderen Distrikts-Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51. In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheim zu geben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52. Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig

vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53. Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Acten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54. Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55. Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 56. Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neu zugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Art. 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57. Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58. Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59. Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei. Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempel-Gesetzen.

Art. 60. Schätzungskosten,

sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen. Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61. Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten, die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62. Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Art. 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63. Für die Berufungen ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt.

Art. 64. Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruction vorbehalten.

Schlußbestimmung.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheines anwendbar und tritt 2 Monate nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt und zwar, soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Art. 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrodt. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes
Geb. v. Kobell.

142.

Abtheilung III Nr. 24.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht

betreffend.

(Gesetzblatt 1852 Seite 701.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848[1]) auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer 4 procentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben oder

b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt oder

c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich

d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2. Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1 lit. a und b) zwischen der Fixirung (lit. c) und der Ablösung (lit. d) derselben. Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Artikel 1 lit. a und b verlangen und auch dieses nur, wenn nicht

1) cf. oben Seite 313.

das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3. Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungscapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2 des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens. Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. October 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 498) Geltung hat, sind $3^1/_3$ Prozente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- 2 Procente aber von jenem des Laicalzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Capitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur $1^2/_3$ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachem Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5. In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. October 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Dezimators, sowie die Capitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Art. 6. Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7. Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Capitalwerthes der Baupflicht. Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Execution zu Verwerthung eines Theils

der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungscapital wieder ergänzt ist.

Art. 8. Bei Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Capitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des § 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822,[1]) unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9. Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem 4procentigen Zinse aus dem Capitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein. Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Capitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist. Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung wie die Grundrenten.

Art. 10. Die nach Artikel 1 lit. a oder b versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Capitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11. Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur insoweit in Anspruch genommen werden als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt. Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Capitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4procentiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12. Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13. Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Bd. Seite 52.

an das betreffende Staatsministerium statt. In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14. Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen.

Art. 15. Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikel 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein. Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben dießrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrodt. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl. v. Lüder.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

143.

Abtheilung III Nr. 25.

Gesetz

vom 4. Juni 1848

die Ablösung des Lehenverbandes*)

betreffend.

(Gesetzblatt 1848 Seite 121.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,

2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,

3) heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes. Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben. Den Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2. Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechstitel zu Grunde liegt.

Art. 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen

---

1) Zu § 57 der IV. Verfassungsbeilage.

vom Lehenherren erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4. Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert. Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Object an die Erben des letzten Besitzers über. Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodification des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht statt, so steht den Erbfolgberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des § 106 Tit. VII der siebenten Verfassungsbeilage,[1]) zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Gesetzes anfangend, statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiscus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Art. 5. Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt &c. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7. Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths
Rath **Seb. v. Kobell.**

1) cf. oben Seite 117.

144.

Abtheilung III Nr. 26.

Königliche Declaration

vom 31. Dezember 1806[1])

die der königl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen

betreffend.

(Regierungsblatt 1807 Seite 193.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wonach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

. . . 5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideicommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig sein sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveräne sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt sein wollen. Wir werden die Freiheit

---

1) Es wurden nur die nach dem § 136 der VI. Verfassungs-Beilage (oben Seite 95) und nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (oben Seite 297) noch gültigen Theile dieser kgl. Deklaration aufgenommen.

der Gutsbesitzer hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten. . . .

B. In specieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

. . . V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

. . . 4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden. . . .

. . . E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden; wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverän über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraus-

setzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. . . .

. . . F. **Eigenthum und grundherrliche Rechte.**

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, sowie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

. . . .

München, den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl

von Flad.

145.

Abtheilung III Nr. 27.

Gesetz

vom 11. September 1825,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideicommisse

betreffend.

(Gesetzblatt 1825 Stück 3 Seite 31.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideicommiß-Edikts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde) [1]) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideicommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edikts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteter Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideicommisses sind nach §§ 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im § 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-

1) cf. oben Seite 96.

planes bezieht sich, dem darin angeführten § 69 gemäß, bloß auf dem Fideicommiß-Folger.

§ 2. Bei jenen Fideicommissen, mit welchen in Folge königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsraths-Würde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrages nach Titel VI § 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideicommiß-Edikte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im § 3 des Fideicommiß-Ediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem § 2 und 5 dieses Ediktes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frei von Schulden und Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideicommiß-Ueberschuß nach § 6 und 7 des Edikts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edikts mit Schulden belastet sein, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideicommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideicommiß-Edikte und im vorhergehenden § 1 bestimmt ist.

§ 3. Der Constituent oder Stifter eines Fideicommisses ist nach § 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß-Besitzer veräußert werden könne, oder solle.

§ 4. Die Bestimmung des § 8, daß die zum Fideicommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideicommisses keine Anwendung.

§ 5. Die Disposition des § 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§ 6. Die Bestimmung des § 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu halten berechtigt seien, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen.

§ 7. Die Kinder des Con-

stituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fideicommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach § 26 auch bei andern Personen zuläßig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflichttheils, gemäß des § 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruktion aller Gesuche der Fideicommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommisse in die Fideicommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph,

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.
Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staats-Rath und General-Sekretair.

146.

Abtheilung III Nr. 28.

Königliche allerhöchste Verordnung

vom 3. März 1857

die Instruktion über die Behandlung der Familien-Fideikommisse

betreffend.

(Regierungsblatt 1857 Seite 253.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Folge der Wahrnehmung, daß durch die Instruktion vom 22. Dezember 1818 über die Behandlung der Familien-Fideicommisse und Führung der Fideicommißmatrikel bei den Appellationsgerichten (Regierungsblatt vom Jahre 1819 Seite 17 ff.) vorgezeichnete Verfahren die Geschäftsbehandlung in Fideicommißsachen an zu weitläufige und complicirte Formen binde und hiedurch eine unnöthige Belästigung der Gerichtshöfe, sowie auch nicht selten eine empfindliche Verzögerung der fraglichen Rechtssachen herbeiführe, die gedachte Instruktion einer durchgängigen Revision unterziehen lassen und finden Uns auf Grund derselben bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die bisher bei den Appellationsgerichten bestandene Einrichtung ständiger Senate für Familien-Fideicommißsachen ist aufgehoben.

Ist in solchen Sachen collegiale Berathung veranlaßt, so hat dieselbe in den gewöhnlichen Civilsenaten des Gerichtshofes in derselben Weise, wie die Berathung anderer Civilrechtssachen zu geschehen.

Doch werden die Präsidenten der Appellationsgerichte dabei Bedacht nehmen, den betreffenden Senat, soweit es mög-

lich ist und nicht anderweitige dienstliche Rücksichten entgegenstehen mit Mitgliedern aus der Zahl der im § 4 bezeichneten Referenten zu besetzen.

§ 2. Ob in einem einzelnen Falle collegiale Berathung veranlaßt sei, ist nach der Beschaffenheit der Verfügung, um welche es sich handelt, und nach den auch für andere Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätzen zu bemessen.

Insbesondere bedarf es keiner collegialen Berathung bei einfachen Instruktions-Verfügungen, dann bei solchen Annahmen und Verausgabungen im Fideicommiß-Depositenwesen, welche, wie z. B. die Vereinnahmung der Obligationen für die dem Fideicommisse abgelösten Renten, die Versendung oder zur Heimzahlung gelooston Obligationen an die Cassen und die Vereinnahmung ihres Geldbetrages, die Hinausgabe der jährlich fällig werdenden Coupons an den unbestritten zum Bezuge derselben Berechtigten und dergleichen mehr, ihrer Natur nach als durchaus unbedenklich und unpräjudizirlich erscheinen.

Dagegen müssen Verfügungen, durch welche eine Einschreibung von was immer für einer Art in die Fideicommißmatrikel angeordnet wird, unter allen Umständen collegial berathen werden.

§ 3. Für die nicht collegial zu berathenden Verfügungen in Familien-Fideicommißsachen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Signate in Civilsachen.

§ 4. Für jedes Fideicommiß wird ein Mitglied des Appellationsgerichtes als ständiger Referent benannt, der sich mit allen Verhältnissen des Fideicommisses auf das Genaueste bekannt zu machen und hinsichtlich der im § 70 der VII Verfassungungsbeilage bemerkten Obliegenheiten des Fideicommißbesitzers die angemessenen Verfügungen nach Umständen von Amtswegen in Antrag zu bringen hat.

Der Präsident des Appellationsgerichtes hat für den Fall der Verhinderung des ständigen Referenten demselben ein anderes Mitglied des Gerichtshofes zu substituiren. Er kann, wenn er es geeignet findet, den ständigen Referenten des Referates entheben und dasselbe einem andern Gerichtsmitgliede als ständige Geschäftsaufgabe übertragen.

§ 5. Die Führung eines besondern Einlaufs- und Sitzungs-Protocolls in Familien-Fideicommißsachen hat aufzuhören. Die Behandlung dieser Geschäftszweige richtet sich nach den über die Protocollirung der Einläufe und Beschlüsse des Gerichtshofes im Allgemeinen geltenden Bestimmungen.

Dagegen ist die bisher vorgeschriebene besondere Abtheilung der Registratur für die zu den Fideicommissen gehörigen

Acten und Urkunden auch fernerhin beizubehalten.

§ 6. Die Behandlung der Familien-Fideicommiß-Depositen durch eine besondere Commission und nach besondern Vorschriften findet künftig nicht mehr statt.

Die Commission, welche gemäß Ziff. 14 der Deposital-Ordnung vom 22. Dezbr. 1840[1]) bei jedem Appellationsgerichte zur Verwahrung und Behandlung der Depositen im Allgemeinen aufgestellt ist, hat auch die Geschäfte des Depositenwesens in Familien-Fideicommißsachen und zwar lediglich nach den auch für die übrigen Justiz-Depositen geltenden Vorschriften der erwähnten Deposital-Ordnung, jedoch mit gesonderter Buch- und Kassaführung zu besorgen.

§ 7. Die bei jedem Appellationsgerichte zu führende Familien-Fideicommiß-Matrikel (§ 16 der VII Verfassungsbeilage) hat künftig nur mehr in einem einzigen Buche zu bestehen, welchem die für das Hypothekenbuch vorgeschriebene Einrichtung nach den im § 129 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822[2]) bezeichneten drei Rubriken zu geben ist.

§ 8. Die erste Rubrik der Familien-Fideicommißmatrikel hat die vollständige Bezeichnung des sämmtlichen zum Familien-Fideicommisse gehörigen, sowohl Grund- als andern Vermögens und der allenfalls darauf haftenden Reallasten zu enthalten.

Besteht für das Fideicommiß ausnahmsweise eine andere als die im § 87 der VII Verfassungs-Beilage bezeichnete Successions-Ordnung oder hat der Stifter bezüglich der weiblichen Nachkommenschaft eine der in den §§ 89 und 90 der angeführten Verfassungsbeilage erwähnten Anordnung getroffen, so ist dieß gleichfalls in der ersten Rubrik vorzutragen.

Von den Mobilien und dergleichen Zugehörungen, welche sich bei dem Fideicommisse befinden, ist, — vorbehaltlich der im § 4 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fideicommisse betr.,[3]) enthaltenen Vorschrift, — nur eine allgemeine Anzeige mit Beifügung der Schätzungssumme unter Hinweisung auf das bei den Acten aufzubewahrende genaue Verzeichniß derselben zu machen, ebenso von den zum Fideicommisse gehörigen Activ-Kapitalien unter Beifügung der Gesammtsumme des Nominalbetrages.

Sind zur Ergänzung oder Vermehrung der Substanz des

1) Die erwähnte Depositalordnung ist aufgehoben und ersetzt durch kgl. allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichts-Depositen in den rechtsrheinischen Landestheilen. (Bayerns Gesetze I. Band S. 327.)
2) cf. Bayerns Gesetze VIII. Band Seite Seite 37.
3) cf. oben Seite 328.

Fideicommiß-Vermögens bestimmte Fristen festgesetzt, so hat auch hierüber Eintrag in der ersten Rubrik zu geschehen.

Durch nachträglichen Eintrag aller Zu- und Abgänge oder sonstigen Veränderungen, welche sich an dem Fideicommiß-Vermögen ergeben, ist der Vortrag in dieser Rubrik stets in richtigem Zustande zu erhalten.

§ 9. In der zweiten Rubrik der Matrikel ist der jedesmalige Besitzer des Fideicommisses nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, sowie die Veranlassung und Zeit seines Eintritts in den Besitz des Fideicommisses zu bezeichnen. Ferner sind hier die allenfallsigen Beschränkungen des Fideicommißbesitzers in der Disposition vorzutragen, soweit dieselbe nicht ohnehin aus dem Begriffe des Fideicommisses von selbst sich ergeben.

Bei jeder Veränderung des Besitzers eines Fideicommisses ist der Nachfolger verbunden, sich der Nachfolge wegen bei dem Appellationsgerichte zu legitimiren und hierüber die Eintragung in die Matrikel zu verlangen. Auch sollen alle Gerichte und Testamentsvollstrecker, welchen eine solche Besitzveränderung bekannt wird, dem Appellationsgerichte hievon ungesäumt Anzeige machen.

§ 10. Die dritte Rubrik der Matrikel enthält den Eintrag aller auf dem Fideicommiß lastenden Schulden, dann der hierauf bezüglichen Cessionen und Löschungen. Sie ist in zwei Unterabtheilungen zu trennen, deren eine die Fideicommiß-Schulden erster, die andere die Fideicommiß-Schulden zweiter Klasse umfaßt. Die Schulden jeder Classe werden nach der Zeitfolge eingetragen. Bei jeder Schuld sind auch die zur Tilgung derselben festgesetzten Fristen (§ 27 und 69 der VII Verfassungsbeilage) vorzutragen.

§ 11. Die Fideicommißmatrikel vertritt in Ansehung der zu einem Fideicommisse gehörigen unbeweglichen Güter die Stelle des Hypothekenbuches.

Die Förmlichkeiten und das Verfahren bezüglich der Führung der Matrikel, sowie bezüglich der hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte richten sich im Allgemeinen nach den für das Hypothekenwesen bestehenden Vorschriften, soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Befugniß der Betheiligten, Einsicht von der Fideicommiß-Matrikel zu nehmen und Auszüge daraus zu verlangen.

§ 12. Ein Director des Appellationsgerichtes ist ständiger Conservator der Fideicommißmatrikel. Er muß dieselbe in seiner Aufsicht und Verwahrung dergestalt haben, daß ohne sein Vorwissen Niemand dazu gelangen kann.

Handelt es sich um eine Einschreibung in die Fideicommißmatrikel, so ist der Wortlaut desjenigen was eingeschrieben werden soll, in den betref-

fenden Gerichtsbeschluß (§ 2 Abs. 3 genau und vollständig aufzunehmen.

Hienach ist die Einschreibung durch ein von dem Präsidenten des Gerichtshofes ein für allemal für dieses Geschäft zu bestimmendes Individuum des Kanzleipersonals unter Respicienz des Conservators ungesäumt zu vollziehen. Daß solches richtig geschehen, hat der Conservator auf dem Concepte des Beschlusses zu bestätigen.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte werden Sorge tragen, für das fragliche Einschreibungsgeschäft nur solche Individuen, welche sich durch correcte, leserliche und reinliche Handschrift dazu qualifiziren, aufzustellen, und einen Personalwechsel oder eine aushilfweise Stellvertretung hiebei nur so selten als möglich eintreten zu lassen.

§ 13. Im Hinblick auf die in den §§ 7—10 gegebenen Vorschriften hat die Führung der bisher neben der Fideicommiß-Matrikel bestandenen besonderen Bücher, des Schulden- und Urkundenbuches, aufzuhören, da das erstere durch die dritte Rubrik der neuen Matrikel (§ 10), das zweite aber, sowie die bisherigen Rubriken I und IV der älteren Matrikel, durch den Inhalt der für jedes Fideicommiß zuführenden Specialacten ersetzt wird.

Diese Specialacten haben an die Stelle der bisher für die einzelnen Fideicommisse bestandenen Generalacten (§ 6 der Instruction vom 22. December 1818 über die Behandlung der Familien-Fideicommisse 2c. zu treten, beziehungsweise deren Fortsetzung zu bilden. Sie sind mit einem stets evident zu haltenden Inhaltsverzeichnisse (Actenrenner) zu versehen und in denselben sollen alle das Fideicommiß und die darauf haftenden Schulden und Lasten betreffenden Actenstücke und Urkunden im Originale oder im beglaubigten Abschriften, zu deren Beibringung die Betheiligten erforderlichen Falles anzuhalten sind, aufbewahrt werden, mit Ausnahme besonders wichtiger Originalurkunden, welche nicht zu den Acten zu legen, sondern, insoferne sie nicht zur Zurückgabe an die Betheiligten oder zur Hinterlegung in der Depositencasse sich eignen, vom dem Conservator der Fideicommiß-Matrikel in gleicher Weise, wie diese, in Aufsicht und Verwahrung zu halten sind. Im Uebrigen richtet sich die Führung der erwähnten Specialacten nach den Vorschriften des § 11 der Instruktion zum Hypotheken-Gesetze.[1])

Die Einträge bezüglich der bereits bestehenden Fideicommisse sind in die gemäß § 7 neu anzulegende Matrikel in der Art zu übertragen, daß der Inhalt der Rubriken II und III der

1) cf. Bayerns Gesetze Band VIII Seite 70.

bisherigen Matrikel in die Rubriken I und II der neuen Matrikel und der Inhalt des bisherigen Schuldenbuches, soweit es nicht ohnehin mit dem der bisherigen Matrikel indentisch ist, in die Rubrik III der neuen Matrikel übertragen wird.

Die bisherigen Bücher sind übrigens, um bei allenfalls sich ergebenden Anständen zur Vergleichung und Entscheidung zu dienen, sorgfältig in der Registratur zu verwahren.

§ 14. Bei Errichtung eines Familien-Fideicommisses sollen die Appellationsgerichte nicht nur das in § 26—30 der VII Verfassungsbeilage, dann §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideicommisse betreffend,[1]) vorgeschriebene Verfahren einhalten, sondern auch

1) in Ansehung des zum Fidei-Commisse bestimmten unbeweglichen Vermögens ohne Unterschied, sobald sie die Anzeige davon erhalten haben, dem betr. Hypothekenamte Nachricht geben, welches verbunden ist, hievon sogleich Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen. Diese Vormerkung ist übrigens nur eine provisorische und hemmt die Zuständigkeit der Hypothekenämter bezüglich weiterer Inscriptionen vorläufig noch nicht; jedoch muß dem Appellationsgerichte unverzüglich Nachricht gegeben werden, sobald nachträglich noch irgend eine Aenderung im Hypothekenfolium stattfindet. Erst mit der gemäß § 30 der VII Verfassungsbeilage dem Hypothekenamte gemachten Eröffnung über erfolgte Bestätigung und Immatriculation des Fideicommisses erhält die Vormerkung die Wirkung einer definitiven Sperre des Hypothekenfoliums nach Maßgabe der §§ 121 bis 123 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.[2])

2) Wenn ein Fideicommiß gemäß § 10 und § 20 der VII Verfassungsbeilage nur bedingt oder mit Vorbehalt der Rechte der Notherben bestätigt wird, so muß die öffentliche Ausschreibung und die Immatriculirung, wie bei unbedingten Fideicommissen vorgenommen werden. In der Folge ist eine weitere öffentliche Ausschreibung nur in dem Falle nothwendig, wenn ein solches Fideicommiß nicht fortbesteht.

3) Sollen einem schon bestehenden Fideicommißgrundstücke, welche bisher nicht im Fideicommißverbande standen, im Wege des Tausches, der

1) cf. oben Seite 328.
2) cf. Bayerns Gesetze Band VIII Seite 36.

Surrogirung ꝛc. oder auf Grund einer die Mehrung des Fideicommisses bezielenden neuen Dispositionen einverleibt werden, so gelten bezüglich der Ausmittlung und Ladung der Gläubiger, sowie bezüglich der Vormerkung im Hypothekenbuche und der Immatriculation dieselben Bestimmungen, wie bei der ursprünglichen Fideicommißerrichtung. Doch ist eine förmliche Bestätigung und Ausschreibung im Regierungsblatte (§ 30 der VII Verfassungs-Beilage) hier nicht mehr erforderlich.

4) Alle Gerichte und Testamentsexecutoren werden angewiesen, von jeder fideicommissarischen Disposition, sobald sie ihnen bekannt wird, dem zuständigen Appellationsgerichte die Anzeige zu machen.

5) Desgleichen sollen die Gerichte, unter deren Leitung das zu einem Fideicommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 der VII Verfassungsbeilage verwaltet wird, dem einschlägigen Appellationsgerichte über den Zustand dieses Vermögens am Schlusse eines jeden Jahres Bericht erstatten.

§ 15. Zu dem Wirkungskreise der Appellationsgerichte werden außerden in der VII Verfassungs-Beilage benannten Fideicommißsachen noch besonders folgende gerechnet:

1) die Uebernahme und Verwahrung der zu einem Fideicommisse gehörigen Baarschaften, Schuldbriefe, Urkunden und dergleichen, soweit deren gerichtliche Verwahrung gesetzlich geboten ist.

2) Die Bestimmung der Alimentation und Aussteuer nach Vorschriften des § 46, dann der Competenz im Falle der §§ 79 und 95 der VII Verfassungsbeilage.

3) Die Untersuchung und Bestimmung ob und wie weit eine Schuld als Fideicommißschuld erster Classe anzusehen sei.

4) Die Regulirung der Fristen zur Tilgung der Fideicommißschulden und zur Ergänzung der Substanz nach Vorschrift des § 69 der VII Verfassungsbeilage.

5) Die Untersuchung und Entscheidung ob eine üble Wirthschaft des Besitzers oder die Nichterfüllung seiner aus dem Fideicommisse fließenden Obliegenheiten vorhanden, daher zu den in den §§ 71 und 72 der VII Verfassungsbeilage benannten Leistungen im Rückstande verbleibt so kann das Appellationsgericht denselben auf Anrufen des Betheiligten oder auch nach Umständen von Amtswegen zu deren Erfüllung anhalten, es hat aber die wirkliche

Vollstreckung seiner Zahlungsbefehle dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirk sich das Executionsobject befindet.

§ 16. Alle andern Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Fideicommiß oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben gemäß § 15 der VII Verfassungs-Beilage den sonst zuständigen Gerichten überlassen, welche jedoch verbunden sind, nicht nur bei dem Anfange eines Rechtsstreites dem betreffenden Appellationsgerichte hievon Nachricht zu geben; damit dasselbe die zur Erhaltung des Fideicommisses diensamen Mittel ergreifen, auch nach Umständen die Anwärter davon in Kenntniß setzen könne, sondern auch alle in solchen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urtheile nach deren Verkündung in beglaubigter Form mitzutheilen.

§ 17. Die gegenwärtigen Vorschriften treten mit dem ersten October lfd. Jrs. in Wirksamkeit und an die Stelle der Instruction vom 22. Decbr. 1818.

Bis zu dem genannten Tage ist die Herstellung des neuen Matrikelbuches (§ 7) und der Uebertrag der bereits bestehenden Fideicommißeinträge in dasselbe (§ 13) unfehlbar zu bethätigen und sind die allenfalls nothwendigen Vorarbeiten behufs der Extradition der Depositenverwaltung von der dermaligen an die gemäß § 6 eintretente Commission zu bereinigen.

Die im § 1 Abs. 2 aufgestellte Vorschrift findet von dem obengenannten Tage an auch bezüglich der Berathungen von Hypothekensachen Anwendung insoferne dieselben durch die Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und die hierauf bezügliche allerhöchste Verordnung vom 13. März 1823 den ständigen Familien-Fideicommißsenaten zugewiesen waren.

Die Führung des Hypothekenamtes bei den Appellationsgerichten richtet sich von dem nämlichen Tage an nach den im § 1 Ziffer 2 der oben angeführten Vollzugs-Instruktion gegebenen Bestimmungen.

Rom, den 3. März 1857.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär

Ministerialrath **v. Hauck.**

147.

Abtheilung III Nr. 29.

Gesetz

vom 28. Mai 1852

die Siegelmäßigkeit[1])

betreffend.

(Gesetzblatt 1852 Seite 325.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die von siegelmäßigen Personen über nicht streitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im § 2 der Beilage VIII zur Verfassungs-Urkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassiert, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündigung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungs-Urkunde Tit. V §§ 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrodt. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

---

1) Zur Rechtfertigung der Aufnahme dieses Gesetzes führen wir „Pözl in seinem Verfassungs-Rechte V. Auflage S. 30 Anm. 1," an, welcher dort sagt, daß die Siegelmäßigkeit in ihren Wirkungen noch längere Zeit im Rechtsverkehr sichtbar sein werde, und es daher wünschenswerth sein dürfte, die positiven Bestimmungen über dieselbe zu kennen.

148.

Abtheilung III zu Nr. 30.

Auszug aus der Hauptlandespragmatik

vom 1. Januar 1805

über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener.

(Churpfalz=bayer. Regierungsblatt 1805 S. 53.)

(Zur IX. Verfassungs=Beilage.)

Art. XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§ 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle der Activität oder der Quiescenz, in sich.

§ 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes=Activität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt=Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt=Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes= und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld= und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionquote nicht in Ansatz gebracht.

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld ver=

bliebenen Standes-Gehalte einen Fünftheil als Pension.

§ 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§ 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Functionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräsidenten behandelt.

§ 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert insolange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr oder mit dem Eintritt einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25 jährigen Diensteaktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zur ihrer Versorgung oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.[1])

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufent-

1) Siehe hieher Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831. § 78 in Nr. 31 S. 344.

haltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten, zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§ 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen: nach deren Verlauf, die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§ 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Un-

terstützung ein für allemal angewiesen.

§ 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- und Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§ 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 bis 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Oberst-hofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§ 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speciellen Falles verreichet.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§ 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende

Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.[1])

§ 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und ebenso jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Centralstaatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt und die dessallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

---

1) Siehe hieher Landtagsabschied vom 29. Juli 1876. § 12 in Nr. 32 S. 345.

149.

Abtheilung III Nr. 31.

Auszug aus dem Landtagsabschiede

vom 29. Dezember 1831.

Pensionen der Kinder der Collegialräthe

betreffend.

(Gesetzblatt 1831 Nr. 8 Seite 122.)

(Zu § 9 Art. XXIV der Landespragmatik.)

§ 78. **Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.**

b) Dem Antrage der Stände gemäß erläutern Wir mit Gesetzeskraft den Art. XXIV § 9 der Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805[1]) dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werden, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

---

1) cf. oben Seite 340.

150.

Abtheilung III Nr. 32.

Landtagsabschied

vom 29. Juli 1876.

Pensionsverhältnisse der Staatsdiener-Relikten

betreffend.

(Gesetz und Verordnungsblatt 1876 Nr. 33 Seite 511.)

§ 12. Dem an uns gebrachten Wunsche beider Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, daß mit der Wirkung vom 1. Jan. 1876 an die Bestimmung der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XXIV § 23 lit. d[1]) auf Präbenden der kgl. Damenstifte zur hl. Anna in München und Würzburg, und des markgräflichen Fräuleinstiftes in Bayreuth insoferne keine Anwendung finde, als die Präbende und die normalmäßige Pension, oder der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag von 840 ℳ nicht übersteigen, und daß letztern Falles die Pension oder der Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung bis zum obigen Betrage verabfolgt werde.

---

1) cf. oben Seite 312.

151.

Abtheilung III Nr. 33.

Königliche Entschliessung

vom 28. Juni 1818

die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise

betreffend.

Durch die neue Verfassungs-Urkunde, welche Seine Königl. Majestät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchstdieselben Tit. V § 6 ausgesprochen:

„Daß die Dienstes-Verhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten nach der Dienstpragmatik sich richten."

Dadurch sind den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge, gleiche Ansprüche eingeräumt worden. Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative bestehen, so haben Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I. Das Königliche Edikt vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Allerhöchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bisher nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II. Die nach den Bestimmungen des § 22 und 23 dieses Edikts treffenden Quiescenzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind. Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteklassen,

welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der übrigen Dienstesklassen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.

III. Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfond seine Pension bezieht, zu einer provisorischen Activität bei einer auf die Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Function.

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig ist, den durch den § 26 des genannten Edikts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanzfond;

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher aus dem Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functionsgehalt aus dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanzfond angewiesener Quiescent zur Aushilfe oder Diensteslеistung bei einer aus dem Kreisfond bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet;

c) wenn der zur provisorischen Diensteslеistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenzgehalt bezogen hat.

IV. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quiescenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf denjenigen Fond oder derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quiescenzgehalt bezogen hat.

V. In Hinsicht derjenigen Dienstesstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungssystem oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstespragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, insofern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und

Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) Die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten rc. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden, oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomitées, wie es dermalen organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Artikel XXIV § 21 [1]) und nach jener vom 28. November 1812, § 11 berücksichtigt werden. Seine Königl. Majestät behalten sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt sein werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der älteren Kreise heimgestellt.

VI. Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch Verordnung vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem Wittwenfonds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine Königliche Majestät aber durch den § 28 des Edikts vom 26. Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten. . . .

VII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edikt vom 26. Mai l. J. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

1) cf. oben Seite 342.

152.

Abtheilung III Nr. 34.

Königl. Allerhöchste Entschliessung

vom 23. Juni 1864

die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener

betreffend.

(Regierungsblatt 1864 Nr. 30 Seite 737.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verfügen, was folgt:

§ 1. Bei Anstellung und Beförderung unmittelbarer Staatsdiener soll künftig von einer Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes in den betreffenden Entschließungen und Decreten Umgang genommen werden, so daß der Standes- und Dienstesgehalt lediglich nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde[1]) zu bemessen ist.

In der Regel soll jedoch der Standesgehalt den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigen.

Für den Fall, daß derselbe nach obiger Bestimmung sich höher berechnen würde, behalten wir Uns auf Grund des § 6 der erwähnten Verfassungs-Beilage vor, eine Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes zu treffen.

§ 2. Bei Bemessung des Standesgehaltes nach §§ 7 und 8 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde aus dem Hauptgeldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regulirung zu Grunde liegenden fixen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 aufgestellten Grundsätze über die Bemessung des Standes- und Dienstesgehaltes finden auch auf die dermalen angestellten unmittelbaren Staatsdiener volle Anwendung und die in ihren Anstellungs- oder Beförderungs-

1) cf. oben Seite 121.

Rescripten und Decreten enthaltenen, hiemit nicht im Einklange stehenden Standes- und Dienstesgehalts-Ausscheidungen sind als nicht gemacht zu betrachten.

§ 4. Bereits erworbene oder durch die IX. Verfassungsbeilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren als den nach den vorstehenden §§ 1 — 3 sich bemessenden Standesgehalt bleiben vorbehalten.

§ 5. Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, soferne derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des § 3 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

§ 6. Durch gegenwärtige Entschließung, welche durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen ist, tritt die Entschließung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, außer Wirksamkeit.

In den Fällen, wo organische Verordnungen hinsichtlich der Gehaltsausscheidung auf die Entschließung vom 20. Juli 1848 hinweisen, tritt gegenwärtige Entschließung an deren Stelle.

Kissingen, den 23. Juni 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Graf v. **Hundt.**

IV. Abtheilung.

Distrikts- und Kreis-Gemeinde-Ordnungen.

IV. Abtheilung.

Districts- und Kirch-Gemeinde-Ordnungen.

153.

Abtheilung IV Nr 1.

Gesetz

vom 28. Mai 1852

die Distriktsräthe

betreffend.

(Gesetzblatt 1852 Seite 245.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art 1. Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde[1]) und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.[2])

---

1) Jeder Amtsbezirk einer Distriktspolizeibehörde bildet in Beziehung auf die gesetzlich anerkannten Zwecke eine juristische Person. (Motive in Verh. der der Abgeordneten. Beil. Bd. II S. 565.

2) Siehe hieher Art. 11 des Ges. vom 8. Aug. 1878 den Verwaltungsgerichtshof betr. welcher lautet:

Art. 11. Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde betheiligt erscheint;

2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. Seite 428.)

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;[1])

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;[2])

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.[3])

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a

---

1) Siehe hierher art. 8 Ziffer 21 des Ges. vom 8. Aug. 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. welcher lautet:

Art. 8. Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

21) Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art 2, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. S. 418.

Wenn eine Gemeinde als solche zugleich zu den Art. 2 lit. b aufgeführten großen Grundbesitzern zählt, so kann sie auf eine doppelte Vertretung auf Grund dieses Umstandes keinen Anspruch machen. aut. M.-E. vom 7. Juli 1858 Nr. 12866.

2) Siehe art. 5 dieses Ges.

3) Siehe übrigens hierher noch art. 40 des Ges. vom 29. Apr. 1869 die Armenpflege betr. welcher lautet:

Art. 40. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Districtsarmenvermögens und der districtiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Districtsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Districtsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Districtsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Districts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Band Seite 309.)

Durch M.-E. vom 3. Juli 1852, Nr. 11128 ist ausgesprochen, daß die Vertreter des Staatsärars die Interessen desselben überhaupt und ohne Rücksicht der Fonds und Zwecke, also ebensowohl das Finanz- als das Zoll-, Salinen-, so wie das Militärärar zu vertreten und zu wahren haben.

Dieselben haben sich behufs Erholung der nöthigen Aufschlüsse und Gutachten mit den betreffenden Civil- und Militärbehörden beziehungsweise den Bezirksämtern und namentlich bezüglich der Militärfohlenhofsbesitzungen mit den einschlägigen kgl. Inspektionen in geeignetes Benehmen zu setzen. (M.-E. vom 3. Aug. 1852 Nr. 13319 abgdr. in den Kreisamtsbl.)

wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Art 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten;

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse;

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe, aus den wirklichen Gemeindegliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —,[1] welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.[2]

Art 4. Die Eigenthümer des in Art 2 lit. b bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtigt, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Korporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtigt.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Hierbei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distrikts-Vewaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.[3]

Art. 6. Zu einer gültigen Wahl (Art 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde

---

1) Nach den Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 und zwar § 10 der diesseitigen und § 9 der pfälzischen heißt es nunmehr „Gemeindebürger" bez. Gemeindeangehörige" (Bayern's Ges. E.-B. IV. S. 180 bez. 255.)

2) Die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath sind nur aus den Gemeindebürgern zu wählen, welche nach den Vorschriften der GO. in die Gemeindevertretung wählbar sind. (M.-E. vom 19. Dez. 1869, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

3) Siehe hieher Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe vom 19. Juni 1852 Döllingers Ver.-Sam. Bd. XXVI. p. 329.

können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art 4) aus.[1])

Art 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

---

1) Siehe hieher art. 170 der diesseitigen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 in der Fassung des Ges vom 19. Januar 1872 welcher lautet:

Artikel 8. Der Artikel 170 Absatz 1 hat zu lauten:

„Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist." (cf. Bayerns Ges. V Erg.-Bd. S. 223.

Vergl. ferner Artikel 172 und 173 der Gemeindeordnung welche lauten:

Art. 172. Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distrikts-Vorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. 2 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 173. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar. (cf. Bayerns Ges. IV Erg.-Bd. S. 229.)

Siehe weiter Artikel 100 des Pfälzer Gemeindeordnung in der Fassung des Ges. vom 19. Januar 1872 welche lauten:

Art. 6. Der Artikel 100 Absatz I hat zu lauten:

„Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürger-Rechtes ruht; ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, dann jener, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Straf-Gesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Straf-Gesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (cf. Bayerns Gesetze V Erg.-Bd. S. 227,

Siehe ferner Artikel 102 und 103 der Pfälzer Gemeindeordnung welche lauten:

Art. 102. Wählbar für die Stelle eines Gemeinderaths, beziehungsweise eines Bürgermeisters oder Adjuncten, sind alle Wahlstimmberechtigten

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlakten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11 Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen insbesondere:
a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distrikts-Kassarechnung

---

Gemeindebürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 103. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjuncten ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militär-Personen, ferner zeitlich pensionirte Officiere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 282.

Vergleiche übrigens auch hieher die §§ 31—37 des R.-Str.G.-B. (Bayerns Ges. Bd. XIV S. 33 ff.)

und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;[1])

d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind,[2]) aus Distriktsmitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;

g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.[3])

---

1) Die Rechnungsvorlage erfolgt in der Regel erst bei dem ordentlichen Zusammentritt des Distriktsrathes in dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre. Wird der Distriktsrath nach Art. 12 Abs. 2 ausnahmsweise versammelt, so hat die Rechnungsvorlage schon früher stattzufinden. Die Bezirksämter haben zu überwachen, daß die vom Distriktskassier zu stellenden Rechnungen, sowie die Rechnungen der sämmtlichen Distriktsanstalten rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres ihnen vorgelegt werden. Die Rechnungen selbst sind, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der vom Distriktsrath später allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden. (ME. vom 14. Oktober 1869 abgedr. in den Kr.=A.=Bl.)

2) Die gesetzlich obliegenden Lasten siehe im art. 27 d. G. Siehe übrigens noch hieher art. 10 Nr. 1 des Ges. vom 8. August 1878 den Verwaltungsgerichtshof betr. welcher lautet:

   1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.=Bd. S. 423.)

3) Wenn kein Anlaß zu Anträgen oder Beschwerden gegeben ist, so ist dies im Protokoll ausdrücklich zu bemerken; aut. M.=E. vom 19. April 1354 Nr. 12069.

Weitere Befugnisse des Distriktsrathes sind noch in den art. 8, 10, 15—21 26. Abs. 2, 27. Abs. 2 selbst enthalten. Andere Gesetze räumen übrigens dem Distriktsrathe ebenfalls Befugnisse ein, z. B.:

   a) art 3 des Landraths=Gesetzes vom 28. Mai 1852. (Siehe dieses Gesetz in dieser Abth. Nr. 2 Seite 373.)

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts=

b) art. 40 des Ges. vom 29. April 1869, die öffentliche Armenpflege betr. (Siehe Anm. zu art 2 lit. d d. Gesetzes oben S. 354.

c) § 2 Ziffer 6 der Wehrordnung vom 21. November 1875 welche lautet:

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz=Kommission beziehungsweise Ober=Ersatz=Kommission zugewiesen sind (§ 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks=Eingesessenen von Kommunal= oder Landes=Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes=Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hienach bestehen:

Die verstärkte Ersatz=Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober=Ersatz=Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. (R. M. G. § 30, 4.)

Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz=Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden aus den Bezirks=Eingesessenen auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewält.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath, beziehungsweise das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatz=Kommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Distriktsräthe zu theilen, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,
der Distrikt B für die ersten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
der Distrikt C für die ersten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
der Distrikt A für die nächsten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
der Distrikt B für die nächsten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,
der Distrikt C für die nächsten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Stellvertreter

zu wählen.

In diesem Turnus ist dann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz=Kommission werden durch den Civilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet, dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Oberersatz=Kommission.

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingesessenen des betreffenden Aushebungsbezirk auf drei Jahre von dem Distriktsrathe, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsräthen in der Weise ein Wechsel einzutreten, daß der Distrikt A für die erste Wahlperiode das bürgerliche Mitglied und dessen Stellvertreter wählt, der Distrikt B für die folgende Wahlperiode u. s. w., bis der Distrikt A wieder an die Reihe kommt.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl ꝛc. ꝛc. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission maßgebend. (cf. Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 480—482.

d) art. 24 des Ges. vom 16. Mai 1868 die Vermarkung der Grundstücke betr. welcher lautet:

Art. 24. Für den Umfang einer jeden Distriktsgemeinde wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschworenen, sowie die Festsetzung der zu beziehenden Gebühren durch eine Dienstes-Instruction geregelt. Dieselbe wird nach vorgehender Berathung von Seite des Districtsrathes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt. (cf. Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S. 384.

e) § 4 der Bayr. Vollz. Instruction vom 8. Juli 1875 zum Reichsquartierleistungs-Gesetz vom 25. Juni 1868 welcher lautet:

§ 4. Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise (Bezirksämter) werden durch die nach § 7 des Gesetzes zu bildenden Commissionen im Voraus festgestellt.

Diese Commissionen bestehen aus dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Districtsrathes. Wenn ein Landkreis (Bezirksamt) aus zwei oder mehreren Districtsgemeinden besteht, treten je für die betreffende Distriktsgemeinde zwei Mitglieder des Districtsrathes in die Commission, so daß für jeden Distrikt der Bezirksamtmann und zwei Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes die Commission bilden.

Den Commissionen liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen. (cf. Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 767.)

f) art. 6 des Polizei-Strafgesetz-Buches vom 26. Dezember 1871 welcher lautet:

Art. 6. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittelung der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. (cf. Bayerns Gesetze XIV Bd. S. 349.)

Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.[1])

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung, schriftlich eingeladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Art. 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgültig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne gültige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden gültigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen

1) Die Einberufung des Distriktsrathes hat nunmehr in den Monaten Oktober und November eines jeden Jahres für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zu erfolgen. Die Bescheidung der Verhandlungen durch die k. Kreisregierung muß stets bis Ende Dezember beendigt sein. (ME. vom 14. Oktober 1869, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben soviel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distrikts-Verwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind [1])

b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen; [2])

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten.

e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren.;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distrikts-Umlagen zu begleiten; [3])

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Be-

---

1) Zur Competenz des Ausschusses gehört noch lit. a insbesondere auch die in art. 11 nicht erwähnte Beschlußfassung über Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsabschlüsse in Angelegenheiten der Distriktsgemeinde (Motive zu Art 12 des Entwurfes.)

2) Siehe hieher art. 21 Abs. 5 dieses Gesetzes.

3) Die fraglichen, jedesmal in duplo herzustellenden Voranschläge müssen alles dasjenige ersehen lassen, was die Distriktsgemeinde an Naturaldiensten bei Unterhaltung oder dem Neubau der Distriktsstraßen zu leisten hat.

In Beziehung auf diese Naturalconcurrenzen liegt dem Distriktsrathe die Vertheilung ob und ist daher in allen Fällen, wo die Straßenunterhaltung ganz oder theilweise durch Naturalconcurrenz der Gemeinden bewirkt wird, ein förmlicher Beschluß des Distriktsraths zu erholen und auch in dieser Richtung in ähnlicher Weise wie bei den Distriktsumlagen dem Jahresetat jederzeit ein Repartitionsplan beizufügen, aus welchem ersichtlich ist, welcher Umfang an Leistungen dieser Art und zwar zu Geld angeschlagen jede einzelne Gemeinde trifft, s. die aut. E. der Reg. von Oberfranken vom 25. Januar 1855 Nr. 790. Ueber die formelle Einrichtung des Etats s. die aut. M. E. vom 19. April 1855 Nr. 12069.

stätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.[1])

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung

1) Weiterer Wirkungskreis des Distriktsausschusses siehe:
a) art. 25 dieses Gesetzes.
b) art. 6 und art. 167 Abs. 2 der diesseitigen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, dann art. 97 Abs. 2 der pfälzer. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 welche lauten:

Art. 6. Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreis-Verwaltungsstelle, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg. = Bd. Seite 179.)

Art. 167 Abs. 2. Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde = oder Ortsausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 228.)

Art. 97 Abs. 2. Bürgermeister und Adjuncten können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung unter Zustimmung des Distriktsraths-Ausschusses des Dienstes entlassen werden. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. 280.)

c) art. 40 des Armenpflege-Gesetzes vom 29. April 1869 welcher lautet:

Art. 40. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderungen der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg. = Band Seite 309.)

zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen 8 Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach collegialer Berathung zu entscheiden und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distrikts-Kassier, welcher von der Distrikts-Verwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheim gegeben.[1])

Art. 21. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.[2])

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distrikts-Ausschuß und Kassier gebunden und hierfür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem

---

1) Seine Dienstdauer ist nicht an die Wahlperiode gebunden, er kann vielmehr vom Distriktsrathe zu jeder Zeit entlassen und durch einen Anderen ersetzt werden (Motive zu art. 16 des Entw.)

2) Das formelle Rechnungswesen in der Revisionsinstanz ist das für das Staatsrechnungswesen im Allgemeinen vorgeschriebene, daher auch die Berufung gegen Bescheide der Kreisregierung an den obersten Rechnungshof zu richten ist. (Motive zu art. 17 d. Entw.)

Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich,[1]) soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden[2])

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.[3])

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrits-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.[4])

---

1) Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben jedesmal zu den Akten zu constatiren, daß die Zeit der öffentlich stattfindenden Distriktsrathssitzungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett oder sonst auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. (Entschl. d. k. Reg. von Mittelfranken vom 18. Dezember 1856).

2) Den Verhandlungen des Distriktsrathes ist jedesmal eine Uebersicht seines Personalstandes, ausgeschieden nach den einzelnen Klassen des Art 2 des Ges. beizufügen, aut. ME. v. 14. Okt. 1854 Nr. 22256 lit. c.

3) Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes ist eine Berufung von Seite der hierzu Berechtigten zulässig; die hiermit im Widerspruche stehende Bestimmung im Absatz 3 des art. 23 ist nach Ausweis der Landtagsverhandlungen nur in Folge eines Versehens in den Gesammtbeschluß der beiden Kammern und auf diese Weise in das Gesetz übergegangen. (Aut. ME. vom 2. Dezember 1865 Nr. 571 den Vollz. des Distriktsrathsges. betr. Ziff. 6).

4) Wenn eine Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte der Berufung Gebrauch machen will, so ist letztere von der Gemeindeverwaltung beziehungsweise von dem Stadtmagistrate auszuführen; den in art. 2 unter lit. a aufgeführten Vertretern der Gemeinden steht das Recht der Berufung ebensowenig zu, als den unter lit. c aufgeführten Vertretern des größeren Grundbesitzes.

Im Falle der Distriktsausschuß die Berufung ergreift, ist das Sitzungsprotokoll, in welchem der desfallsige Beschluß des Ausschusses niedergelegt ist, mit den Akten in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der Einberufung des Distriktsausschusses und bezüglich der Fassung seiner Beschlüsse wird auf Art. 17 und 18 des Gesetzes verwiesen.

Wenn die Ausführung der Berufung durch einen Anwalt erfolgte, ist vor Einsendung der Akten der Vollmachtspunkt zu berichtigen.

Art. 24. Den Berufungen kommt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besondern Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden;

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden;

2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;

3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;[1])

---

1) Siehe hieher art. 38 und 39 des Armenpflege-Gesetzes vom 29. April 1869 welche lauten:

Art. 38. Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armen-Lasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) Die Errichtung von Distrikts-Armen-Häusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Art. 39. Die unter Ziff. 1 bis 3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß art. 27 und art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;[1])
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuer-Löschmaschinen.
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungkunst;[2])
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.[3])

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.[4])

Art. 28. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.[5])

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:
1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus der freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 308.)

1) Siehe art. 28 d. Ges.
2) Siehe hierher Königl. Allerh. Entschl. vom 7. Januar 1816 § 9 Döllingers Ver.-Samml. Bd. XV S. 190 und Minist.-Entschl. vom 28. Januar 1851. Ver.-Samml. Bd. XXX S. 91.
3) Siehe hierher Königl. Allerh. Verord. vom 20. Juli 1872 das Civilveterinärwesen betr. (Bayr. Ges. EB. V S. 343.)
4) Weitere Distriktslasten sind geboten:
a) durch art. 38 und 39 des Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869. Siehe die Anmerk. zu Nr. 3 dieses Artikels.
b) durch § 2 Ziffer 6 Abs. 14 der Wehrordnung vom 21. November 1875 welcher lautet:

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission werden durch den Civilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen. (cf. Bayerns Gesetze XIII Bd. S. 482.)

Siehe übrigens hieher art. 36 d. Ges.
5) Siehe hieher art. 8 Ziffer 34 des Ges. vom 8. August 1878 Verwaltungsgerichtshof 2c. betr. welcher lautet:

Art. 8. Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

34) Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen

Art. 29. Andere als die in Art. 25, 27 und 28 bezeichneten Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts - Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distrikts-Umlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Art. 29 Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.[1])

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und die Einkommensteuer, letztere

---

öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts und Gemeindemitteln zu beschließen. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. S. 420.)

1) Vergl. hieher art. 59 der diesseitigen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, welcher lautet:

Art. 59. Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 195.)

mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36, nicht zu zählen sind.[1])

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.[2])

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.[3])

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.[4])

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.[5])

Art. 34. Wenn eine Distrikts-

---

1) Hiebei ist jedesmal die Steuer nach Maßgabe der Steuer-Schuldigkeit nicht nach Maßgabe der wirklich zur Erhebung kommenden Steuer zu berechnen (ME. v. 22. Mai 1865 Nr. 8147, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

2) Ueber die Liquidation der vom Aerar zu zahlenden Distriktsumlagen enthält die ME. vom 4. Oktober 1864 Nr. 14091 (abgedr. in den Kreisamtsblättern) Ziff. 2 und 3 Anordnungen.

3) Siehe hieher art. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, Verwaltungsgerichtshof ꝛc. betr., welcher lautet:

Art. 10. Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. S. 423.)

4) Bei der Repartition der Distrikts Umlagen erscheint es zweckmäßig, jedesmal den Gesammtbetrag der direkten Steuern des unmittelbar vorausgegangenen Etatsjahres zu Grund zu legen; wenn auch dieses Verfahren nicht unbedingt allgemein vorgeschrieben werden kann, so ist es doch dann nicht zu beanstanden, wenn eine Distriktsversammlung sich hiefür ausgesprochen hat. ME. v. 7. Juli 1858, abgedr. in den Kreisamtsbl.

5) Siehe hieher

a) art. 48 der diesseitigen Gemeindeordnung, welcher lautet:

Art. 48. Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung

last das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distrikts-Ausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden. (Art. 23.)

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distrikts-Armenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.[1])

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungs-Lasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.[2])

---

der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den kgl. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 192.)

b) art. 38 der Pfälzer Gemeindeordnung:

Art. 38. Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen, wie jene der übrigen Gemeindegefälle erfolgt, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollziehbar erklärt sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 263.)

Die Beitreibung der Distriktsumlagen hat daher durch die Gemeinden und nicht durch den Distriktskassier zu erfolgen (s. aut. ME. vom 21. Nov. 1866 Nr. 2029).

1) Siehe die Schlußanmerkung zu art. 30 d. G.

2) Siehe hieher das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Peräquation der Kriegs-

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.[1][2]

Art. 38. Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

---

lasten, Gesetzblatt 1819 S. 261, und Kriegslastenausgleichungs-Gesetz vom 26. März 1867, Gesetzblatt 1867 S. 53, ferner die Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes nebst Einführungsgesetz vom 9. Februar 1875 (Bayerns Gesetze Bd. XIII S. 261 u. ff.), vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistung betr. (Bd. XIII S. 799), und vom 13. Februar 1875, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Bayr. Ges. Bd. XIII S. 284) — endlich Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Bayerns Gesetze Bd. II S. 86).

1) Dies gilt auch für die Unterhaltung von Distriktsstraßen, welche in der Art erfolgen kann, daß die Gemeinden solche abtheilungsweise besorgen (s. aut. ME. v. 27. April 1853.

2) Siehe hieher art. 8 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. August 1878, Verwaltungsgerichtshof 2c. betr., welcher lautet:

Art. 8. Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852. (cf. Bayerns Gesetze VII Erg.-Bd. S. 418.)

154.

Abtheilung IV Nr. 2.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die Landräthe

betreffend.

(Gesetzblatt 1852 Seite 269.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;[1])

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;[2])

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;[3])

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;[4])

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.[5])

---

1) Siehe art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Nr. 1 dieser Abth.) — u. art. 3 u. 8 d. G.
2) Siehe hieher art. 4 u. 8 d. G.
3) Siehe hieher art. 5 u. 8 d. G.
4) Siehe hieher art. 6 d. G.
5) Siehe hieher art. 7 d. G.

Art. 3. Die Wahl[1]) der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.[2])

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr ein weiterer Vertreter und eben so viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.[3])

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art 3) zu erwählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheils Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.[4])

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der

---

1) Nähere Bestimmungen über die Wahlvornahme enthält die in den Kreisamtsblättern von 1852 mitgetheilte, durch höchste Entschließung vom 10. Juni 1852 erlassene Instruktion über die Wahl der Distrikts- und Landräthe. (Siehe auch Döllingers Ver.-Samml. XXVI Seite 335.)

2) Siehe hieher die Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 § 22 u. ff.

3) Siehe hieher Wahlinstruktion § 29 u. ff.

4) Siehe hieher § 39 u. ff. der Wahlinstruktion.

treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanats versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch Loos bestimmt.[1])

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.[2])

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.[3])

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.[4])

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10. Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl

1) Siehe hieher § 42 u. ff. der beregten Wahlinstruktion.
2) Siehe hieher §§ 26 und 49 u. ff. erwähnter Wahlinstruktion.
3) Siehe hieher art. 3 und 7 (mit Anmerkung) des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. (Nr. 1 dieser Abth.)
4) Siehe art. 7 (mit Anmerkung) des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. (Nr. 1 dieser Abth.)

nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.[1])

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen und, werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreis-Amtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt.[2])

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen.[3]) Hinsichtlich der Ausgleichung der

---

1) Siehe hieher art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. (Nr. 1 dieser Abth.)

2) Siehe hieher art. 30 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 (Nr. 10 in Abtheilung III.) oben Seite 201.

3) Siehe hieher zunächst Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonde betr. (Nr. 3 dieser Abth.) — ferner noch

a) art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz rc. betr., welche lauten:

Art. 2. An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast unter nachfolgenden Bestimmungen (art. 3 bis 12.)

Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.[1])

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen, über die Erhebung und Verwendung der Um-

Art. 3. Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4. Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staats-Baubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht. (cf. Bayerns Gesetze II Bd. S. 86.)

b) art. 41 des Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869, derselbe lautet:

Art. 41. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Artikel 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreis-Armenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deßhalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 309.)

c) art. 6 Abs. 2 und 3 und art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes der deutschen Schulen betr. Dieselben lauten:

Art. 6. Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Art. 8. Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereins mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen. (cf. Bayerns Gesetze VI Erg.-Bd. S. 9 u. 10.)

1) Siehe hieher Anmerkung zu art. 36 des Distriktsrathsgesetzes (Nr. 1 dieser Abtheilung).

lagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirks, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.[1])

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

---

1) Siehe hieher z. B.:

a) art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen betr., welcher lautet:

Art. 15. Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landescultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden. (cf. Bayerns Gesetze II Bd. S. 75.)

b) art. 12 der Verordnung vom 20. Dez. 1868, die Gewerbe- und Handelskammern betr. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 78.)

c) Siehe auch art. 2 Ziffer 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten ꝛc. betr., in Nr. 3 dieser Abth.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.[1])

---

1) Siehe hierher beispielsweise:

a) In Betreff der Urliste zur Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte das Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877 § 40 und 85 Abs. 1 welcher lautet:

§ 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. (cf. Bayerns Gesetze XV Bd. 1 Abth. S. 26 u. 35.)

b) art. 4 und 5 des Ges. vom 30. März 1850 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. welche lauten:

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der

Art. 16. Der alle directe Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der königlichen Genehmigung abhängig.[1])

Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen. (cf. Bayerns Gesetze VI Bd. S. 5.)

Diese Artikel werden übrigens durch das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung eine der sub. a angeführten Gesetzesparagraphen entsprechende Abänderung erfahren.

c) art. 9 Abs. 5 der diesseitigen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 welcher lautet:

Die Einreihung von Landgemeinden in die Classe der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Classe der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Classe von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeinde-Ausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes. (cf. Bayerns Gesetze IV Erg.-Bd. S. 179.)

d) Siehe auch die Anmerk. zu lit. a dieses art. und zwar die Anführungen unter a).

1) Siehe hieher das Gesetz vom 23. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds betr. (Nr. 3 dieser Abth.)

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit nnd an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen anderen vom Könige hiezu ernannten Kommissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem „Könige, Gehorsam dem Ge„setze, Beobachtung der „Staatsverfassung und ge„wissenhafte Erfüllung der „dem Landrathe obliegenden „Pflichten, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges „Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22. Der königliche Kommissär übergiebt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfondsrechnungen und Etats zur Prüfnng, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.[1])

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

1) Siehe hieher auch art. 3 des Uferschutzgesetzes in der Anmerkung zu § art. 15 lit. a des Ges.

Diese Kommissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Secretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25. Zu einem gültigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnen- Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsbtatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die

Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.[1])

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär, und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art 15 lit. h, i und k be-

1) Vergl. hieher art. 6 Abs. 3 des Kreislasten-Aussch.-Ges. in Nr. 3 dieser Abth.

zeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwalwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinennenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgegemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Art. 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der § 16 des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Art. VI Nr. 5 des

Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.[1])

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

---

1) Dahin gehört hauptsächlich art. VIII des Gesetzes vom 22. Juli 1819 der Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.

155.

Abtheilung IV Nr. 3.

Gesetz

vom 23. Mai 1846,[1])

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds

betreffend.

Ludwig.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben das Gesetz über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Art. 1. Als Kreislasten werden erklärt und auf die dafür zu bildendenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen:

1) der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds;

2) der Bedarf des Landrathes;

3) Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann son-

---

1) Siehe hieher art. 59 der diesseitigen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 welcher lautet:

Art. 59. Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 195.)

stige Kreis-Anstalten für Industrie und Kultur;

4) allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

5) Kreis-Armen- und Findelhäuser;

6) Kreis-Beschäftigungs-Anstalten; [1])

7) alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisfonds werden überwiesen werden;

8) alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrathes wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes, oder zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten, mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums [2]) des Kreisaufwandes übernommen werden.

Art. 2. In dem pfälzischen Kreise sollen noch insbesondere in Rücksicht auf die eigenthümlichen Institutionen und Anstalten desselben den Kreislasten beigezählt, und den Kreisfonds überwiesen bleiben:

1. die bestehenden Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten;

2) die nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zur Zeit noch fortdauernden Unterstützungen für die Erziehung von Söhnen aus Familien mit 7 Kindern bis zum Erlöschen dieser Unterstützungen;

3) die Unterstützungen, welche an Arme außerhalb der Armenanstalt zu Frankenthal verabreicht werden;

4) die Belohnungen für erlegte Raubthiere;

5) die Gestüte-Anstalt zu Zweibrücken;

6) die Prämien für das Landgestüte;

7) die Obstbaum-Schule zu Speyer;

8) die Beiträge zum Unterhalte der Bezirkswege;

9) der Aufwand auf die Rheindammbauten;

10) der Aufwand auf Verpflegung vaterländischer Truppen;

11) die Nichtwerthe an den direkten Staats-Auflagen.

Art. 3. Der Bedarf für die in den Artikeln 1 und 2 ausgesprochenen Kreislasten ist nur

---

1) Sieher auch art. 41 Abs. 1 des Armenpflege-Gesetzes vom 29. April 1869 welcher lautet:
Art. 41. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. (cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 309.)

2) Vergl. hieher art. 37 Abs. 2 des Landraths-Ges. in Nr. 2 dieser Abth. (auch Braters Com. hiezu S. 144) und art. 6 Ziff. 5 desselben Gesetzes.

in so weit aus Kreisfonds zu bestreiten, als derselbe nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distrikte seine Deckung findet.

Art. 4. Bestehende Kreisanstalten sind aus den Kreisfonds so lange zu erhalten, als ihre Aufhebung nicht mit Zustimmung des Landrathes vom Könige beschlossen wird.

Art. 5. Wo nicht der im Artikel 4 vorgesehene Fall eintritt, und wo nicht besondere Gesetze oder Rechtstitel die Kreisfonds zu bestimmten Leistungen verpflichten, da kann die Verwendung der Kreisfonds überhaupt, und namentlich die Errichtung neuer Kreisanstalten auf Kosten dieser Fonds, nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Art. 6. Die zur Deckung sämmtlicher Kreisausgaben zu bildenden Kreisfonds werden gebildet:

1) durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates oder der Gemeinden;
2) durch die aus der Staatskasse nach den Budgets zu entrichtende Kreisschul-Dotation;
3) durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Kultur, oder für andere Kreiszwecke;
4) durch die Zuflüße aus sonstigen Einnahmsquellen.
5) durch die mit Zustimmung der Stände des Reichs von Finanz- zu Finanzperiode für jeden Regierungsbezirk speciell je nach dessen Bedürfnissen in maximo festzusetzenden Kreisumlgaen, vorbehaltlich der etwa an den Zwischen-Landtagen im Falle des Bedarfs zu bewilligenden Erhöhungen.[1])

Der Betrag der zu erhebenden Kreisumlagen wird alljährlich mit Zustimmung des Landrathes von dem Könige durch den Landraths-Abschied bestimmt.

Die Verhandlungen der Landräthe sind jeder Ständeversammlung vorzulegen.[2])

Art. 7. Die budgetmäßig oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde für einen gewissen Zweck bestimmten Zuflüsse dürfen ausschließlich nur hiefür verwendet werden.

Art. 8. Die ganze ordentliche Kreisschul-Dotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den Etat der Lyceen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der die Schullehrer-Seminarien nach dem Etat von 1844/45 treffenden Summen, den deutschen und isolirten lateinischen Schulen

1) art. 6 Ziffer 5 ist aufgehoben durch art. 37 des Landrathsgesetzes (Nr. 2 dieser Abth.) oben Seite 383.
2) Vergleiche hieher art. 29 Abs. 3 des Landrathsges. (Nr. 2 dieser Abth.)

überwiesen, und die Vertheilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen.

Art. 9. Wenn entbehrliche Staatsgebäude zur unentgeltlichen Benützung für Kreisanstalten überlassen werden, so gehen die Adaptirungs- und Unterhaltungskosten auf die Kreisfonds für die Dauer dieser Benützung über.

Werden dergleichen Gebäude durch eine Regierungsverfügung zur Erfüllung eines allgemeinen Staatszweckes wieder zurückgenommen und dem Regierungsbezirke entzogen, so hat die Staatskasse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besonderen Kreiszweck erlaufenen Ausgaben dem Kreisfonde zu ersetzen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1849 in Wirksamkeit.

Von eben diesem Zeitpunkte an werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

a) das Gesetz vom 17. November 1837, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend;

b) die Bestimmung des § 2 Ziffer 2 des Landraths-Gesetzes vom 25. August 1828 über die dreijährige Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen mit Ausscheidung der nothwendigen und facultativen Zwecke;

c) die Bestimmung des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 betr.;

d) die Bestimmung des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 § 5 Ziffer 1

außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 11. Vom 1. Oktober 1849 an gehen alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Centralfonds über.

Art. 12. Für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Centralfonds vom 1. Oktober 1849 an übergehen, ist der Staatskasse von eben diesem Tage an der entsprechende Ersatz in einem den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern mittelst verhältnißmäßiger Beischlags-Prozente zu dem pfälzischen Steuer-Contingente zu bestimmen.

Art. 13. Die Aktivausstände und Ueberschüsse, welche aus den Rechnungen über die Kreisfonds nach revisorischer Feststellung derselben und nach Erfüllung der darauf hingewiesenen Ausgaben am Schlusse der fünften Finanz-

periode sich ergeben, gehen den Kreisfonds der sechsten Finanzperiode zu gut, und sind auf dieselben überzutragen.

Art. 14. Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzug des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Abel.
Freiherr v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Sekretär
P. Hexamer.

Systematisches Register
zur
Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.
und ihren Beilagen.

I. Abtheilung.
Verfassungsurkunde des Königsreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

Eingang.

Seite

Grundzüge der Verfassungsurkunde 3

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§

1. Stellung des Königreiches Bayern in staats- und völkerrechtlicher Beziehung 4
2. Einführung der Ständeversammlungen nun Landtag 4

Titel II.
Von dem Könige und der Thronfolge dann der Reichsverwesung.

1. Oberhaupt des Staates — Ausübung der Staatsgewalt durch dasselbe 5
2. Erblichkeit der bayerischen Krone 5
3. Voraussetzungen für die Successionsfähigkeit 5
4. Vorzug des Mannesstammes in der Succession 5
5. Succession nach Erlöschung des Mannsstammes 5
6. Succession im Falle bei Erlöschung des Mannsstammes die Krone an einen nicht in Bayern residirenden Regenten einer größeren Monarchie oder an die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen gelangen sollte 5
7. Eintritt der Volljährigkeit bei Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses 6
8. Uebrige Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses . . 6

§		Seite
9.	Voraussetzungen, unter welchen die Reichsverwesung einzutreten hat .	6
10.	Ernennung des Reichsverwesers	6
11.	Regentschaft (Reichsverwesung) im Falle länger dauernder Verhinderung des Monarchen in Ausübung der Regierung . . .	6
12.	Ausfertigung und Aufbewahrung der über die Ernennung des Reichsverwesers aufzunehmenden Urkunde	6
13.	Reichsverwesung im Falle des Nichtvorhandenseins zur Regentschaft geeigneter Agnaten. Reichsverwesung durch die verwittibte Königin resp. durch Kronbeamten	7
14.	Berechtigung der verwittibten Königin auf Erziehung ihrer Kinder .	7
15.	Ausübung der Regierung durch den Reichsverweser Namens des Monarchen	7
16.	Eid des Reichsverwesers	7
17.	Regierungsrechte des Reichsverwesers	7
18.	Besetzung erledigter Aemter durch den Reichsverweser — Beschränkung der Regierungsrechte desselben in einzelnen Fällen . . .	7
19.	Regentschaftsrath — Stellung des Reichsverwesers zu diesem . .	7
20.	Wohnung und Unterhalt des Reichsverwesers	7
21.	Dauer des Regentschaft	8
22.	Schließung der Verhandlungen der Regentschaft	8

Titel III.

Von dem Staatsgute.

1.	Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Königreichs Bayern . .	8
2.	Unveräußerliches Staatsgut — Gegenstände, welche zu demselben gehören	8
3.	Untheilbarkeit des als unveräußerlich erklärten Staatsgutes . .	9
4.	Was als Veräußerung des Staatsgutes anzusehen ist — Unzulässigkeit der Befreiung einzelner Staatsbürger von den öffentlichen Lasten	9
5.	Ausnahmen von der Unveräußerlichkeit des Staatsgutes . . .	9
6.	Weitere Ausnahmen in dieser Beziehung	9
7.	Ersatz für veräußertes Staatsgut	10

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

1.	Indigenat — Erwerbung desselben	10
2.	Bayerisches Staatsbürgerrecht — Erwerbung und Verlust desselben	10
3.	Sonstige Voraussetzungen des Staatsbürgerrechtes	10
4.	Anstellung von Nichtbayern im Staatsdienste (aufgehoben) . .	11
5.	Zulassung der Bayern zu öffentlichen Aemtern	11
6.	Ausschluß der Leibeigenschaft	11
7.	Ablösung der Frohnen	11
8.	Durch die Verfassungsurkunde den Einwohnern Bayerns gewährleisteten allgemeinen Rechte in Bezug auf Person, Eigenthum und sonstige Rechte	11
9.	Gewährleistung der Gewissenfreiheit — Gleichstellung der drei christlichen Kirchengesellschaften — Gewährleistung des Eigenthumes der Stiftungen — Stellung der geistlichen Gewalt zur weltlichen Regierung — placetum regium	12
10.	Stellung des gesammten Stiftungsvermögens unter den Schutz des Staates	13
11.	Gewährleistung der Freiheit der Presse	14
12.	Verpflichtung der Bayern zum Kriegsdienste und zur Landwehr .	14

§ Seite
13. Gleichheit in Bezug auf Theilnahme an den Staatslasten . . 14
14. Zulässigkeit der Auswanderung — Verbot der Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht ohne königliche Erlaubniß 14

Titel V.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.

1. Verleihung der Kronämter 16
2. Berechtigung der vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen . 16
3. Berechtigungen der ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen . . 16
4. Berechtigungen und Vorzüge des übrigen Adels 16
5. Vorzüge der Geistlichen und Collegialräthe (aufgehoben) . . 17
6. Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten 18

Titel VI.

Von der Ständeversammlung. (Landtag.)

1. Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten 18
2. Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe 18
3. Verleihung der erblichen Reichsrathswürde — Vererbung solcher . 18
4. Beschränkung der Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe . . . 19
5. Vorbedingung für den Zutritt der Reichsräthe in die erste Kammer — Stimmrechte derselben 19
6. Voraussetzung für die Eröffuung der Kammer der Reichsräthe (aufgehoben) 19
7—12. Bestimmungen hinsichtlich der zweiten Kammer (aufgehoben) . 19
13. Neuwahl der Landtagsabgeordneten 20
14 u. 15. Aufgehobene Bestimmungen hinsichtlich der Kammer der Abgerdneten 20
16. Gleichzeitige Einberufung, Eröffnung u. Schließung der beiden Kammern 20
17. Ausschluß der Vertretung durch Bevollmächtigte in beiden Kammern 20
18. Einbringung von Anträgen und sonstigen Vorlagen an beide Kammern 21
19. Nothwendigkeit der Berathung beider Kammern über die dem gemeinschaftlichen Wirkungskreise der Stände zugewiesenen Vorlagen . 21

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung (des Landtages.)

1. Zur Berathung in beiden Kammern geeignete Gegenstände . . 21
2. Erlassung neuer Gesetze — Abänderung, authentische Erläuterung und Aufhebung bestehender Gesetze 21
3. Erhebung der direkten Steuern und neuer indirekter Auflagen, sowie Erhöhung oder Veränderung bestehender 22
4. Vorlage, Prüfung und Berathung des Budgets 22
5. Bewilligung der direkten Steuern auf bestimmte Zeit . . . 22
6. Termin für Vorlage des Budgets 22
7. Ausnahmsweise Forterhebung der letzt bewilligten Steuern über eine bestimmte Finanzperiode 22
8. Bewilligung außerordentlicher Auflagen im Falle unvorhergesehener Bedürfnisse 23

§		Seite
9.	Unzulässigkeit einer bedingungsweisen Bewilligung der Steuern .	23
10.	Vorlage der Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen	23
11.	Gewährleistung der gesammten Staatsschuld durch die Stände — Zustimmung der Letzteren zur Contrahirung neuer Schulden .	23
12.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Vermehrung der Staatsschulden	23
13.	Vorlage der Schuldentilgungspläne — Abänderungen solcher . .	23
14.	Ernennung von Commissären beider Kammern behufs Ueberwachung der Verhandlungen der Schuldentilgungscommission . . .	23
15.	Kapitalaufnahmen in außerordentlichen Fällen bei Unmöglichkeit der Einberufung des Landtages	23
16.	Vorlage der Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskasse	24
17.	Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen für andere als ihre ursprünglichen Zwecke	24
18.	Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten als Belohnung .	24
19.	Befugnisse der Kammern zur Vorbringung von Wünschen und Anträgen an den König	24
20.	Befugnisse einzelner Abgeordneten in Bezug auf Vorbringen von Wünschen und Anträgen an seine Kammer	24
21.	Berechtigung der Staatsbürger und Gemeinden in Bezug auf Einbringung von Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte	25
22.	Einberufung, Eröffnung und Schluß des Landtages — Zeitdauer der Sitzungen	25
23.	Verlängerung und Vertagung der Sitzungen — Auflösung des Landtages	26
24.	Berechtigung der Staatsminister zur Theilnahme an den Sitzungen des Landtages	26
25.	Eid der Mitglieder des Landtages	26
26.	Unzulässigkeit der Verhaftung der Mitglieder des Landtages während der Sitzungsdauer	27
27.	Verantwortlichkeit der Mitglieder des Landtages für die von ihnen abgegebenen Stimmen	27
28.	Unzulässigkeit nochmaliger Berathung eines Gegenstandes in derselben Sitzung, falls eine Einigung der beiden Kammern über denselben nicht zu erzielen war	27
29.	Königliche Entschließung auf die Anträge des Landtages (aufgehoben)	27
30.	Sanktion und Erlassung der Gesetze	27
31.	Ungültigkeit weiterer Verhandlungen nach erfolgter Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages	27

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

1.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit	28
2.	Vorschrift der Beifügung von Entscheidungsgründen zu Urtheilen der Gerichtsstellen	28
3.	Unabhängigkeit der Gerichte — Unabsetzbarkeit der Richter . .	28
4.	Begnadigungsrecht des Königs	29
5.	Rechtliche Stellung des Königlichen Fiskus bei streitigen Privatrechtsverhältnissen	29
6.	Ausschluß der Vermögensconfiskation	29
7.	Anordnung eines bürgerlichen und Strafgesetzbuches für das ganze Königreich	29

Titel IX.

Von der Militärverfassung.

§		Seite
1.	Verpflichtung der Bayern zum Militärdienste	29
2.	Ergänzung des stehenden Heeres durch die Militärconscription	32
3—5.	(aufgehoben) Reservbataillons und Landwehr betr.	32
6.	Voraussetzungen für die Thätigkeit der Militärmacht	33
7.	Gerichtsbarkeit über Militärpersonen	33

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

1.	Eid des Königs bei dem Regierungsantritte	36
2.	Eid des Reichsverwesers und der Prinzen des Königlichen Hauses	36
3.	Staatsbürgereid	36
4.	Verantwortlichkeit der Staatsminister und Staatsdiener	36
5.	Beschwerderecht der Stände über Verletzung der Verfassung	36
6.	Anklagen wegen Verletzung der Staatsverfassung	37
7.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Abänderungen der Verfassungsurkunde	37

II. Abtheilung.

Die Beilagen zur Verfassungsurkunde.

Beilage I

zu Titel IV § 1 der Verfassungsurkunde.

Edict

über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

1.	Erwerbung des Indigenates	41
2—6	(aufgehoben).	
7.	Indigenat als Voraussetzung für Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechtes	42
8.	Sonstige Voraussetzung für Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechtes	42
9.	Ausübung des Staatsbürgerrechtes	42
10.	Verlust des Staatsbürgerrechtes	42
11.	Verpflichtungen der in fremde Dienste tretenden bayerischen Unterthanen	42
12.	Besitzungen bayerischer Unterthanen in anderen Staaten	43
13.	Besitz von Grundeigenthum in Bayern Seitens auswärtiger Unterthanen	43
14.	Vorbehalt standesherrlicher Rechte	43
15.	Verpflichtungen auswärts wohnender Standesherrn	44
16.	Rechtsverhältnisse der in Bayern sich aufhaltenden Fremden	44
17.	Beschränkungen der Rechtsverhältnisse Fremder in Folge von Reciprocität oder Retorsion	44
18.	Voraussetzung der Zulässigkeit des Retorsionsrechtes	44
19.	Bürgerliche Rechte der in Bayern sich aufhaltenden Fremden	44

Beilage II
zu Titel IV § 9 der Verfassungsurkunde.
Edict
über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

I. Kapitel.
Religions- und Gewissensfreiheit.

§ Seite
1. Gewährleistung der Gewissensfreiheit 45
2. Ausschluß des Glaubens- und Gewissenszwanges — Zulässigkeit der einfachen Hausandacht 45
3. Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung einer bestimmten Religion 45
4. Verbot heimlicher Zusammenkünfte behufs Ausübung häuslichen Gottesdienstes 45

II. Kapitel.
Wahl des Glaubensbekenntnisses.

5. Freiheit in der Wahl des Glaubensbekenntnisses 45
6. Beschränkung dieser Freiheit auf das Unterscheidungsalter (Volljährigkeit) 45
7. Beschränkungen hinsichtlich der Geisteskranken 46
8. Unzulässigkeit des Zwanges oder der List zum Uebergange in eine andere Religionspartei 46
9. Anfechtung der Wahl eines Glaubensbekenntnisses 46
10. Ausdrückliche Erklärung des Ueberganges von einer Kirche zur anderen 46
11. Wirkungen des Religionswechsels 46

III. Kapitel.
Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

12. Religionsbestimmung durch Ehevertrag 46
13. Gültigkeit solcher Verträge 46
14. Religionsbestimmung bei Nichtvorhandensein von Verträgen . . 46
15. Vorbehalt der älterlichen Erziehungsrechte bei Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder 46
16. Einflußlosigkeit des Todes der Eltern auf die religiöse Erziehung der Kinder 46
17. Einflußlosigkeit der Ehescheidungen auf die religiöse Erziehung der Kinder 46
18. Einfluß des Uebergangs der Eltern zu einer anderen Religion auf die religiöse Erziehung der Kinder 47
19. Religiöse Erziehung der Pflegkinder 47
20. Desgleichen der durch Heirath legitimirten Kinder 47
21. Desgleichen der unehelichen Kinder 47
22. Desgleichen der Findlinge und der natürlichen Kinder, deren Mutter unbekannt ist 47
Ueberwachung des Vollzuges der Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder 47

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

I. Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§		Seite
24.	Gleichberechtigung der drei christlichen Glaubens-Confessionen . .	47
25.	Rechtsverhältnisse der nicht christlichen Glaubensgenossen . . .	48
26.	Einführung neuer Religions- oder Kirchengesellschaften . . .	48
27.	Prüfung der Glaubensformel und inneren kirchlichen Verfassung in solchem Falle	48

II. Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

28.	Genuß der Rechte öffentlicher Corporationen	48
29.	Schutz der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude	48
30.	Stellung der Religionsdiener	48
31.	Schutz des Eigenthums dieser Religionsgesellschaften . . .	49
32.	Rechtsverhältnisse der nicht als öffentliche Corporationen anerkannten Kirchengesellschaften	49
33.	Ausübung des Privatgottesdienstes durch Letztere	49
34.	Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte durch dieselben . .	49
35.	Unzulässigkeit der Benützung von Glocken und Bedienung sonstiger Auszeichnungen durch Privat-Gesellschaften	49
36.	Rechtsverhältnisse der von Privat-Kirchengesellschaften angestellten Personen	49
37.	Sonstige Rechte der Privat-Kirchengesellschaften	49
38.	Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten durch Privat- oder öffentliche Kirchengesellschaften — Gegenstände, welche zu diesen inneren Angelegenheiten zu rechnen sind	49
39.	Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberen	50
40.	Correktionsrecht der Kirchengewalt in rein geistlichen Sachen . .	50
41.	Unterwerfung unter die Kirchenzucht	50
42.	Ausschluß des Zwanges bei Geltendmachung von Glaubensgesetzen .	50
43.	Ausschluß einzelner Mitglieder durch die Kirchen-Gesellschaften vom Zutritte zu ihren Versammlungen	50
44.	Eigenthumsrechte der als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen	50
45.	Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften .	50
46.	Gewährleistung des Eigenthums der Religionsgesellschaften . .	50
47.	Verbot der Einziehung oder anderweiten Verwendung des Kirchen- oder Stiftungsvermögens	51
48.	Verwendung von Ueberschüssen des Kirchen- oder Stiftungsvermögens	51
49.	Verwendung von solchen Ueberschüssen für Schulen, Armen- und Krankenpflege	51

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

I. Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

50.	Verhältniß der weltlichen Regierung zur geistlichen Gewalt im Allgemeinen	51
51.	Anrufung des staatlichen Schutzes Seitens der Kirchengewalt . .	52
52.	Anrufung des Königlichen Schutzes durch Genossen einer Kirchengesellschaft gegen die geistliche Gewalt	52

§ Seite
53. Anbringung Rekurses gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt 52
54. Untersuchung derartiger Beschwerden 52
55. Anordnung öffentlicher Gebete und Dankfeste durch den Regenten . 52
56. Veranlassung von Kirchenversammlungen durch den Regenten . . 52
57. Berechtigung zur Kenntnißnahme hinsichtlich der Verhandlungen von Kirchenversammlungen Seitens der Staatsgewalt . . . 52
58. Einholung des placetum regium zu kirchlichen Erlassen . . . 52
59. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Einholung des kgl. Placet . 53
60. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit — Erhebung von Gebühren durch geistliche Stellen 53
61. Einsendung zu publicirender kirchlicher Gesetze und Verordnungen an das Staatsministerium des Innern 53

II. Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

62. Beobachtung der Staatsgesetze Seitens der Religions- und Kirchengesellschaften in dieser Beziehung 53
63. Unterwerfung der Oberen und Mitglieder der Kirchengesellschaften unter die staatlichen Gesetze in bürgerlichen Beziehungen . . 53
64. Welche Gegenstände als weltliche erklärt sind 53
65. Ausschließliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt in diesen Gegenständen 54
66. Unterwerfung der Geistlichen unter die weltlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Verlassenschaftsverhandlungen . 54
67. aufgehoben — betraf den befreiten Gerichtsstand 54
68. Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen 54
69. Criminalgerichtsbarkeit über Geistliche durch die weltlichen Gerichte . 55
70. Benachrichtigung der geistlichen Behörde von dem Ergebnisse solcher Criminaluntersuchungen 55
71. Einfluß kirchlicher Zwangsmittel auf die bürgerlichen Verhältnisse . 55
72. Unzulässigkeit der Unterbrechung des Verfahrens der weltlichen Gerichte durch die Einschreitung geistlicher Stellen 55
73. Unzulässigkeit der Befreiung von Kirchen und Geistlichen hinsichtlich öffentlicher Staatslasten 55
74. Aufhebung derartiger älterer Befreiungen 55
75. Unterstellung der Verwaltung des Kirchenvermögens unter kgl. Schutz und Aufsicht 55

III. Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

76. Was unter solchen zu verstehen ist 56
77. Ausschluß einseitiger Anordnungen der Kirchengewalt hinsichtlich der Gegenstände gemischter Natur 57
78. Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich solcher Gegenstände . . . 57
79. Vorbehalt Königlicher Bewilligung bezüglich außerordentlicher, kirchlicher Feierlichkeiten 57

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

I. Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

80. Erweisung gegenseitiger Achtung 57
81. Sicherheit gegen Störungen von Religionshandlungen . . . 57
82. Ausschluß des Zwanges hinsichtlich der Theilnahme an äußeren Gottesdiensten einer anderen Religionspartei 57

§ Seite
83. Berechtigung der weltlichen Staatspolizei zur Erlassung von Vorschriften für äußere Handlungen der Religionsgesellschaften . . 57
84. Vereinigung der Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche mit einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens . . . 57
85. Verrichtung gottesdienstlicher Funktionen durch Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession 58
86. Stolgebühren in solchem Falle 58
87. Rechtsverhältnisse der einer Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten 58
88. Bildung einer eigenen Gemeinde durch die Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft 58
89. Rechtsverhältnisse derjenigen Staatseinwohner, denen nur einfache Hausandacht oder Privatgottesdienst gestattet ist 58

II. Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

90. Rechtsverhältnisse der verschiedenen Religionsparteien in dieser Beziehung 58
91. Vermuthung gleicher Rechte in solchem Falle 59
92. Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung solcher Rechte . . 59
93. Entscheidung über die Berechtigung einer Gemeinde zum Simultan-Gebrauch einer Kirche überhaupt 59
94. Annahme einer widerruflichen Gefälligkeit gegenüber der später zur Benützung einer Kirche gelangten Gemeinde 59
95. Vieljähriger Mitgebrauch einer Kirche begründet für sich noch keine Verjährung 59
96. Vermuthung für wirkliches Recht einer Gemeinde, welche außer dem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche mit bestritten hat 59
97. Rechtsverhältnisse bei bittweisem Mitgebrauche einer Kirche . . 59
98. Aufhebung des Simultangebrauches einer Kirche 59
99. Verfügung einer solchen Aufhebung durch die Staatsgewalt . . 59
100. Benützung und Unterhaltung der Kirchhöfe 60
101. Begräbnisse fremder Religionsverwandten 60
102. Stolgebühren in solchem Falle 60
103. Benützung der Glocken auf den Kirchhöfen 60

Beilage III

zu Titel IV § 11 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Edict

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels

vom 4. Juni 1848.

§ Seite
1. Gewährung des freien Gebrauches der Presse und des freien Verkehrs mit Preßerzeugnissen 61
2. Ausschluß der obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung des Inhalts der Preßerzeugnisse 61
3. Gewährleistung des Schutzes erworbener Eigenthumsrechte an Preßerzeugnissen 61
4. Beschränkung der Staatsdiener hinsichtlich der Veröffentlichung amtlicher Arbeiten, Thatsachen oder Urkunden 62

§		Seite
5.	Ausschluß der Beschränkungen der Preßfreiheit im Verwaltungswege	62
6.	Aburtheilung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen durch Schwurgerichte	62
7.	Strafgerichtsbarkeit bei Preßpolizeiübertretungen	62
8.	Polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen — Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens	62
9.	Ausdehnung der für Preßerzeugnisse gegebenen Bestimmungen auf bildliche Darstellungen und sonstige Mittheilungen an das Publikum	62
10.	Eintritt der Rechtskraft dieses Ediktes — Aufhebung des Ediktes vom 26. Mai 1818 —	63
11.	Transitorische Bestimmung (aufgehoben)	63

Beilage IV

zu Titel V § 2 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§		Seite
1.	Vorbehalt der Ebenbürtigkeit für die ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser — Zugehörigkeit zum hohen Adel .	64
2.	Beibehaltung ihrer früheren Titel	64
3.	Kanzlei-Ceremonial bei Ausfertigungen an dieselben und durch dieselben	64
4.	Kirchengebete für standesherrliche Familien, Trauerfeierlichkeiten bei Ableben der Mitglieder solcher Familien	64
5.	Freie Wahl des Aufenthaltes der Standesherren	65
6.	Privilegirter Gerichtsstand derselben (aufgehoben) — Austrägalgerichte	65
7.	Behandlung der Verlassenschaften bei standesherrlichen Familien .	65
8.	Strafgerichtsbarkeit (aufgehoben)	65
9.	Aufrechterhaltung der Familienverträge	66
10.	Vormundschaften der standesherrlichen Familien	66
11.	Freiheit der Standesherren von der Militärpflicht	66
12.	Befreiung derselben von Einquartierung	67
13.	Bestellung von Ehrenwachen	67
14.	Diensteseid der standesherrlichen Beamten	67
15.	Besorgung auswärtiger Angelegenheiten der Standesherren . .	67
16.	Erlassung besonderer Anordnungen und Verfügungen der Standesherren	67
17.	Einführung von Amtsblättern (aufgehoben)	67

II. Rechtspflege.

18—25. (aufgehoben) 67

III. Polizeiverwaltung.

26—42. (aufgehoben) 68

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

§		Seite
43—47.	(aufgehoben)	70
48.	Ausübung der Patronatsrechte durch die Standesherrn . . .	70

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

49.	Vorbehalt der seitherigen Rechte in dieser Beziehung	71
50—51.	(aufgehoben)	71
52.	Landesherrliche Gefälle, Entschädigung hiefür	71
53.	Befreiung der Standesherren von Personalsteuern und von der Haussteuer	71
54.	Beitragspflichtigkeit derselben zu außerordentlichen Umlagen des Königreichs und der betreffenden Bezirke	72
55.	Gemeindeumlagen der Standesherren	72
56.	Befreiung derselben von Zoll und Weggeld	72
57.	Belassung der Activlehen	72
58.	Bestellung von Dominikal-Canzleien	72
59.	Beobachtung der kgl. Stempelordnung Seitens der Mediat-Behörden	72

VI. Ausscheidung der Schulden.

60.	Theilung verfassungsmäßig contrahirter Schulden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren	72

VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

61.	Verleihung von Titeln an diese	73
62.	Verpflichtung der Mediat-Beamten	73
63.	Disciplinargewalt gegen Letztere — Haftung der Standesherren für Amtshandlungen ihrer Beamten	73
64.	(Aufgehoben)	73

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

65.	Vorbehalt der Bestimmungen der kgl. Deklaration vom 19. März 1807	73

Beilage V

zu Titel V § 4 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über den Adel im Königreiche Bayern.

Titel I.

Von der Erlangung des Adels.

§		Seite
1.	Erwerbung des Adels im Allgemeinen	74
2.	Erwerbung desselben durch Legitimation und Adoption . . .	74
3.	Ausfertigung der Adelsbriefe	74
4.	Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe	74
5.	Erlangung des Adels durch Verleihung des Militär- oder Civil-Verdienstordens	74
6.	Grade des bayerischen Adels	75
7.	Austragung der über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite .	75

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ Seite

8. Eintrag in die Adelsmatrikel als Voraussetzung der Ausübung der Adelsrechte 75
9. Titel und Wappen der Adeligen 75
10—12. (Aufgehoben) 75
13. Errichtung von Familien-Fideicommissen 76
14. (Aufgehoben.)
15. Antheil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft . . 76
16. Grundherrliche Rechte des Adels 76

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

17. (Aufgehoben.) 76
18. Verzicht auf den Adel 76
19. Nichtgebrauch des Adels hat den Verlust desselben nicht zur Folge . 77
20. Gesuch um Erneuerung des Adels bei, durch zwei Generationen fortgesetztem Nichtgebrauche desselben 77
21. Suspension des Gebrauchs des Adelstitels 77
22. (Aufgehoben.) 77

Beilage VI

zu Titel V § 4 Nr. 1 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

1 Gewährleistung der gutsherrlichen Rechte 78

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum

2. Beachtung der bürgerlichen Gesetze 78
3. Einhaltung bestehender Verordnungen und Polizeigesetze . . . 78

B. Getheiltes Eigenthum.

4—20 (Aufgehoben.) 78

Titel II.

Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren.

21. Errichtung neuer Schulen — Unzulässigkeit der Unterdrückung oder Versetzung bestehender gutsherrlicher Schulen — Anstellung der Lehrer 79

§ Seite
22. Vorbehalt der Patronatsrechte 80
23. (Aufgehoben.) 80
24. Bestätigung der Ehrenrechte der Kirchenpatrone 80

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

25—50. (Aufgehoben.) 80

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

31—41. (aufgehoben) 81

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

42—50 (aufgehoben.) 83

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

51—65 (aufgehoben) 83

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

66. (aufgehoben) 85

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

67—70 (aufgehoben.) 85

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

71—83 (aufgehoben) 86

Kapitel III.

Von der Polizeiverwaltung.

84—92 (aufgehoben) 87

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchenangelegenheiten.

93. Rechte der Gutsherrn in Ansehung der Schulen 89
94 u. 95. (aufgehoben). 89

Kapitel V.

Von dem Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

96. Vorbehalt der niederen Curatel und Verwaltung der Gutsherrn über bestimmte Stiftungen 89
97—110 (aufgehoben) 90

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besonderen dießfallsigen Rechten

111. Vorbehalt der gerichtsherrlichen Gefälle 92

§ Seite
112. (aufgehoben) 92
113. Vorbehalt der Taxen für Ausfertigungen bezüglich der zur Zeit noch bestehenden gutsherrlichen Rechte 92
114—28 (aufgehoben) 92

Titel VI.

Von dem Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

129—135 (aufgehoben) 94

Besondere Bestimmung.

136. Gutsherrliche Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständigen Fürsten, Grafen und Herren 95

Beilage VII.

zu Tit. V § 4 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Familien-Fideicommisse.

Titel I.

Von den Familienfideicommissen überhaupt.

1. Begriff derselben — ausschließliche Zulässigkeit der Errichtung solcher zu Gunsten adeliger Personen und Familien 96
2. Grundvermögen als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Errichtung eines Familien-Fideicommisses 96
3. Was unter Grundvermögen in diesem Sinne zu rechnen ist . . . 96
4. Verwendung des im Lehenverbande stehenden Grundvermögens zu Fideicommissen 97
5. Bestimmungen hinsichtlich des für Fideicommisse bestimmten Grundvermögens, das mit unlösbaren Lasten oder Schulden behaftet ist 97
6. Vermehrung der auf Grundvermögen constituirten Fideicommisse . 97
7. Freimachung des zu solcher Vermehrung verwendeten Vermögens von Schulden 97
8. Was als Zugehörung eines Fideicommisses anzusehen ist . . . 97
9. Pertinenzstücke eines in einem Gutscomplexe bestehenden Fideicommisses 98
10. Gültigkeit der auf künftige Gründung eines Fideicommisses gerichteten Dispositionen Verwaltung des Vermögens in solchem Falle 98
11. Errichtung mehrerer Fideicommisse für eine Familie 98
12. Besondere Dispositionen bei Fideicommissen zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechtes 98
13. Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommißbesitzers und der Familienmitglieder hinsichtlich des Fideicommisses . 98
14. Zuständigkeit hinsichtlich der Bestätigung oder Genehmigung von Fideicommissen, sowie über die Führung der Fideicommiß-Matrikel . 98
15. Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten über Familienfideicommisse . 99
16. Führung der Fideicommißmatrikel 99

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§		Seite
17.	Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Erklärung hiezu	99
18.	Erfordernisse für die Gültigkeit einer solchen Erklärung	99
19.	Aufrechterhaltung des gesetzlichen Pflichttheils	99
20.	Zeitpunkt für Bestimmung des Pflichttheils	99
21.	Anrechnung des Pflichttheiles	100
22.	Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Familien-Fideicommissen	100
23.	Gesuche um die Bestätigung von Fideicommissen	100
24.	Belegung derartiger Gesuche	100
25.	Prüfung und Ergänzung dieser Gesuche	100
26.	Behandlung derartiger Gesuche durch die Appellations-Gerichte — Erlassung von Ediktalladungen	100
27.	Anmeldung von Forderungen	101
28.	Ergänzung des zur Begründung eines Fideicommisses bestimmten Vermögens — Fideicommissarische Substitution	101
29.	Bescheidung der auf Errichtung von Fideicommissen gerichteten Gesuche	101
30.	Ausfertigung der Bestätigungsurkunde — Eintrag in die Fideicommiß-Matrikel — Veröffentlichung der Bestätigungsurkunde	102
31.	Behandlung der durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommisse	102

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§		Seite
32.	Aufrechterhaltung früherer Fideicommisse	102
33.	Bildung neuer Fideicommisse aus älteren	102
34.	Vorbedingungen hinsichtlich des Vermögens in letzterem Falle	102
35.	Rechtsverhältnisse der Notherben in solchem Falle	102
36.	Vertheilung der Schulden hiebei	103
37.	Erneuerung vormaliger Fideicommisse — Successionsordnung hiebei	103
38.	Wegfall anderer Substitutionen und Regredient-Ansprüche	103
39.	Rechte der Gläubiger des Constituenten an neu gebildete Fideicommisse — Fideicommiß-Schulden I. und II. Klasse	103
40.	Gerichtliche Instruktion und Bestätigung derartiger neuer Fideicommisse	104
41.	Beschränkung der Fideicommißerneuerung auf bestimmte Zeitdauer	104

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§		Seite
42.	Eigenthumsrechte an das Fideicommiß-Vermögen im Allgemeinen	104
43.	Berechtigungen der Anwärter	104
44.	Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers	105
45.	Beschränkungen der Rechte des Fideicommißbesitzers	105
46—47.	Verpflichtungen des Fideicommiß-Besitzers gegenüber seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers	105
48.	Beschränkungen des Fideicommiß-Besitzers hinsichtlich der Belastungen des Fideicommisses	105
49.	Beschränkungen desselben hinsichtlich der Veräußerungen und Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses	105
50.	Einwilligung des Lehens-Grundherrn oder Königs in solchen Fällen	106
51.	Einvernahme der Anwärter in solchen Fällen durch das Gericht — Genehmigung des Letzteren	106

§ Seite
52. Ungültigkeit der Veräußerung oder Belastung eines Fidei-Commisses ohne Genehmigung des Gerichtes 106
53. Haftung für die Allodialschulden des Fideicommißbesitzers . . 106
54. Haftung für Fideicommißschulden 107
55. Rang der verschiedenen Fideicommißschulden 107
56. Welche Schulden unter die Fideicommiß-Schulden I. Klasse zu rechnen sind 107
57. Eintragung dieser Schulden in die Fideicommiß-Matrikel . . 107
58 Fideicommißschulden II. Klasse 107
59. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Belastung eines Fideicommisses mit Fideicommißschulden II. Klasse 107
60. Welche Ausgaben sich zur Aufnahme einer Fideicommißschuld II. Klasse eignen 108
61. Prüfung und Bescheidung desfallsiger Gesuche durch das Gericht . 108
62. Haftung des Allodialvermögens des Fideicommißbesitzers für Fideicommißschulden 108
63. Rechtsverhältnisse der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen in solchem Falle 108
64. Verwendung von Fideicommiß-Kapitalien zur Deckung der Fideicommißschulden I. Klasse 109
65. Veräußerung von Grundstücken und Realrechten in solchem Falle . 109
66. Veräußerung von zu Fideicommissen gehörigen Immobilien und Realrechten in sonstigen Fällen 109
67. Ablösung der zu Fideicommissen gehörigen grundherrlichen Rechte . 109
68. Sicherstellung resp. Verwendung der in beiden letzteren Fällen erzielten Einnahmen 109
69. Aufstellung von Tilgungs- und Ergänzungs-Plänen bei Aufnahme von Schulden resp. Verminderung des Fideicommißvermögens . 109
70. Fristenweise Rückzahlung der Fideicommißschulden — Controle hiebei 110
71. Gerichtliche Administration eines Fideicommisses bei übler Wirthschaft des Besitzers 110
72. Desgleichen bei Säumniß an schuldigen Leistungen oder in der vorgeschriebenen Schuldentilgung 110
73. Rechtsverhältnisse des Fideicommißbesitzers gegenüber seinem Nachfolger im Allgemeinen 111
74. Desgleichen hinsichtlich des Zuwachses und der hängenden oder ausständigen Früchte 111
75. Desgleichen hinsichtlich der Verbesserungen 111
76. Retentionsrecht der Allodialerben in den beiden letzten Fällen . 111

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

77. Anordnung des Constituenten 111
78. Adel als Voraussetzung für die Erbfolge in Familienfideicommisse . 111
79. Wirkung des Adelsverlustes auf diese Erbfolge 111
80. Berechnung des Pflichttheils bei Familien-Fideicommissen . . 112
81. Ausschluß letztwilliger Verfügungen über Familien-Fideicommisse . 112
82. Ausschlagung der Allodial-Erbschaft durch den Fideicommißfolger . 112
83. Verzicht auf die Fideicommißfolge 112
84. Errichtung von Fideicommissen zum Vortheile einer anderen Familie 112
85. Verbindung eines Familienfideicommisses mit einer Substitution . 112
86. Errichtung mehrerer Fideicommisse in einer Familie für verschiedene Linien 112
87. Erstgeburtsfolge bei neu errichteten Fideicommissen 112
88. Sonstige Successionsordnung bei älteren Fideicommissen . . 113
89. Fideicommissarische Substitution der weiblichen Descendenz bei Erlöschen des Mannesstammes 113

§ Seite
90 Aufrechterhaltung des fideicommissarischen Verbandes in solchem Falle auf besondere Anordnung 113
91. Vorzug des Mannesstammes, wenn ein von weiblichen Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist 113

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

92. Auflösung des fideicommissarischen Verbandes hinsichtlich einzelner Theile des Fideicommisses 114
93. Auflösung des Fideicommisses im Ganzen 114
94. Widerruf oder Abänderung eines Fideicommisses durch den Stifter . 114
95. Ergänzung der in der Substanz geminderten Fideicommisse . . 114
96. Desgleichen unter gerichtlicher Administration 115
97. Auflösung eines Fideicommisses durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder 115
98. Rechtliche Folgen bei solcher Auflösung 116
99. Auflösung des Fideicommisses bei Ermangelung fähiger Nachkommen oder Substituirten 116
100. Rückfall königlicher Dotationen bei Auflösung von Familienfideicommissen 116
101. Oeffentliche Bekanntmachung der Auflösung von Familienfideicommissen — Löschung in der Matrikel 116

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

102. Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren 116
103. Vorbehalt der durch Majorats-Urkunden bestimmten Rechte . . 116
104 und 105. Fideicommisse des vormaligen, unmittelbaren Reichsadels . 116
106. Aeltere Fideicommisse anderer adeliger Familien 117
107. Beurtheilung älterer oder wieder auflebender Familien-Fideicommisse 117
108. Frist für Vorlage noch bestehender älterer Fideicommisse . . . 117
109. Fideicommissarische Substitution durch Nichtadelige 117

Beilage VIII.

zu Titel V § 4 Nr. 4 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Siegelmäßigkeit.

1—18. (aufgehoben) 118

Beilage IX.

zu Titel V § 6 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

1. Erwerbung des Staatsdiener-Standes 120

§ Seite
2. Provisorische Anstellung während der ersten drei Jahre . . . 120
3. Vorläufige Ernennung zu Verwesern 120
4. Sofortige definitive Anstellung der Richter 120
5. Standes- und Dienstesgehalt der Beamten 121
6 und 7. Ausscheidung des Standes und Dienstesgehaltes . . . 121
8. Ausscheidung desselben bei Nebenbezügen 121
9. Dienstesentsetzung (Cassation) und Dienstesentlassung (Dimmission) durch Richterspruch 122
10. Degradation oder Entlassung wegen Verletzung der Amtspflicht . 122
11. Verhängung von Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht 122
12. Disciplinarstrafen — worin dieselben bestehen 122
13. Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinarstrafen . . . 123
14. Verhängung der Strafen 123
15. Rekurs gegen verfügte Disciplinarstrafen 123
16. Strafrechtliche Einschreitung gegen Collegial-Vorstände . . . 123
17. Folgen der Eröffnung des Hauptverfahrens 124
18. Lebenslängliche Natur des Dienerstandes und Standes-Gehaltes . 124
19. Widerrufliche Natur der Dienstleistung und des Dienstgehaltes — Entlassung aus administrativen Erwägungen 124
20. Versetzung eines Staatsdieners aus administrativen Rücksichten — Vergütung der Umzugskosten 124
21. Verbot der Ausübung bürgerlicher Gewerbe durch Staatsdiener . 125
22. Austritt aus dem Staatsdienste — Eintritt in die Quiescenz . 125
23 Quiescenzgehalt der Richteramtspersonen 126
24. Aufarbeitung der Rückstände vor Austritt aus dem Dienst oder vor Eintritt in die Quiescenz 127
25. Wiedereinberufung quiescirter Staatsdiener 127
26 und 27. Gehaltsverhältnisse in solchem Falle 127
28. Pensionirung der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . 127
29. Klagestellung wegen administrativer Verfügungen bei den Gerichten — Vorherige Durchführung des administrativen Verfahrens als Vorbedingung für die Klagestellung 127

Beilage X.

zu Titel VI § 10 der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die Stände-Versammlung.

Titel I.

Bildung der Ständeversammlung.

1—70. (aufgehoben) 129

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

1—57. (aufgehoben) 137

I. Anhang.

zu § 103 des Ediktes

über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Das die inneren Katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende

Concordat

mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII.

art.		Seite
1.	Gewährleistung der Rechte und Prärogative der Römisch-katholischen-apostolischen Religion	144
2.	Bestimmung der Diöcesen des Königreichs	144
3.	Zusammensetzung der Capitel der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen	145
4.	Feststellung der Einkünfte der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Canoniker und Vikare	147
5.	Erhaltung und Unterhaltnng der bischöflichen Seminarien — Einrichtung und Verwaltung derselben	151
6.	Absorge für emeritirte Geistliche	152
7.	Wiederherstellung religiöser Orden	152
8.	Unveräußerlichkeit der Kirchengüter — Berechtigung zur Erwerbung neuer Besitzungen	153
9.	Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen durch den König . .	153
10.	Ernennung der Pröbste, Dechanten, Canoniker und Vikare . .	154
11.	Ernennung der Pfarrer und Benefiziaten	155
12.	Befugnisse der Erzbischöfe und Bischöfe hinsichtlich der Leitung ihrer Diöcesen	157
13.	Verhinderung der Verbreitung von Preßerzeugnissen auf Anregung der Bischöfe	159
14.	Staatlicher Schutz der Katholischen Religion	159
15.	Eid der Erzbischöfe und Bischöfe	160
16.	Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen durch das Concordat .	160
17.	Behandlung der im Concordate nicht vorgesehenen Gegenstände .	161
18.	Erklärung des Concordates als Staatsgesetz	161
19.	Bestimmungen bezüglich der Ratifikation desselben	161

II. Anhang.

zu § 103 des Ediktes

über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Edict

vom 26. Mai 1818

über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des protestantischen Kirchenregimentes.

§		Seite
1.	Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten durch das Oberconsistorium	163

§ Seite
2. Zusammensetzung des Oberconsistoriums 163
3. Rang und Gehalsverhätltnisse der Oberconsistorialräthe . . . 163
4. Errichtung von Consistorien 163
5. Rang und Gehaltsverhältnisse der Consistorialräthe 164
6. Beibehaltung der Distriktsdekanate und Distrikts-Schul-Inspectionen 164
7. Dekanats-Visitationen und Abhaltung von Diöcesan- und allgemeine Synoden 164
8. Aufnahms- und Anstellungsprüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten 164
9. Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche — Versorgungsanstalt für die Pfarrers Wittwen 164

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

10. Competenz der Staatsregierung hinsichtlich der Angelegenheiten der protestantischen Kirche 164
11. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der demselben untergeordneten Consistorien 165
12. Verwaltung des Stiftungsvermögens und Oberaufsicht über dasselbe 166
13. Aufsicht über das protestantische theologische Studium . . . 166
14. Aufsicht über protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen . 166

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den unteren Consistorien und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

15. Verhältniß der Consistorien zum Ober-Consistorium . . . 166
16. Desgleichen zu den Regierungen 166
17. Desgleichen zu den Distrikts-Dekanaten, Pfarrern und weltlichen Behörden 167

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

18. Unterordnung des Ober-Consistoriums unter dem Staatsministerium des Innern 167
19. Einholung Allerhöchster Entschließungen durch Letzteres in bestimmten Fällen 167

V.

Geschäftsgang.

20. Leitung der Geschäfte bei dem Ober-Consistorium und Consistorien . 168
21. Berechtigungen und Verpflichtigung des Vorstandes 168
22. Abhaltung von Sitzungen 168
23. Abstimmung in den Sitzungen 168
24. Ausfertigungen der Consistorien 168
25. Form für Eingaben an die Consistorien und der Berichte des Ober-Consistoriums wie der Consistorien an die vorgesetzten Stellen . 168
26. Form der Ausfertigungen der Consistorien 169
27. Siegel der Consistorien 169

§ Seite
28. Verpflichtungen der Consistorial-Vorstände und Sekretäre . . 169
29. Beurlaubung der Mitglieder des Oberconsistoriums und der Consistorien 169

III. Abtheilung.

Verfassungsnovellen, Gesetze, gesetzlichgültige Erlasse und Verordnungen, welche mit der Verfassung im Zusammenhange stehen.

Nr. 1.

Königliches Familienstatut vom 5. August 1819.

Titel I.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

1. Welche Personen als Glieder des königlichen Hauses zu betrachten sind 173
2. Unterordnung der Glieder des königlichen Hauses unter den Monarchen 173
3. Zeitweise Ausübung der Aufsichtsrechte über die Glieder des königlichen Hauses durch den Reichsverweser 173

Titel II.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

1. Einholung der Einwilligung des Königs hiezu 174
2. Bewilligungsurkunde in solchen Fällen 174
3. Rechtliche Wirkungen einer ohne Einwilligung des Königs eingegangenen Ehe 174
4. Nichtigkeit der ohne königliche Bestätigung geschlossenen Eheverträge . 174
5. Ausschluß der Adoption im Königlichen Hause 174

Titel III.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbefälle in dem Königlichen Hause.

1. Leitung dieser Verhandlungen — Beiziehung von Zeugen zu solchen . 174
2. Ernennung der Zeugen in solchen Fällen — Aufnahme, Unterzeichnung und Einsendung derartiger Verhandlungen 174
3. Anlegung von Siegeln bei Sterbefällen von Gliedern des Königlichen Hauses 175
4. Hinterlegung der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunden in den Archiven 175

Titel IV.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses.

1. Einsichtnahme von der Erziehung derselben 175
2. Erholung der Erlaubniß des Königs bei Reisen in fremde Staaten . 175

§ Seite
3. Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses 175

Titel V.

Von der Thron- und Erbfolge.

1. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Thronfolge — Aufstellung eines Vice-Königs 175
2. Ausschluß der Prinzessinen von der Thronfolge — Aufnahme eines desfallsigen Verzichtes in den Eheverträgen 175
3. Ausschluß der Prinzessinen von der Intestaterbfolge in das bewegliche Vermögen des Mannesstammes 176
4. Erbfolge der Prinzessinen im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes 176

Titel VI.

Von den Appanagen, Aussteuer und Witthum.

1. Anweisung der Appanagen auf die Königliche Staatskasse — Höhe derselben — Unzulässigkeit der Einrechnung von Nebeneinkünften in die Appanage 176
2. Festsetzung des Unterhaltes des Kronprinzen 176
3. Festsetzung der Appanagen der Nachgebornen 176
4. Aufrechterhaltung bestehender Appanagial-Verträge 177
5. Etablirung der Prinzen des königlichen Hauses 177
6. Was aus den Appanagen nachgeborner Prinzen zu bestreiten ist . 177
7. Bestätigung der Einrichtungen appanagirter Prinzen durch den König 177
8. Standesmäßiger Unterhalt lediger Prinzessinen 177
9. Verpflichtung des Nachfolgers des Monarchen hinsichtlich der volljährigen Prinzessinen — Bestellung eines eigenen Hauses für diese . 177
10. Verpflichtungen des Thronerben in solchem Falle bei Lebzeiten der verwittweten Königin 178
11. Aussteuer und Abfindung der Prinzessinen bei deren Vermählung . 178
12. Witthum der regierenden Königin 178
13. Ausfertigung der das Witthum betreffenden Urkunde . . . 178
14. Hinterlegung dieser Urkunde im Hausarchiv 178
15. Vollzug der das Witthum betreffenden Bestimmungen durch den Thronerben 178
16. Witthum der Gemahlinen nachgeborner Prinzen 178

Titel VII.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

1. Ernennung des Hofstaates in der königlichen direkten Linie und in den Nebenlinien 178

Titel VIII.

Von dem Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

1. Beschränkungen der Privatdisposition des Monarchen hinsichtlich einzelner Vermögensbestandtheile 179
2. Ungebundenheit des Monarchen an bürgerlichen Gesetzen hinsichtlich seiner Dispositionen 179
3. Intestaterbfolge in das zurückgelassene Privatvermögen des Monarchen 179
4. Giltigkeit der bürgerlichen Gesetze bei solcher Intestaterbfolge . . 179

§ Seite
5. Giltigkeit der bürgerlichen Gesetze bei den Dispositionen der übrigen Glieder des königlichen Hauses über ihr Privatvermögen und bei der Erbfolge in dasselbe 179
6. Beschränkung der Disposition Letzterer bezüglich der ihnen angewiesenen Appanage 179
7. Rückfall von Appanagen an die Krone 179

Titel IX.

Von der Reichsverwesung und den Vormundschaften.

1. Eintritt der Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses 179
2. Bestimmungen bezüglich der Reichsverwesung 180
3. Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinen . . 180
4. Anordnung der Vormundschaft durch den Thronerben beziehungsweise Reichsverweser 180
5. Kuratel über die Prinzessinen 180
6. Vormünder der minderjährigen Kinder der Prinzen des königlichen Hauses 180
7. Bestellung der Vormünder in solchen Fällen durch den König . . 180
8. Bestimmungen für solche Vormünder hinsichtlich der Erziehung königlicher Prinzen und Prinzessinen 180
9. Vermögensverwaltung durch die Vormünder 180

Titel X.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familienrathe.

1. Gerichtsstand bei Real= und vermischten Klagen gegen Glieder des königlichen Hauses 180
2. Entscheidung des Königs über persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinen des kgl. Hauses — Verfahren hiebei 181
3. Erholung von zeugschaftlichen Depositionen von den königlichen Familiengliedern 181
4. Einberufung des Familienrathes — Zusammensetzung desselben . 181
5. Zusammenberufung desselben durch königliches Dekret . . . 181
6. Präsidium des Familienrathes 181
7. Vortragerstattung im Familienrath 181
8. Entscheidung des Familienrathes — Vorbehalt königlicher Bestätigung für diese Entscheidungen 181

Nr. 2.

Gesetz vom 1. Juli 1834

die Feststellung einer permanenten Civilliste betr.

art. Seite
1. Allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Civilliste des Königs . . 183
2. Höhe der Civilliste des Königs 183
3. Unveränderlichkeit dieser Civilliste 183
4. Welche Ausgaben aus der Civilliste zu bestreiten sind . . . 183
5. Die auf die Civilliste übergehenden Gebäude 184
6. Sonstige auf die Civilliste überwiesene Einrichtungen — Unveränderlicher Fortbestand des Hausschatzes 184
7. Welche Ausgaben auf das königliche Haus aus der Centralstaatskasse bestritten werden 184

art. Seite
8. Bestreitung des Unterhaltes des Reichsverwesers aus der Civilliste . 185
9. Erklärung gegenwärtigen Gesetzes als Verfassungsgesetz 185

Verzeichniß
der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude . 186

Nr. 3.
Auszug
aus dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831.
§
6 Was in der Civilliste des Königs inbegriffen ist 188
7. Was für die Zukunft auf dieselbe zu übernehmen ist 188

Nr. 4.
Gesetz vom 11. April 1843
die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. 189

Nr. 5.
Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 29. Juli 1876
die dermalige Größe der Civilliste des Königs betr. . 190

Nr. 6.
Gesetz vom 9. März 1828
die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Titel III der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betr. 191

Nr. 7.
Gesetz vom 1. Juli 1834
die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. 193

Nr. 8.
Gesetz vom 9. März 1828
die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. . . . 194

Nr. 9.
Gesetz vom 28. Mai 1852
die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. 196

Nr. 10.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

art. Seite

1. Wahl je eines Abgeordneten auf 31500 Seelen 197
2. Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Kreise 197
3. Urwahl und Wahl der Abgeordneten 197
4 und 5. Aktive Wahlfähigkeit – Ausschluß der Stellvertretung — Eid der Wahlmänner 197
6. Passive Wahlfähigkeit zum Wahlmann 198
7. Desgleichen zum Abgeordneten 199
8. Einflußlosigkeit des Glaubensbekenntnisses auf die Wahlfähigkeit . 199
9. Bildung der Wahlbezirke 199
10. Auf wie viel Seelen ein Wahlmann zu wählen ist 199
11. Bildung der Urwahlbezirke 199
12. Zahl der zu wählenden Abgeordneten 199
13. Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten 199
14. Einfluß des Wohnsitzes oder Grundbesitzes auf die aktive und passive Wahlfähigkeit 199
15. Bestimmung der Zeit für die Wahlvornahme 200
16. Bestimmung der Wahlkommissäre 200
17. Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner als Voraussetzung für die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl 200
18. Ernennung des Wahlausschusses 200
19. Eid der Wahlmänner 200
20. Unterzeichnung der Wahlzettel — Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit für die Gewählten 200
21. Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl . . . 200
22. Bestimmung für den Fall von Doppelwahlen 200
23. Bescheidung der Wahlreclamationen durch die Ausschüsse . . . 200
24. Unzuläßigkeit der Urlaubsverweigerung für die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener 200
25. Leitung der Wahlhandlungen 201
26. Folgen der Bestechung einzelner Wähler 201
27. Unzuläßigkeit der Einmengung fremder Gegenstände bei den Wahlverhandlungen 201
28. Aufnahme der Wahlprotokolle 201
29. Austritt einzelner Abgeordneten aus der Kammer — Neuwahl bei Beförderungen der als Abgeordnete gewählten Staats- und Hofdiener — Eintritt der Ersatzmänner 201
30. Entschädigung der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten . . 201
31. Aufhebung älterer gesetzlicher Bestimmungen 201

Nr. 11.

Verfassungsverständniß

Reichsrathskammerbeschluß vom 11. Juli 1843.

§ Seite

1. Willigungsrecht der Stände bezüglich der direkten und indirekten Steuern 203
2. Feststellung der Staatsbedürfnisse und Staatseinnahmen durch das Budget 204
3. Steuerbewilligung der Stände bei Nichteinbringen eines Finanzgesetzes 204
4. Deckung der Staatsbedürfnisse bei Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen 205

§		Seite
5.	Vorlage der Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens	205
6.	Prüfung dieser Nachweisungen durch die Stände	206
7.	Behandlung von Erübrigungen	206

Nr. 12.

Gesetz vom 10. Juli 1865

die Abkürzung der Finanzperioden betr. . 207

Nr. 13.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die ständische Initiative betreffend.

art.		
1.	Recht der Initiative beider Kammern im Allgemeinen	209
2.	Desgleichen in Bezug auf Abänderungen der Verfassungsgesetze	209
3.	Vorbehalt der Kronrechte bezüglich der Zusammenberufung, Eröffnung, Schließung, Verlängerung, Vertagung und Auflösung der Kammern	209
4.	Initiativrecht der Kammern bezüglich der die Zusammensetzung der Kammern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	209
5.	Behandlung der auf Abänderung von Verfassungsgesetzen abzielenden Anträge	210
6.	Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berathung und Beschußfassung in solcheu Fällen	210
7.	Vertagung der definitiven königlichen Entscheidung in solchen Fällen	210
8.	Beschränkung der ständischen Initiative bezüglich der in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenen Verfassungsgesetze	210
9.	Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes	210

Nr. 14.

Gesetz vom 19. Januar 1872

den Geschäftsgang des Landtages betr.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

art.		
1.	Befugniß beider Kammern hinsichtlich der Feststellung ihrer Geschäftsordnung	211

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

2.	Einberufnng durch königliche Ausschreibung und durch besondere Mittheilung an die Kammermitglieder — Vorlage der Einberufungs-Schreiben	211
3.	Eröffnung des Landtages	212
4.	Eidesableistung der neu eintretenden Kammermitglieder	212
5.	Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder — Bescheidung erhobener Beanstandungen hiewegen — Frist für Erhebung von Wahlbeanstandungen	212
6.	Wahl der Kammerpräsidenten, Schriftführer, Ausschüsse u. Abtheilungen	212

Seite

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-Kanzlei und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

art.
7. Polizei im Sitzungsgebäude 213
8. Handhabung der Polizei in den Sitzungen 213
9. Ordnungsruf und Untersagung fernerer Wortführung . . . 213
10. Anträge auf Zurückweisung zur Ordnung 213
11. Ernennung des Landtags-Archivars und Aufnahme des Kanzlei und sonstigen Dienstpersonales 214
12. Bestreitung der Kosten des Landtages 214

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

13. Bestimmung, Leitung und Schließung der Sitzungen, Oeffentlichkeit derselben — Beschränkung der Oeffentlichkeit 214
14. Unterbrechung der Tagesordnung bei Vorlagen im Namen des Königs 214
15. Verpflichtung zur jederzeitigen Anhörung der kgl. Staatsminister und Commissäre hinsichtlich der einzelnen Berathungsgegenstände . 214
16. Berechtigung der kgl. Staatsminister und Commissäre zur Vorschlagung von Abänderungen hinsichtlich der zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfe 214
17. Fälle, in welchen ausnahmsweise Vorträge abgelesen werden dürfen 214
18. Behandlung der Interpellationen an die Staatsregierung — schriftliche Uebergabe solcher — Mittheilung derselben an den betreffenden Minister 215
19. Verlesung der Interpellationen in nächster Sitzung — Stellung der Unterstützungsfrage 215
20. Beantwortung der Interpellationen durch die Minister . . . 215
21. Ausschluß weiterer Verhandlungen hinsichtlich solcher Interpellationen 215

B. Berathungen.

22. Vorberathung einzelner Gegenstände durch Ausschüsse . . . 215
23. Vertheilung der ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß in der Kammer zu berathenden Vorlagen an die Kammermitglieder und Vertreter der Staatsregierung — Vertheilung der Ausschuß-Berichte und Gutachten 215
24. Berathung über die nach vorhergehenden Artikel vertheilten Drucksachen 216

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

25. Voraussetzung für die Gültigkeit der Abstimmung . . . 216
26. Persönliche Ladung der Abwesenden bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Mehrzahl 216
27. Rechtliche Folgen des Nichterscheinens trotz mehrmaliger Ladung — bei Mitgliedern der Abgeordneten-Kammer 216
28. Desgleichen bei Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe . . 216
29. Verpflichtung zur Theilnahme an der Abstimmung — Enthaltung von der Abstimmung 216
30. Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen . . 217
31. Oeffentlichkeit und Form der Abstimmung 217
32. Erforderliche Stimmenzahl für die Giltigkeit der Beschlüsse . . 217

D. Beziehungen der Kammer zu der Staatsregierung und untereinander.

33. Einholung von Erläuterungen und Aufschlüssen 217

art. Seite
34. Mittheilung der Ausschußvorträge an die Minister und k. Commissäre 217
35. Wahl der das Staatsschuldentilgungswesen überwachenden Commissäre und deren Stellvertreter 218
36. Obliegenheiten dieser Commissäre im Allgemeinen wie auch nach Beendigung des Landtages 218
37. Unzulässigkeit der Erlassung von Aufrufen und des Empfangs von Deputationen Seitens der Kammern und ihrer Ausschüsse . 218
38. Ordnung der geschäftlichen Beziehungen beider Kammern . . . 218
39. Behandlung zu Stande gekommener Kammerbeschlüsse . . . 218
40. Königlicher Bescheid auf diese Beschlüsse 218

Abtheilung II.

Abänderungen der § 20 und 21 des Titels VII der Verfassungsurkunde . 219

Schlußbestimmungen.

Aufhebung älterer Gesetze — Vorbehalt der Erlassung von Geschäftsordnungen für die Kammern 219

Nr. 15.

Geschäftsordnung

A. für die Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1872.

Titel I.

Vorbereitung zum Beginne der Geschäfte der Kammer.

Erster Abschnitt.

Einberufung der Reichsäthe.

§
1. Einberufung durch Königliches Ausschreiben und besondere Mittheilung 220
2. Eröffnung des Landtages 220
3. Thätigkeit des ersten Kammerpräsidenten vor Zusammentritt der Kammer 220
4. Vorherige Erklärung der Reichsräthe über ihr Erscheinen oder etwaige Verhinderung — Ableistung des Verfassungseides . . . 220
5. Verfahren, wenn nach diesen Erklärungen die verfassungsmäßige Mehrzahl der Reichsräthe nicht gesichert ist 221
6. Erste Versammlung der Reichsräthe — Wahl des Ausschusses für Prüfung der Legitimationen 221
7. Legitimationsprüfung — Bescheidung von Beanstandungen . . 221
8. Bestimmung des Tages für Constituirung der Kammer . . . 221

Zweiter Abschnitt.

Besonderes Verfahren bei der Legitimation der neu eintretenden Reichsräthe.

9. Legitimation der Reichsräthe im Allgemeinen 222
10. Erbliche Reichsräthe 222
11. Legitimation der Standesherren 222
12. Desgleichen der übrigen erblichen Reichsräthe 222
13. Entscheidung bei Streitigkeiten über die Nachfolge 223
14. Legitimation der amtlichen und der auf Lebensdauer ernannten Reichsräthe 223

§		Seite
15.	Prüfung der Legitimationsbelege	223
16.	Einführung des Legitimirten in die Kammer	224
17.	Zustellung eines Abdruckes der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung an die Neueintretenden	224

Dritter Abschnitt.

Constituirung der Kammer, Bildung ihres Direktoriums.

18.	Ernennung des ersten Kammerpräsidenten durch den König	224
19.	Wahl des zweiten Präsidenten und der beiden Sekretäre	224
20.	Wer in die verfassungsmäßige Anzahl der Mitglieder der Kammer nicht einzurechnen ist	224
21.	Wahl durch Stimmzettel — besonderer Wahlakt für jede Stelle — Erforderniß absoluter Mehrheit — Wahlverfahren — Ziehung des Wahlresultates	224
22.	Kammerdirektorium — Zusammensetzung und Leitung desselben	225
23.	Constituirung der Kammer	225
24.	Bekanntgabe der Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder — Wahl der ständigen Ausschüsse und der Schuldentilgungscommissäre	225
25.	Prüfung der Entschuldigungen ausgebliebener Reichsräthe	226
26.	Beurlaubung der Reichsräthe während der Dauer des Landtages	226
27.	Legitimationsprüfung bei den während der Dauer des Landtages sich zum Eintritt in die Kammer meldenden Reichsräthe	226
28.	Eid der neueintretenden Kammer-Mitglieder	226
29.	Reihenfolge der Sitze der Reichsräthe	227
30.	Entscheidung der Anstände hinsichtlich der Beglaubigung oder Legitimation einzelner Reichsräthe	227
31.	Erlassung von Adressen	227

Titel II.

Wirkungskreis und allgemeiner Geschäftsgang der Kammer.

Erster Abschnitt.

Polizei im Sitzungsgebäude — Verhältnisse und Obliegenheiten der Präsidenten und der Sekretäre — Kanzlei- und Dienstpersonal — Ausgaben.

32.	Polizei im Sitzungsgebäude	227
33.	Befugnisse des Kammerpräsidenten — Stellvertretung für denselben	227
34.	Obliegenheiten der Kammersekretäre im Allgemeinen — Bestreitung der Kosten des Landtages	227
35.	Obliegenheiten des ersten Sekretärs	228
36.	Desgleichen des zweiten Sekretärs	228
37.	Führung des Einlaufs-Protokolles	228
38.	Führung der Kammermatrikel	228
39.	Verwahrung der Verhandlungen der Kammer während der Landtags-Dauer — Uebergabe derselben an das gemeinschaftliche Archiv	229
40.	Aufstellung eines gemeinschaftlichen ständigen Kammer-Archivars	229
41.	Verpflichtungen des Kammer-Archivars	229
42.	Eid des Archivars	229
43.	Aufnahme des erforderlichen Kanzlei- und Dienstpersonales	229

Zweiter Abschnitt.

Vorberathung in Ausschüssen.

44.	Berathungsgegenstände für die Ausschüsse	230
45.	Wahl der vier ständigen Ausschüsse	230
46.	Wahl eines besonderen Ausschusses bei Ministeranklagen	230

§ Seite
47. Wahl sonstiger Ausschüsse 230
48. Verstärkung der Ausschüsse 231
49. Wahl von Ersatzmännern für die Ausschüsse 231
50. Gleichzeitige Wahl eines Kammermitgliedes in verschiedene Ausschüsse — Ablehnung von Ausschußwahlen 231
51. Wahl der Vorstände, Referenten und Sekretäre der einzelnen Ausschüsse 231
52. Erforderliche Zahl der Ausschußmitglieder für die Gültigkeit von Ausschußberathungen 232
53. Wer der Ausschußsitzung beizuwohnen sonst noch berechtiget ist . . 232
54. Geschäftskreis der Ausschüsse 232
55. Ausschußwahl für die auf dem vorigen Landtage einem Ausschuß zugewiesenen besonderen, noch nicht erledigten Gegenstände . . . 232
56. Vereinigung mehrerer Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung durch Beschluß der Kammer 232
57. Desgleichen auf Antrag eines einzelnen Ausschusses 233
58. Gemeinsame Verhandlung des ersten und dritten ständigen Ausschusses bei beantragten Verfassungs-Aenderungen — Besonderer Ausschuß in diesem Falle 233
59. Erholung von Erläuterungen und Aufschlüssen durch die Kammern und Ausschüsse 233
60. Bearbeitung der an die Ausschüsse überwiesenen Gegenstände . . 233
61. Reihenfolge der Bearbeitung und Berathung solcher Gegenstände — Einvernahme der Minister und k. Commissäre 233
62. Behandlung der Einläufe über solche Gegenstände 234
63. Zustellung der betreffenden Akten an die Ausschüsse — Erstattung schriftlicher Berichte und Gutachten durch Letztere — Drucklegung und Vertheilung derselben 234
64. Anberaumung und Leitung der Berathungssitzung — Abstimmung in derselben — Protokollirung der Beschlüsse 235
65. Weitere Behandlung der in den Ausschüssen erledigten Gegenstände — Vertheilung der Ausschuß-Anträge 235
66. Zurückverweisung von Gegenständen an die Ausschüsse . . . 236
Zurückstellung der Akten an das Sekretariat der Kammer . . . 236
68. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens des Ausschusses für Gesetzbücher 236

Dritter Abschnitt.

Vorberathung im Plenum — Schlußberathung.

69. Drucklegung der Berathungsgegenstände, Vertheilung derselben . . 237
70. Vorgeschriebene Frist zwischen Vertheilung und Berathung . . 238
71. Erste Verhandlung — Schlüssigmachung über die formelle Behandlung der Berathungsgegenstände 238
72. Beschluß auf Abgabe der Sache an einen Ausschuß 238
73. Beschluß auf Vorberathung in der Kammer selbst 238
74. Beschluß auf sofortige Schlußberathung in der Kammer . . . 238
75. Verweisung der Sache an einen Ausschuß während der Vor- oder Schlußberathung 239

Vierter Abschnitt.

Beschwerden. Wünsche und Anträge. Modifikationen. Interpellationen.

76. A. Behandlung der Beschwerden 239
77. B. Behandlung der Anträge und Wünsche 239
78. Von Reichsräthen gestellte Anträge oder Wünsche 240
79. Von anderen Personen gestellte Anträge 240

§		Seite
80.	Begründung selbständiger Anträge	240
81.	Zurückziehung solcher Anträge	240
82.	Vorlage eines selbstständigen Antrages in der Kammer — Motivirung desselben — Stellung der Unterstützungsfrage	240
83.	Diskussion über formelle Behandlung solcher Anträge	241
84.	Wiedereinbringung verworfener Anträge	241

C. Modifikationen.

85.	Vorschlag von Modifikationen durch Mitglieder der Reichsrathskammer	241
86.	Desgleichen durch Staatsminister und k. Commissäre	241
87.	Form für die einzubringenden Modifikationen	241
88.	Behandlung derselben	241
89.	Diskussion über die in Antrag gebrachten Modifikationen	241
90.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berathungen über eingebrachte Modifikationen	242
91.	Zurückziehung von Modifikationen	242
92.	Verweisung der in der Plenarsitzung eingebrachten Modifikationen an Ausschüsse	242
93.	Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung über Modifikationen	242
94.	Einbringung von Unterabänderungen	242

D. Interpellationen.

95.	Berechtigung zu Interpellationen	242
96.	Einbringung derselben	242
97.	Form der Einbringung	243
98.	Form und Inhalt der Interpellationen selbst	243
99.	Verlesung der Interpellation in der Sitzung — Stellung der Unterstützungsfrage	243
100.	Zurücklegung nicht unterstützter Interpellationen — Unzulässigkeit der Zurückziehung unterstützter Interpellationen	243
101.	Beantwortung der Interpellationen	243
102.	Unzulässigkeit weiterer Verhandlungen über eingebrachte und beantwortete Interpellationen	243

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen — Berathungen — Abstimmung und Beschlußfassung.

103.	Gegenstände der Berathung in der Kammer	243

A. Allgemeine Sitzungen.

104.	Bestimmung, Leitung und Schließung der Sitzungen — Oeffentlichkeit derselben — Beschränkung der Oeffentlichkeit	243
105.	Sitzungspolizei	244
106.	Zutritt zu den Gallerien	244
107.	Eröffnung der Sitzungen	244
108.	Ordnungsruf und Entziehung der Wortführung	244
109.	Antragstellung auf Zurückweisung zur Ordnung	244
110.	Festsetzung der Tagesordnung — Anschlag und Mittheilung derselben	244
111.	Unterbrechung der Tagesordnung bei Vorlagen Namens des Königs	245
112.	Anhörung der Staatsminister und k. Commissäre über die einzelnen Berathungsgegenstände	245
113.	Unzulässigkeit der Unterbrechung der Tagesordnung durch unvorbereitete Vorschläge	245
114.	Bekanntgabe der seit letzter Sitzung eingekommenen Einläufe	245
115.	Bekanntgabe königlicher Botschaften und Rescripte sowie sonstiger Vorlagen	245
116.	Bekanntgabe der der Kammer übergebenen literarischen Werke	246
117.	Ausnahmsweise Befugniß zur Ablesung von Vorträgen	246

B. Berathung.

§		Seite
118.	Unzulässigkeit der Unterbrechung begonnener Reden	246
119.	Ertheilung des Wortes durch den Präsidenten	246
120.	Unzulässigkeit der Einmischung der Person des Königs in die Berathung	246
121.	Verantwortlichkeit für die in der Kammer geführte Stimme . .	246
122.	Unzulässigkeit der Abweichung von dem Berathungsgegenstande . .	246
123.	Folgen des zweitmaligen Ordnungsrufes	246
124.	Verpflichtung zur Namensnennung bei Anschuldigungen von Staatsdienern wegen einzelner verbotener Amtshandlungen . . .	247
125.	Berufung der Kammer-Redner auf Dokumente	247
126.	Ertheilung des Wortes an den Referenten	247
127.	Vortrag des Referenten — Eröffnung der allgemeinen Diskussion .	247
128.	Vertagung der Berathung	247
129.	Zurückverweisung eines Gegenstandes an den Ausschuß . . .	247
130.	Betheiligung des Präsidenten an der Diskussion	247
131.	Trennung der allgemeinen Diskussion von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel des Berathungsgegenstandes . .	247
132.	Vereinigung der allgemeinen und besonderen Discussion . . .	248
133.	Meldung der Redner für die allgemeine Diskussion	248
134.	Schluß der allgemeinen Diskussion — Eröffnung der besonderen Diskussion	248
135.	Verlesung der einzelnen Artikel oder Paragraphen bei der besonderen Diskussion — Verlesung der hiezu eingebrachten Modifikationen	248
136.	Beschränkung der Wortertheilung bei der besonderen Discussion — Berichtigung von Thatsachen oder Aeußerungen — Zurückweisung persönlicher Angriffe	248
137.	Antrag auf Schluß der Diskussion	248
138.	Ausnahmsweise Wortführung nach Schluß der Debatte . . .	249
139.	Diskussion über Wünsche und Anträge zu Gesetzentwürfen . .	249
140.	Wortergreifung des Antragstellers nach Schluß der Debatte . .	249
141.	Berathung der nicht vorher durch einen Ausschuß bearbeiteten oder nicht auf der Tagesordnung befindlichen Berathungsgegenstände	249

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

§		Seite
142.	Erforderliche Zahl der Kammermitglieder zur Gilitigkeit der Abstimmung	249
143.	Persönliche Ladung der Abwesenden	250
144.	Folgen des Ausbleibens trotz zweimaliger Ladung	250
145.	Verpflichtung der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung . .	250
146.	Fälle, in welchen sich der Abstimmung zu enthalten ist . . .	250
147.	Form der Abstimmung	250
148.	Erforderniß der Stimmenmehrheit für Fassung giltiger Beschlüsse — Verwerfung der Vorschläge bei Stimmengleichheit . . .	250
149.	Fragestellung und Abstimmung bei der besonderen Diskussion . .	251
150.	Form und Reihenfolge der Fragestellung	251
151.	Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen . . .	251
152.	Form der vorläufigen Abstimmung	251
153.	Abstimmung über eingebrachte Modifikationen — Abstimmung über Zahlen oder Termine	251
154.	Definitive Abstimmung — Vertagung derselben	252
155.	Abstimmung bei Gesetzbüchern	252
156.	Abstimmung durch Namensaufruf	252
157.	Aufzeichnung des Abstimmungsresultates	252
158.	Entwerfung und Verlesung der Kammerbeschlüsse — Vorbehalt zweiter Lesung	253

D. Schluß der Sitzung — Protokolle.

§		Seite
159.	Förmlicher Sitzungsschluß	253
160.	Sitzungsprotokolle	253

§ Seite
161. Stenographische Aufnahme der Verhandlungen 253
162. Unterzeichnung der Protokolle 253
163. Veröffentlichung der Protokolle und Verhandlungen 254

Titel III.

Besondere Bestimmungen.

164. Vorlage der Gesammtbeschlüsse an den König 254
165. Geschäftliche Beziehungen beider Kammern 254
166. Mittheilung sanktionirter Gesetze an die Kammer-Mitglieder . . 254
167. Unzulässigkeit der Erlassung von Aufrufen oder Erklärungen an das Volk und des Empfanges von Deputationen Seitens der Kammer 254
168. Absendung von Kammerdeputationen 254
169. Unzulässigkeit weiterer Berathung nach Schluß des Landtages . . 254
170. Außerkraftsetzung der früheren Geschäftsordnung 254
171. Behandlung von Anträgen auf Abänderung oder Interpretation der Geschäftsordnung 255

Geschäftsordnung.

B. für die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1872.

I. Einberufung und Constituirung der Kammer.

1. Einberufung der Kammer — Vorlage der Einberufungs-Schreiben bei der Anmeldung — Behandlung der Anmeldung . . . 256
2. Eröffnung des Landtages 256
3. Eid der Kammermitglieder 256
4. Erster Zusammentritt der Kammer 256
5. Bildung der Kammerabtheilungen durch Loos 257
6. Vorprüfung der Wahlen in den Abtheilungen — Frist zur Anbringung von Wahlbeanstandungen 257
7. Ernennung von Referenten und Correferenten für jeden Wahlakt . 257
8. Behandlung unbeanstandeter Wahlen 257

II. Vorstände und Organe der Kammer und deren Wahl.

9. Beschäftigung der von der Kammer zu vollziehenden Wahlen . . 258
10. Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der vier Schriftführer . 258
11. Funktionsdauer der Gewählten 258
12. Zusammensetzung und Obliegenheiten des Direktoriums . . . 258
13. Obliegenheiten des Präsidenten und Vicepräsidenten 259
14. Desgleichen der Schriftführer 259
15. Desgleichen des Archivars 259
16. Wahl der Schuldentilgungs-Commissäre 260
17. Obliegenheiten dieser Commissäre 260
18. Berichterstattung des zur Schuldentilgungs-Commission ernannten Kammermitgliedes 260
19. Wahl der Ausschüsse 261

III. Geschäftsbehandlung in der Kammer und den Ausschüssen.

20. Vorberathung einzelner Gegenstände in Ausschüssen — Vorberathung im Plenum — Drucklegung der Regierungsvorlagen . . . 261
21. Vorgeschriebene Frist zwischen Vertheilung der Regierungs-Vorlagen und deren Berathung in der Kammer 262
22. Berathung in der Kammer 262
23. Berathungen in den Ausschüssen 263
24. Erholung von Erläuterungen und Aufschlüssen Seitens der Kammer und der Ausschüsse 263

§		Seite
25.	Behandlung der Regierungsvorlagen in den Ausschüssen und Abtheilung vor den übrigen Berathungsgegenständen	264
26.	Berichterstattung des Beschwerdeausschusses	264
27.	Behandlung der Petitionen	264
28.	Behandlung der Anträge von Kammermitgliedern	265
29.	Oeffentlichkeit der Kammersitzungen — Ausschluß der Oeffentlichkeit	265
30.	Eröffnung, Leitung und Schluß der Sitzung — Bekanntgabe der Tagesordnung für die nächste Sitzung	266
31.	Sitzungspolizei — Ordnungsruf	266
32.	Einhaltung der Tagesordnung	266
33.	Behandlung der Interpellationen im Allgemeinen	267
34.	Verlesung derselben, Stellung der Unterstützungsfrage . . .	267
35.	Beantwortung der Interpellationen	267
36.	Ausschluß weiterer Verhandlungen über beantwortete Interpellationen	267
37.	Eröffnung der Diskussion	267
38.	Wortertheilung an die einzelnen Redner — Ausnahmsweise Zulässigkeit für Ablesung von Vorträgen	267
39.	Anmeldung zum Wort	268
40.	Anhörung der Staatsminister und kgl. Commissäre — Wortführung über Verweisung zur Geschäftsordnung, Berichtigung von Thatsachen und Abwehr persönlicher Angriffe	268
41.	Zurückweisung der Redner zur Geschäftsordnung — Wortentziehung Ordnungsruf	268
42.	Verpflichtung zur Namensnennung bei Anführung verbotener Amtshandlungen eines Staatsdieners	269
43.	Behandlung der Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung	269
44.	Behandlung des Antrages auf Vertagung und Schluß . . .	270
45.	Schluß der Diskussion	270
46.	Fragestellung	270
47.	Erforderliche Zahl der Kammermitglieder zur Giltigkeit der Abstimmung	270
48.	Persönliche Ladung der Abwesenden für die nächste Sitzung bei Nichtanwesenheit der erforderlichen Mehrheit	270
49.	Folgen unentschuldigten Ausbleibens trotz mehrfacher Ladung . .	271
50.	Verpflichtung zur Abstimmung — Enthaltung von Letzterer . .	271
51.	Form der Abstimmung	271
52.	Erforderliche Stimmenmehrheit für die Giltigkeit der Beschlüsse .	271
53.	Behandlung der Kammerbeschlüsse	272
54.	Führung des Sitzungsprotokolles — Einsprüche gegen den Inhalt desselben	272

IV. Adresse.

55.	Wahl eines Ausschusses hiefür — Vortragserstattung und Beschlußfassung hierüber	272

V. Urlaub, Diäten und Reisegebühren.

56.	Behandlung der Urlaubsgesuche — Einstellung der Diätenzahlung während des Urlaubs — Gebühren für die Reise austretender Mitglieder	273

57. . . . . .

VI. Uebergangsbestimmungen.

58.	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnung	273

Nr. 16.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht.

Seite
(Größtentheils außer Geltung getreten) 274

Erklärungen

zum Religionsedicte, zum Concordate und zum Edicte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde.

a) Erklärung vom 7. November 1818 277
b) Erklärung vom 15. September 1821 (s. g. Tegernseer Erklärung) 278
c) Erklärung vom 19. Januar 1822 279

Nr. 17.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer 280

Nr. 18.

Edict vom 10. Juni 1813

die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern.

§
1—22 (sind veraltet) 282
23. Gewährung vollkommener Gewissensfreiheit 285
24. Bildung israelitischer Cultusgemeinden 285
25. Ausübung kirchlicher Verrichtungen 285
26. Bestellung von Rabbinern 285
27. Befähigung zum Rabbiner 285
28. Eid des Rabbiners 285
29. Verhältnisse der bei Erscheinen des Ediktes vorhandenen Rabbiner . 285
30. Wirkungskreis der Rabbiner 285
31. Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens 286
32—34. Jüdisches Schul- und Erziehungswesen 286

Nr. 19.

Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 10. Nov. 1861

die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. 287

Nr. 20.

Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863

die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr.

Ziff.
1. Fortbestand und Vereinigung israelitischer Cultusgemeinden . . 288

Ziff. Seite
2. Zugehörigkeit zu denselben 289
3. Verwaltung der israelitischen Cultusgemeinden 289
4. Innere Cultus-Einrichtungen solcher Gemeinden 289
5. Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Cultusanstalten . 289

Nr. 21.

Kgl. Deklaration vom 19. März 1807

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betr.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren 292
B. Auswärtige Verhältnisse 293
C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung 293
G. Militärgewalt 293
H. Staats-Finanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle . 293
K. Ausscheidung der Diener 295
L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souveräns 295
M. Lehensverband 296

Nr. 22.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art.
1. Uebergang derselben an den Staat 297

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

2. Aufhebung der Natural-Frohndienste 298
3. Desgleichen des Mortuariums 298
4. Desgleichen des Blut- und Neubruch- und Kleinzehentes . . . 298
5. Aufhebung und resp. Ablösung des Weiderechtes 298
6. Aufhebung rein persönlicher Abgaben 298
7. Uebergang nicht aufgehobener Grundgefälle an die staatliche Ablösungs-Kasse 298

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

8. Umwandlung derselben in jährliche unveränderliche Abgaben . . 299
9. Zehentfixum 299
10—11. Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrages . . . 299

art. Seite
12. Ermittlung bei Weinzehent 300
13. Auflösung der Zehentpachtverträge 300
14. Umwandlung der fixirten Zehentabgabe in Bodenzins . . . 300
15. 16. Festsetzung der Besitzveränderungsreichnisse 300
17. Ausschluß künftiger Vorbehalte des Obereigenthums . . . 301
18. Bestimmungen bezüglich der Forstrechte 301
19. 20. Verfahren bei Fixirung der Grundlasten 301

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

21. Ablösbarkeit der fixen Grundgefälle 301
22. Ablösung der Bodenzinse 302
23. Ablösung der übrigen ständigen oder fixirten Grundabgaben . . 302
24. Ablösung der Naturalabgaben 302
25. Vergütung der Staatskasse für die von ihr übernommenen Grundabgaben 302
26. Regulirung des fälligen Handlohnes und des Aequivalentes für das Obereigenthum 302
27. Ablösungs-Schuldbriefe 303
28. Leistungen des Grundabgabepflichtigen an die Staatskasse . . 303
29. Bestellung kündbarer Bodenzinskapitale 303
30—32. Abtragung des Ablösungs-Kapitales mittelst Annuitäten . . 303
33. Einlösung der Ablösungs-Schuldbriefe 304
34. Ablösbarkeit der auf den Grundrenten ruhenden dauernden Lasten . 304
35. Tax- und Stempelfreiheit der Ablösungs- und Fixationsverhandlungen 304
36. Errichtung einer eigenen Ablösungskasse 304
37. Besondere Geschäftsaufgabe dieser Kasse 305
38. Festsetzung der Verwendung der Ablösungssummen 305
39. Vollzug vorstehender Anordnungen durch die Staatsschuldentilgungscommission 305
40. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz 305
41. Erklärung des gegenwärtigen Gesetzes als Verfassungsgesetz . . 305

Nr. 23.

Gesetz vom 28. Mai 1852

die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden betr.

I. Abschnitt.

Von der Fruktifikations- und Hegezeit (geschlossene Zeit).

1. Aufhebung der Weide während der Fruktifikationszeit . . . 306
2. Beginn und Dauer der Fruktifikations- und Hegezeit . . . 306
3. Durchtrieb des Weideviehes durch Aecker und Wiesen während der Fruktifikations- und Hegezeit 307
4. Aufrechterhaltung früherer Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Fruktifikations- und Hegezeit 307
5. Ausschluß des Einspruchsrechtes der Weideberechtigten gegen Culturunternehmungen 307

II. Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

6. Zulässigkeit derselben hinsichtlich des gesammten Umfanges zusammenhängender Weidebezirke 307

Art. Seite
7. Ausnahmsweise Zulässigkeit theilweiser Ablösung 308
8. Bemessung der Mehrheit der Weidepflichtigen bei Ablösungsanträgen 308
9. Verpflichtung der Minderheit zu einer von der Mehrheit der Weidepflichtigen beschlossenen Ablösung 308
10. Wirkung der Stimmengleichheit in solchem Falle 308
11. Entschädigung des Weideberechtigten 308
12. Ermittlung derselben durch Abschätzung 308
13. Grundsätze für die Abschätzung 308
14. Entschädigung im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte . . 309
15. Was von dem festgestellten Rohertrag behufs Ermittelung des Reinertrages in Abzug zu bringen ist 309
16. Besondere Aufgabe der mit der Abschätzung betrauten Sachverständigen 309
17. Festsetzung der ständigen Jahresabgabe an Stelle des Weidegenusses . 309
18. Ablösung der ständigen Jahresabgabe 309
19. Uebergang solcher Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien an die Ablösungskasse des Staates 309
20. Zahlung des Ablösungskapitales in Ablösungsschuld-Briefen zum Nennwerthe 310
21. Ablösung der Jahresabgabe bei gütlicher Einigung 310
22. Vertheilung der Jahresabgaben auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke 310
23. Zeitpunkt des Erlöschens des Weiderechtes und der Bezahlung der Jahresabgabe 310
24. Ausnahmsweise einstweilige Fortsetzung der Weide-Ausübung . . 310
25. Fälligkeitstermin der Jahresabgabe 310
26. Erlöschung der Durchtriebsrechte mit der Weiderechtsablösung . . 310
27. Bestimmungen hinsichtlich der einen Bestandtheile eines Lehens oder Fideicommisses bildenden Weiderechte 311
28. Wirkungen der Weiderechtsablösung auf die Hypothekgläubiger . 311
29—32. Wirkungen derselben auf die Pächter des Weiderechtes . . 311
33. Betheiligung von Gemeinden und Stiftungen bei Weideablösungen . 312
34. Ausschluß künftiger Constituirung von Weiderechten 312
35. Berechtigung der Weidepflichtigen auf Ablösung — Unzulässigkeit der Beschränkung solcher 312
36. Bestimmung hinsichtlich des sogenannten Schneefluchtrechtes . . 313

III. Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

37. Berechtigung der einzelnen Theilnehmer auf Ablösung resp. Austritt aus der Gemeinschaft bei gleichen Theilnahmsrechten . . . 313
38. Bescheidung von Differenzen bei Austritt eines Theilnehmers . . 313
39. Aufhebung der Weidegemeinschaft bei ungleichen Theilnahmsrechten . 313
40—41. Ausmittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigung . 313
42—44. Festsetzung und Vertheilung der zu entrichtenden Jahresabgaben 314
45. Zeitpunkt des Erlöschens gegenseitiger Weidedienstbarkeiten . . 314
46. Ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung 314

IV. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

47. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 314
48. Vorbehalt richterlicher Entscheidungen 315
49. Ablösung von Weiderechten, welche sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstrecken 315
50. Delegirung anderer Verwaltungsbehörden an Stelle betheiligter Stadtmagistrate 315

Art. Seite

51 und 52. Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen bei den Ablösungsverhandlungen 315
53. Beeidigung und Gutachtensabgabe der Sachverständigen . . . 316
54 und 55. Behandlung der eingekommenen Gutachten — Erinnerungen hiegegen — Beschlußfassung in der Hauptsache 316
56 und 57. Verfahren bei Nothwendigkeit einer zweiten Schätzung . . 316
58. Unzulässigkeit einer dritten Schätzung 316
59. Tax- und Stempelfreiheit der Ablösungsverhandlungen . . . 316
60. Tragung der Schätzungskosten und sonstiger Baarauslagen . . 316
61. Bescheidung der Differenzen über die Vertheilung der Kosten unter den Betheiligten 317
62. Mündlichkeit der Verhandlungen — Zulassung von Anwälten — Ausschluß jeden Schriftenwechsels 317
63. Nothfrist für die Berufung 317
64. Vorbehalt einer Instruktion über das Verfahren 317

Schlußbestimmung.

65. Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gesetzes 317

Nr. 24.

Gesetz vom 28. Mai 1852

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

1 und 2. Wahl des Baupflichtigen und der berechtigten Stiftungen zwischen Sicherung, Fixirung und Ablösung der Baupflicht . 318
3—6 Feststellung des Inhaltes der Baupflicht 319
7. Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen . 319
8. Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz . . . 320
9. Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon 320
10 und 11. Ablösung der versicherten Zehentbaupflicht und des Baukanons 320
12. Zuständigkeit der Behörden zur quantitativen Feststellung der Zehentbaupflicht 320
13. Berufung gegen deren Beschlüsse 320
14. Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen 321
15. Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht — Tax- und Stempelfreiheit der gerichtlichen Verlautbarung 321
16. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes 321

Nr. 25.

Gesetz vom 4. Juni 1848

die Ablösung des Lehensverbandes.

1. Befreiung der Lehen vom Lehensverbande 322
2. Ausnahmen von jeder Allodifikation 322
3. Verwandlung der aufgetragenen und erkauften Lehen in volles Eigenthum 322
4. Aufrechterhaltung der fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen . 323
5. Sonstige auf dem Lehengute haftende Reichnisse 323
6 und 7. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes 323

Nr. 26.

Kgl. Deklaration vom 31. Dezember 1806

die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen.

Seit

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer 324

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

V. Der Staatsfinanzgewalt.

a. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen 325

e. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle . . . 325

f. Eigenthum- und grundherrliche Rechte 326

Nr. 27.

Gesetz vom 11. September 1825

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideicommisse.

§ Seite

1. Bestimmungen hinsichtlich der auf einem Familien-Fideicommisse haftenden Schulden 327

2. Bestimmungen hinsichtlich jener Fideicommisse, mit welchen das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist . . . 328

3. Verwendung bestimmter Theile des Fideicommiß-Ueberschusses zur Schuldentilgung 328

4. Bezeichnung und Abschätzung der zum Fideicommisse gehörigen Mobilien 328

5. Beweis für die Eigenschaft eines früheren Fideicommisses oder Stammgutes 328

6. Bestimmungen bezüglich der Vorladung bekannter Fideicommißgläubiger 328

7. Vorladung der Kinder des Constituenten oder ihrer Curatoren . 328

Nr. 28.

Kgl. allerh. Verordnung vom 3. März 1857

Instruktion über die Behandlung der Familien-Fideicommisse.

1 und 2. Behandlung der Fideicommiß-Sachen in den gewöhnlichen Civilsenaten der Appellationsgerichte 330

3. Bureaukratische Behandlung solcher Sachen 331

4. Bestellung ständiger Referenten für jedes Fideicommiß . . . 331

5. Gleichmäßige Behandlung der Fideicommißsachen mit den übrigen Gerichtseinläufen — Aufrechterhaltung besonderer Registraturen für derlei Sachen 331

6. Behandlung der Fideicommißdepositen 332

7—13. Führung der Fideicommißmatrikel 332

14 und 15. Besondere Aufgaben der Appellationsgerichte in Beziehung auf Familienfideicommisse 335

16. Zuständigkeit der sonstigen Gerichte hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten über Familienfideicommisse 337

17. Eintritt der Rechtswirksamkeit gegenwärtiger Vorschriften . . 337

Nr. 29.

Gesetz vom 28. Mai 1852
die Siegelmäßigkeit betr.

Seite
(aufgehoben) 338

Nr. 30.

Auszug aus der Hauptlandespragmatik vom 1. Jan. 1805
art. XXIV. die Verhältnisse der Staatsdiener betr.

§ Seite
1. Allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Pensionen der Staatsdiener-relikten 339
2. Pensionen der Wittwen der in Aktivität verstorbenen Staatsdiener . 339
3. Desgleichen der in Quiescenz verstorbenen Staatsdiener . . . 339
4. Pensionen der Kinder von Staatsdienern 340
5. Pensionen der Relikten von Gesandten 340
6. Zeitpunkt des Eintrittes der Wittwen- und Waisenpension . . 340
7. Dauer der Wittwenpension 340
8. Pensionsdauer der Kinder 340
9. Pensionen der Kinder von Ministern, Collegial-Präsidenten und Collegialräthen 340
10—13. Ausnahmsweise längere Dauer der Pensionen von Kindern sonstiger Staatsdiener 340
14. Fortdauer der Kinder-Pensionen bei Wiederverehelichung ihrer Mutter 341
15. Pensionen der Stiefmütter 341
16. Pensionen angeheiratheter Kinder 341
17. Einmaliger Unterhaltsbeitrag großjähriger, unversorgter Kinder bei dem Ableben der Eltern 341
18. Erlöschung der Wittwen- und Kinder-Pensionen 342
19—21. Bestimmung der Kassen, aus welchen die Pensionen zu entrichten sind 342
22. Pensionsgenuß im Auslande 342
23. Wegfall der Pensionsansprüche 342
24. Errichtung von Wittwen- und Waisenkassen 343

Nr. 31.

Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 29. Dez. 1831

Pensionirung der Kinder von Collegialräthen betr. . 344

Nr. 32.

Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 29. Juli 1876

Pensionirung der Staatsdienerrelikten 345

Nr. 33.

Königliche Entschließung vom 28. Juni 1818

die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr. 346

Nr. 34.

Königl. allerh. Entschließung vom 3. Juni 1864

die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr.

§		Seite
1.	Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes	349
2 und 3.	Bemessung des Standesgehaltes	349
4.	Vorbehalt bereits erworbener höherer Standesgehalte . . .	350
5.	Erlangung definitiver Stellung durch Verwaltungsbedienstete . .	350
6.	Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Entschließung . . .	350

IV. Abtheilung

Distrikts- und Kreisgemeindeordnungen.

Nr. 1.

Gesetz vom 28. Mai 1852

die Distriktsräthe betr.

Art.		Seite
1.	Bildung der Distriktsgemeinden — Vertretung derselben durch den Distriktsrath	353
2.	Zusammensetzung des Distriktsrathes	354
3.	Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe	355
4.	Theilnahme der höchst besteuerten Grundbesitzer an dem Distriktsrathe	355
5.	Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes	355
6.	Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Wahl sowie jener der Gemeindevertreter — Passive Wahlunfähigkeit der Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde	355
7.	Passive Wahlfähigkeit im Allgemeinen	356
8.	Ablehnung und Niederlegung der Wahl	356
9.	Vornahme von Neuwahlen	357
10.	Bescheidung der Wahlanfechtungen — Ausübung des Stimmrechtes der höchstbesteuerten Grundbesitzer	357
11.	Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehörige Angelegenheiten .	357
12.	Einberufung und Auflösung des Distriktsrathes	359
13.	Beschlußfassung der Distriktsräthe	361
14.	Verpflichtung zum Erscheinen bei den Distriktsraths-Versammlungen	361
15.	Bestellung des Distriktsrathsausschusses	361
16.	Geschäftsaufgabe dieses Ausschusses	362
17.	Beschlußfassung des Distriktsrathsausschußes	363
18.	Einberufung des Ausschusses	364
19.	Zeitweise Fortdauer der Thätigkeit des Ausschusses nach Auflösung des Distriktsrathes	364
20.	Wahl des Distriktskassiers	364
21.	Rechnungsstellung durch Letzteren — Einhaltung der aufgestellten Etats	364
22.	Oeffentlichkeit der Sitzungen des Distriktsrathes	365
23.	Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen — Beschwerde hiegegen	365
24.	Ausschluß des Suspensiveffektes bei solchen Beschwerden . . .	366
25.	Ergreifung augenblicklicher Maßregeln bei Gefahr auf Verzug .	366
26.	Vergütungen der Ausschußmitglieder und des Kassiers . . .	366
27.	Vorschriften in Bezug auf Bestreitung der Distriktslasten . . .	366
28.	Erklärung einzelner Straßen als Distriktsstraßen	367

Art.		Seite
29.	Vorbehalt der Zustimmung des Distriktsrathes für die durch Gesetz nicht begründeten Distriktslasten	368
30.	Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse	368
31.	Vertheilung der Distriktsumlagen und Naturaldienste	368
32.	Abstufung der Beitragsquote für einzelne Gemeinden	369
33.	Beitreibung der Distriktsumlagen	369
34.	Distriktslasten, welche das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berühren	369
35.	Vertretung betheiligter Städte in letzterer Beziehung	370
36.	Handhabung der Distriktsarmenpflege — Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz und sonstiger Bauten	370
37.	Vorbehalt der Verbindung einzelner gleich interessirter Gemeinden	371
38.	Nothfrist für Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten	371
39.	Eintritt der Rechtswirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes	371

Nr. 2.

Gesetz vom 28. Mai 1852
die Landräthe betr.

1.	Bildung der Kreisgemeinden — Vertretung derselben durch den Landrath	372
2.	Zusammensetzung des Landrathes	372
3.	Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden	373
4.	Desgl. der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte	373
5.	Desgl. der Vertreter des großen Grundbesitzes	373
6.	Vertretungen der katholischen und protestantischen Kirche im Landrathe	373
7.	Vertreter der Universitäten	374
8.	Aktive und passive Wahlfähigkeit	374
9.	Mitglieder der Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein	374
10.	Ablehnung und Niederlegung eines Landraths-Mandates	374
11.	Erledigung einzelner Landrathsstellen	375
12.	Vornahme der Neuwahlen	375
13.	Prüfung der Wahlergebnisse	375
14.	Reise- und Taggebühren der Landräthe	375
15.	Zum Wirkungskreise des Landrathes gehörige Angelegenheiten	375
16.	Maßstab für Erhebung der Kreisumlagen	379
17.	Ausgaben, welche mehrere Kreisgemeinden berühren	379
18.	Voraussetzungen für Erhebung von Kreisumlagen	379
19 und 20.	Einberufung und Auflösung der Landräthe	380
21.	Eröffnung und Schluß der Landrathsversammlungen — Eid der Landräthe	380
22.	Thätigkeit der kgl. Commissäre bei den Landrathsversammlungen	380
23.	Oeffentlichkeit der Sitzungen	381
24.	Wahl des Präsidenten und Sekretärs, sowie der Ausschüsse	381
25.	Beschlußfassung des Landrathes	381
26.	Bestellung des Kanzlei- und Dienstpersonales — Regiekosten des Landrathes	381
27.	Führung und Veröffentlichung der Landrathsprotokolle	381
28.	Landrathsabschiede — Bekanntmachung derselben	382
29.	Einvernehmung von Sachverständigen durch den Landrath — Unzulässigkeit der Geschäftsberührung mit anderen Landräthen oder Regiernngen	382
30.	Unzulässigkeit öffentlicher Bekanntmachungen oder Abordnung von Deputationen	382
31.	Wahl des Landrathsausschusses	382
32.	Entschädigung der Ausschußmitglieder	382

Art. Seite
33. Geschäftsaufgabe des Landrathsausschusses 382
34—36. Einberufung des Landrathsausschusses 383
37. Eintritt der Rechtswirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes . . . 383

Nr. 3.

Gesetz vom 23. Mai 1846

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr.

1. Welche Angelegenheiten als Kreislasten erklärt sind 385
2. Besondere Bestimmungen bezüglich der Pfalz 386
3. Vorbehalt bestehender Verpflichtungen Seitens der Stiftungen, Gemeinden und Distrikte 386
4. Erhaltung bestehender Kreisanstalten 387
5. Vorbehalt der Zustimmung des Landrathes zur Verwendung der Kreisfonds 387
6. Bildung der Kreisfonds 387
7. Verwendung etatmäßiger Zuflüsse 387
8. Ueberweisung der Kreisschul-Dotation an die deutschen und lateinischen Schulen 387
9. Verwendung von Staatsgebäuden zu Kreisanstalten 388
10. Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes 388
11—14. Transitorische Bestimmungen 388

Die bayerische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 mit den Verfassungs-Novellen, Gesetzen, gesetzlich gültigen Erlassen und Verordnungen, welche mit der Verfassung im Zusammenhange stehen sammt den Distrikts- und Landraths-Gesetzen vom 28. Mai 1852
Bd.: 1

1879